



Matthias Theodor Vogt

Was soll ein
Bundeskulturminister tun?
Perspektiven der Kulturpolitik in Deutschland

Vogt

Copyright Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen
Archivstr. 6, D-01097 Dresden
Tel. 0351/564.6492, fax .6491, mvogt@rcs.urz.tu-dresden.de
www.kultur.org

Redaktionsschluß 31. August 1998

Titelbild Robert Sterl, Studien von Musikerhänden, 1907. Öl auf Pappe, 30,9 x 31,2 cm
Robert-Sterl-Haus, Naundorf. Inv.-Nr. G 101.
Mit freundlicher Genehmigung der Sammelstiftungen des Bezirks Dresden

Zum Autor Prof. Dr. Matthias Theodor Vogt ist Leiter des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen und Gründungsdirektor des UNESCO-Studiengangs Kultur und Management Görlitz. Er war verantwortlich für Konzeption, Gesetzgebungsverfahren und Umsetzung des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG vom 20.01.1994, SächsGVBl. S. 175).

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel I: Jener unvorstellbare Punkt	05
<i>Bei der Diskussion um das Grundgesetz 1948 galt das Kulturwesen als „unabänderliches privilegium“ der Länder. Fünfzig Jahre später gibt die Bundesregierung bereits DM 4,5 Milliarden für Kultur aus. Dies entspricht der Hälfte der Kulturausgaben aller Länder zusammengenommen. Ist das „privilegium“ also in Gefahr?</i>	
Der unechte Markt der Kultusministerkonferenz	07
<i>Wie halten es die Länder mit ihrer Kultur? Wie ernst nehmen die Länder ihre gesamtstaatlichen Verpflichtungen, wie konnte es zu der gegenseitigen Tarif- und Honorarparalyse kommen?</i>	
Auf dem Weg zu einer neuen nationalen Mitte?	10
<i>Geht es den Rufern nach einer Bundeskultur um Kunst oder geht es um die Frage, ob die neue Hauptstadt nur um den Preis des Verzichts auf das Konzert der Länder zu haben ist?</i>	
Kapitel II: Verfassungsfragen	11
<i>Aus welcher Stelle im Grundgesetz erhellt die Kulturhoheit der Länder? Ist Hoheit auf die Gesetzgebungskompetenz beschränkt? Wie verhält sich das Gebot der Freiheit der Kunst mit der Gesetzgebungskompetenz? Kulturpolitik als Versuch eines Ausgleichs zwischen einer wirkorientierten und einer werkorientierten Politik.</i>	
Die neue Rechtslage nach dem Einigungsvertrag	17
<i>Im Grundgesetz wird Deutschland nicht als Kulturstaat definiert. Durch den Einigungsvertrag ist eine neue Rechtslage geschaffen, nicht zuletzt für die Bundeskulturpolitik. Ein neuer Art. 20b Grundgesetz (Kulturstaat) könnte nun die Kulturaktivitäten des Bundes auch verfassungsrechtlich absichern.</i>	
Kulturförderung als Gemeinschaftsaufgabe?	18
<i>Ein neuer Art. 91 a Abs. 1 Zf. 4 Grundgesetz (Verbesserung der kulturellen Infrastruktur) nach dem Vorbild der gemeinsamen Wissenschaftsförderung von Bund und Ländern könnte ebenfalls zur verfassungsrechtlichen Absicherung beitragen.</i>	
Gestaltungsspielraum des Bundes durch Rückzug der Länder	
<i>Der Einigungsvertrag als Grundlage für ein Handeln des Bundes auch in den westlichen Ländern.</i>	
Kapitel III: Erwartungshorizont	22
<i>Der Erwartungshorizont der deutschen Parteien im Spiegel der Kulturdebatte des Deutschen Bundestages am 12.02.1998.</i>	
Jenseits der Marktcompetenz?	23
<i>Die Bonner Republik hatte aus der Existenz des andern deutschen Staates ihren inneren Flieh-Punkt bezogen, die Reduktion des Staatshandelns auf Sekundärprozesse wie die Wirtschafts- und Sozialordnung war aufgehoben in ein höheres Ganzes. Nach 1989/90 jedoch scheint sich Max Weber zu erfüllen: „Wenn der Kapitalismus einmal besiegt hat, wird er den Beistand des Geistes nicht mehr</i>	

brauchen.“ Nach dem Zerfall der Mauer und, in seinem Gefolge, dem Zerfall des Europa-Mythos besteht ein von den Bürgern immer stärker artikulierter Bedarf an einem inneren Fluchtpunkt als Maxime des Staatshandelns. Dies wird von der Diskussion um einen Bundeskulturminister aufgegriffen und stellt eine beträchtliche Hypothek für einen potentiellen Amtsinhaber dar.

Tatsächlicher Einfluß 28

Nur eine radikale Absage an überzogenen Erwartungen macht einen künftigen Bundeskulturminister handlungsfähig.

Kultur und freiheitlich-demokratische Grundordnung 29

Die Alliierten legten den Grund für den Konnex von Kunst und FDGO. Heute ist der Bevölkerung und mir ihr den politisch Handelnden das Gefühl für diesen Konnex verlorengegangen. Die viel diskutierte Finanzkrise der öffentlich finanzierten Kultur ist eine Strukturkrise.

Die absehbare Entwicklung der öffentlich geförderten Kultur 34

Absehbarerweise werden die heute öffentlich geförderten Einrichtungen ganz unterschiedliche Entwicklungen nehmen: die repräsentativen Einrichtungen der Länder und künftig des Bundes eine andere als die Masse der kleinen Landes- und Kommunaleinrichtungen, die lokalen und sublokalen Initiativen wieder eine andere. Letztere sind von besonderem Interesse, da sie das Spenden auf allen drei Ebenen ermöglichen: von Geld, von Zeit, von Ideen. Damit können sie zum politischen Erfolg des Staatsganzen entscheidend beitragen.

Kapitel IV: Aufgabenspektrum 38

Das komplexe Aufgabenspektrum eines Bundeskulturministeriums ist klar in zentrale, strategische und operative Dienste zu gliedern. Sein politischer Auftrag ist klar zu formulieren.

Zentrale Dienste 39

Eine Entlastung jener elf Ressorts und einer ganzen Reihe von bundesunmittelbaren Verwaltungseinrichtungen würde Mittel für die Kulturpflege selbst freisetzen.

Strategische Dienste 40

Kunst und Kultur; Kommunikation und Medien; Kultus und Multiplikatoren; Kultur und Freizeit, Statistik und Studien.

Vier strategische Hauptaufgaben 45

- Kulturgesetzbuch 46
- Kulturfinanzierung (Modellvorhaben) 47
- Kultur im Dritten System/Sektor (Modellvorhaben) 55
- Mitteleuropa 58

Operative Dienste 60

- Stiftung preußischer Kulturbesitz (Hauptstadtkultur) 61
- Bundesstiftung Kultur (Deutschland außerhalb Berlins) 64
- Stiftung Goethe-Institut (außerhalb Deutschlands) 65

Ein Kultursenat als Beratungsgremium? 67

Die Bundesregierung verfügt über zahlreiche Sachverständigenräte; in der Kultur nicht. Freiherr von Loeffelholz schlägt die Gründung eines Bundeskultursenates vor. Eine seiner ersten Aufgaben könnten Überlegungen zur Gründung einer auf den Beitrag der Kultur zur deutschen Wohlfahrt spezialisierten Wissenschaftsgesellschaft sein.

Kapitel V: Statt eines Bundeskulturministers

70

Ist die Benennung eines Bundeskulturbeauftragten im Bundeskanzleramt ein wesentlicher Schritt über die Praxis der 13. Legislaturperiode hinaus? Welche Ressortkombination wäre die nachhaltig wirksamste?

Kapitel VI: Zusammenfassung

74

I Jener unvorstellbare Punkt

Der Ton der derzeitigen Debatte um einen Bundeskulturminister ist durchaus aufgeregt zu nennen. So aufgeregt, daß bis in den Frühsommer 1998 keiner der Wortführer bemerkt hatte, daß die Bundesregierung einen Koordinator „der Arbeit der Bundesregierung in der Kultur- und Medienpolitik“¹, und zwar im Ministerrang, längst berufen hat. Anton Pfeifer nämlich, einen der beiden Staatsminister im Bundeskanzleramt und zuständig für das Bund-Länder-Verhältnis.

Die Formulierung seiner Aufgabe ist meisterlich zu nennen, bringt sie doch zum Ausdruck, daß die Bundesregierung in der Kulturpolitik faktisch tätig ist, sogar so sehr, nämlich in insgesamt elf Ressorts und im Umfang von derzeit DM 4,5 Milliarden Haushaltsmitteln,² daß diese Tätigkeit der Koordinierung bedarf. Das Wörtchen „für“ oder gar - wie bei den klassischen Genetiv-Ressorts der Justiz, des Inneren und der Finanzen - das Wörtchen Bundesminister „der“ Kultur ist sorgfältig vermieden und so die Frage der Zuständigkeit des Bundes umgangen.

Die hier zu behandelnde Frage ist also nicht, ob die Bundesregierung in der Kulturpolitik gestaltend und fördernd tätig sein will. Sie ist es offensichtlich. Die erste hier zu behandelnde Frage ist, wie es kommt, daß sie dies ist (Abschnitt I: Jener unvorstellbare Punkt). Die zweite, ob sie es sein darf (Abschnitt II: Verfassungsfragen). Die dritte, was von ihr erwartet wird und was von ihr erwartet werden kann (Abschnitt III: Erwartungshorizont). Die vierte, was sie tun sollte (Abschnitt IV: Aufgabenspektrum). Die fünfte, was sie tun könnte (Abschnitt V: Statt eines Bundeskulturministers).

Nach fast exakt 50 Jahren ist genau jener unvorstellbare Punkt erreicht, von dem Baade in der Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates vom 23. August 1948 erklärt hatte: „Daß ausgerechnet die Gebiete bedroht sein könnten, die Herr Kollege Dr. Brill zum unabänderlichen Privilegium der Länder erklären will [sic! Man beachte das „will“, es ist keineswegs ein feststehender Zustand], nämlich Kulturwesen, Religion usw., ist vollkommen unvorstellbar.“³

¹ http://www.bundesregierung.de/kanzler/html/k_ii06.html (Fassung 03.04.1998).

² Angaben aus der 219. Sitzung des Bundestages vom 12. Februar 1998, TOP 3 Kulturpolitische Debatte, Protokoll 13/219 hierzu BT-Drs. 13/8625, 13/9320, 13/9796, 13/9806. Vgl. auch Plenarprotokoll 13/110 vom 13.06.1996, S. 9667, Regierungserklärung zur Auswärtigen Kulturpolitik der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drs. 13/4851.

³ Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. Akten und Protokolle. Bold 1981, 478.

Wie sagte doch Carlo Schmid in der gleichen Sitzung: „Ein zweiter Gedanke, den ich selbst noch gar nicht durchdenken konnte, weil er mir zu neu war! Wenn einem Bundesministerium durch eine Vereinbarung mehrerer Länder eine Aufgabe zugeteilt wird: wem ist dann das Bundesministerium für die gute Besorgung dieser Geschäfte eigentlich verantwortlich? Den Bundesorganen oder den Länderorganen oder beiden zusammen? (...) Ich sehe hier große Schwierigkeiten und habe darum auch gegen den Abs. 2 [des Antrages von Prof. Brill, der vorgeschlagen hatte, eine solche Vereinbarungskompetenz in das Grundgesetz aufzunehmen] schwerste Bedenken.“⁴

50 Jahre später indes ist das Unvorstellbare nicht nur denkbar geworden, sondern wird offen gedacht. Joachim Kaiser distanziert sich in der Süddeutschen Zeitung per Adverb vom „provinziell getönten Reichtum“ der deutschen föderalistischen Kultur, erinnert an Malraux und fragt: „Doch warum sollte eine derartige Vielfalt nicht durchaus zentralistisch vertreten werden?“

Kaiser schließt: „Wahrscheinlich ist gerade die Fülle des Einzelnen, Kleinen und Regionalen besonders inständig angewiesen auf den repräsentativen Schutz.“ Die gedankliche Volte dieser *contradictio in adjecto*, die den Ländern und Kommunen die Zuständigkeit gerade wegen ihrer Nähe abspricht, scheint auf den ersten Blick dem Datum, der Beitrag erschien am 1. April 1998, geschuldet zu sein. Doch könnte es nicht sein, daß Kaiser unfreiwillig recht hat, daß die Länder sich zunehmend auf ihre Repräsentations-Konkurrenz kaprizieren und dabei die kommunale Kulturpflege - die Fülle des Kleinen - aus dem Blick verlieren? Wie kommt es, daß quer über die Parteiengrenzen und bei eigentlich inkompatiblen Kulturbegriffen Rolf Hochhuth am 16. März im Spiegel, Peter Glotz (SPD) am 5. März in der FAZ und die Kulturbeauftragte der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Erika Steinbach (CDU) am 17. März den „Mangel an Verantwortung und [das] kulturpolitische Desinteresse der Länder“ (Steinbach) beklagen und nach einem „Bundesminister für die kulturellen Aufgaben des Bundes“ (Peter Glotz) rufen?

In der Definition von *Quadragesimo Anno* bedeutet Subsidiarität: Was der einzelne aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, das darf ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden.⁵ Der Föderalismus hat dies ins Politische übersetzt und daraus den Grundsatz eines Vorranges der kleineren Einheit vor der Größeren gemacht. Auf dem Klagenfurter Sondergipfel im Oktober 1998 wollen die deutschen Länder einen Katalog vorlegen, auf dem sie Regionen, Staaten und der Europäischen Union Kompetenzen zuweisen resp. streitig machen⁶

⁴ L.c. S. 474.

⁵ *Quadragesimo Anno*, 79.

⁶ Angaben nach Ministerpräsident Bernhard Vogel, Thüringen.

und hierbei - natürlich - die Kultur für sich reklamieren. Wie aber halten es die gleichen Länder aktuell mit ihrer Kultur?

Ist den Ländern die Aufgabe der Kulturförderung derart entglitten, daß Deutschlands Kunst gefährdet ist und der Bund sich in eine - verfassungsrechtlich freilich prekäre - Pflicht als Retter in der Not genommen sieht?

Der unechte Markt der Kultusministerkonferenz

Oder könnte es umgekehrt sein, daß das artikulierte Unbehagen an der bisherigen Kulturförderung einem heimlichen Unbehagen an dem bisher Geförderten entspringt, daß der Ruf nach einem neuen Förderer eigentlich einer neuen Kultur oder Kunst gilt und sich mancher von den jetzigen, insbesondere den institutionellen Rahmenbedingungen verabschieden möchte? Wie kommt es, daß die Zeitungen voll sind von Berichten über Theaterschließungen und hungerstreikende Orchestermusiker, während gleichzeitig, dem Wachstum der Event-Kultur geschuldet, angeblich noch nie so viel Geld für Kultur ausgegeben wurde wie im letzten Jahr? Wie zeitgemäß sind die Strukturen unserer Kunst-Institute, wie bürgergemäß ist ihr Selbstverständnis, wie sensibel sind sie für die großen gesellschaftlichen Umbrüche?

Geradezu symptomatisch für die waltende Unsicherheit gegenüber Kunst und Kultur ist die Tatsache, daß es in Deutschland keine einheitliche Kulturstatistik gibt, sondern deren vier parallel geführt werden. Nämlich von der UNESCO, die insbesondere Sport und Erholung im Wert von DM 11 Milliarden einbezieht⁷ und dadurch auf einen Kulturumfang von DM 33 Milliarden kommt. Zweitens im Rahmen der Jahresrechnungsstatistik, die beispielsweise Bibliotheken und Museen nicht berücksichtigt und dadurch auf lediglich DM 15 Milliarden kommt. Drittens durch die Kultusministerkonferenz, die weder Bibliotheken noch Kulturelle Angelegenheiten im Ausland einbezieht und auf DM 16 Milliarden kommt. Am ehesten dem in der Öffentlichkeit gängigen Kultureinrichtungs-Begriff (was noch kein Kulturbegriff ist) entspricht die Statistik des Deutschen Städtetages, die auf DM 20 Milliarden kommt. Zu den vom Städtetag berücksichtigten DM 1,5 Milliarden des Bundes wären noch weitere, vom Städtetag nicht berücksichtigte, DM 3 Milliarden des Bundes zu rechnen. Eine vorsichtige Schätzung kann mithin von rund DM 23 Milliarden Gesamtumfang der öffentlich getragenen bzw. überwiegend geförderten Einrichtungen und Maßnahmen in Deutschland ausgehen. Dies ist mehr als der Staatshaushalt der Tschechischen Republik.

⁷ Alle Werte von 1995.

Hält man sich vor Augen, daß die Einnahmen der Kirchen aus ihrem Kirchensteueraufkommen bei DM 16 Milliarden liegen und die Gesamtkosten der Justiz bei DM 12 Milliarden, wird die gesamtwirtschaftliche Bedeutung von Kunst und Kultur und ihr gemeinhin völlig unterschätzter Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt deutlich.⁸ Der volkswirtschaftliche Schaden durch einen Ausfall von Kultur wurde kürzlich für Dresden als Faktor 4:1 im Verhältnis zur aktuell fließenden öffentlichen Unterstützung ermittelt.⁹ Was aber innerhalb dieser Budgets passiert, ist zu wichtigen Teilen Resultat des Fehlens einer nationalen Ordnungsstruktur und hat wenig mit einer möglichst sinnvollen Verwendung der steuerfinanzierten Mittel zu tun.

Die an und für sich in der Kultusministerkonferenz zusammengeschlossenen Länder haben, in der Terminologie der Wirtschaftswissenschaften gesprochen und in Perversion ihres föderalistischen Auftrages, den Kardinalfehler der Schaffung eines unechten Marktes begangen. Hier rächt sich, woran Carlo Schmid wie zitiert noch gar nicht denken wollte, weil ihm der Gedanke zu neu war, nämlich ihre ungeklärte Verpflichtetheit dem Souverän deutsches Volk oder aber dem Souverän der einzelnen Landsmannschaft gegenüber.

Die mit der Bildungsplanung bereits ausgelasteten Kultusminister der einzelnen Länder standen und stehen bei der Kulturpflege in einem natürlichen Konkurrenzverhältnis, angefangen bei Kandidaten für Intendanten und Generalmusikdirektoren, so daß es in ihrem Partikularinteresse liegt, daß sich auf KMK-Ebene wenig Verbindliches entwickelte. Geradezu grotesk ist, wie einige Kulturverbände die politische Lücke auf nationaler Ebene usurpieren, man wird gelegentlich an das Bild vom Bock als Gärtner erinnert. Der Freistaat Bayern hat, politisch listig und vergleichsweise preiswert, verspätete Revanche für das Scheitern seiner separatistischen Linie beim Parlamentarischen Rat genommen und vor einigen Jahren einen heimlichen Deutschen Kulturminister installiert, indem es den jetzigen Präsidenten des Deutschen Bühnenvereins zum Generalintendanten ohne eigenes Theater - sprich mit beliebig viel Zeit für entsprechende Auftritte - beförderte. Daß dann die seit Jahren wichtigste Entscheidung des Bundesfinanzministers zur Kulturpflege am Rande des Aachener Karnevals fällt, ist die natürliche Folge.

Um nur ein Beispiel für die Auswirkungen des Fehlens einer ordnenden Hand auf nationaler Ebene zu nennen: niemand in Deutschland, dem wichtigsten oder jedenfalls finanzintensivsten Musikland der Welt erhob Einspruch und entwickelte ein konsequentes und verbindliches Vorgehen, als die Columbia Artists Management

⁸ Vgl. hierzu gegen das Jahresende 1998 die neuen Hochrechnungen des ifo-Institutes München (Marlies Hummel, Hg). Zahlen für 1984 bei: M. Hummel, M. Berger (Hg), Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Kunst und Kultur. Gutachten im Auftrag des Bundesministerium des Inneren. Berlin/München 1988.

⁹ Blum e.al., Kultur und Wirtschaft in Dresden. Leipzig 1997.

Incorporation CAMI, die die führenden Dirigenten der Welt vertritt, die Regelanwesenheitszeit der Generalmusikdirektoren auf weniger als sechs Monate herabdrückte und damit eine Parallelbesetzung ein und des gleichen Dirigenten an zwei Orchestern mit jeweils voller Jahresgage durchsetzte. Mit dem Ergebnis, daß Levine und wie sie alle heißen, zwar von Deutschlands Steuerzahlern finanziert werden, aber so wenig präsent sind, daß sie die Orchester nicht mehr prägen können.

Oder um ein anderes Beispiel für den unechten Markt zu nennen, aus dem aber gleichzeitig resultiert, wie heikel ordnungspolitische Überlegungen innerhalb der - in diesem Segment nun in der Tat entwickelten - kulturellen Marktwirtschaft sind. Man kann sich fragen, warum sich heute kaum eine Privatperson mit normalem Einkommen ein echtes Gemälde insbesondere aus den letzten Jahrhunderten leisten und zu Hause ins Wohnzimmer hängen kann? Die Antwort muß lauten: Weil sie zu teuer sind und die Auktionshäuser ihre Umsätze stetig erhöhen. Der Kunstmarkt blüht und der Normalbürger bleibt ausgeschlossen. Gleichzeitig aber, und das ist der Punkt, quillt der Fundus noch eines jeden Museums über von Stücken zweiter Qualität, für die kein Aufstellungsplatz bereitsteht. Oft sind 90% des Besitzes im Fundus versteckt und das heißt, besitzrechtlich gesprochen, durch den Einsatz öffentlicher Mittel dem Bürger entzogen. Kann es volkswirtschaftlich richtig sein, daß mit öffentlichen Mitteln der Markt künstlich verengt wird?

Man schaue sich das Statut des Hamburger Kunstvereins von 1821 an oder die Praxis des Berliner Graphik-Verleihs, um eine Alternative zu entdecken, mache sich jedoch gleichzeitig bewußt, wie sensibel und vor allem langfristig eine Strukturänderung politisch angegangen werden müßte, um nicht in Kürze vor einem zerrütteten und damit vollends den Bürgern verschlossenen Kunstmarkt zu stehen. Für viele Bereiche der bundesrepublikanischen Kunst- und Kulturszene gilt zwar, daß es zu einer für die Öffentlichkeit nicht sichtbaren Allianz von privaten Marktinteressen durch fehlende Ordnungsverantwortlichkeit auf nationaler Ebene gekommen ist, kurz: bedenkliche Zustände eingetreten sind, daß dieselben aber höchst sorgsam bedacht und die Kräfte intelligent gelenkt werden müßten, um Besserung zu erreichen. Ob hierfür die Kultusministerkonferenz prädestiniert ist?

Auf dem Weg zu einer neuen nationalen Mitte?

In welchem geistigen Klima muß eine politische Verantwortung für jenen Bereich wurzeln, von dem das Wall Street Journal am 2. Mai 1991 schreibt: „Wirtschaft, Politik,

Kultur - diese drei Dinge definieren die soziale Ordnung, und das bedeutendste der drei Elemente ist die Kultur“:¹⁰

Geht es den Rufern nach einer Bundeskunst-Kultur tatsächlich um Kunst? Gehen sie tatsächlich von inhaltlichen Erwägungen aus oder, um mit dem Wall Street Journal zu sprechen, steht „im Zentrum [ihrer] Kultur das Geistige und die Moral“?¹¹ Sind sie nicht vielmehr Begleitstimmen auf dem Weg zu einer neuen nationalen Mitte in Gestalt einer Bundeshauptstadt Berlin, aus deren schierer Größe gerne auf einen erhöhten Bedarf an Symbolik und bei diesem Stichwort wiederum auf Kunst geschlossen wird?

Geht es nicht vielmehr um eine zutiefst politische Frage, nämlich ob die neue Hauptstadt nur um den Preis des Verzichts auf das Konzert der Länder als Grundlage des Staatsganzen zu haben ist? Ist die so offensichtlich gewünschte Preisgabe der länderfinanzierten Kulturhoheit bereits ein Ausdruck jener künftigen Staatsverfaßtheit, um derentwillen - und gerade eben nicht aufgrund einer Befangenheit in altbundesrepublikanischen Strukturen - das Grundgesetz entgegen dem Auftrag des Einigungsvertrages nicht binnen Zweijahresfrist durch eine eigentliche Verfassung ersetzt worden sei, wie manche spekulieren, weil die Länder noch nicht genügend sturmreif gewesen seien, um den Prozeß der Abkoppelung vom Separatismus-Diktat der Nachkriegs-Alliierten endgültig abzuschließen? Ist der Ruf nach einem Bundeskulturminister ein erster Vorbote einer solchen keineswegs nur verfassungsrechtlichen Diskussion um Deutschlands künftige Stellung in der Welt? Erleben wir erste Erschütterungen der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG, nach der das Verhältnis von Ländern und Bund - inhaltlich in dieser Reihenfolge - Primärsubstanz unseres Staatsgefüges ist?

¹⁰ Richard John Neuhaus, The Pope Affirms The 'New Capitalism'. Vgl. zum Hintergrund Lothar Roos, Aus Rom eine Skizze der Sozialen Marktwirtschaft. Die Enzyklika Centesimus annus und die Wirtschaftsordnung. FAZ vom 25. Mai 1991.

¹¹ L.c..

II Verfassungsfragen

Symptomatisch ist, daß die Debatte vom scheidenden Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Werner Knopp, ausgelöst wurde, vordergründig weil die Länder und der Bund sich gegenseitig in eine Pattsituation bei der Nachfolgeregelung für Knopp manövriert hatten. Knopp hatte zu Jahresbeginn damit gedroht, wenn die Länder im Stiftungsrat sich nicht einigen könnten, sprich: wenn Nordrhein-Westfalen und Hessen nicht ihren Kandidaten Lehmann zurückziehen würden, müßte ein Nachdenken über eine neue Verteilung der Kompetenzen einsetzen - „wenn man das zu Ende denkt, landet man bei einem Bundeskulturminister“ heißt die entscheidende Stelle. In seiner Abschiedsrede in der Rotunde des Alten Museums zu Berlin am 22. Januar 1998 kommentierte Knopp stilistisch brillant: „Ich habe meine Erwähnung der Möglichkeit eines Bundeskulturministers, die ja einige Wellen geschlagen hat, nicht als Wunsch oder gar als Forderung gemeint, sondern als Aufzeigen einer Möglichkeit, eigentlich als Prognose für den Fall, daß die Länder sich aus einem entscheidenden Teil deutscher Kulturpolitik zurückziehen“.¹²

Aber diese, nur auf die Preußenstiftung bezogene Perspektive ist nicht die ganze Wahrheit. In der gleichen Abschiedsrede hatte Knopp das Dilemma auf den Punkt gebracht: „Die Erwartungen an die Kultureinrichtungen und an die Kulturpolitik in Berlin sind in dieser Situation [des bevorstehenden Umzuges von Parlament und Regierung] hoch. Es war die Kultur, die über die Mauer hinweg in beiden Teilen der Stadt die alten Hauptstadtansprüche am deutlichsten bewahrt hat. Im zusammenwachsenden Europa von heute kommt die Erwartung hinzu, im Wettbewerb der europäischen Kulturen den deutschen Beitrag greifbar zu machen, und dies erwartet alle Welt nun einmal am ehesten in der Hauptstadt“.¹³ Dies ist eine klare, die Vergangenheit zwar zitierende aber im wesentlichen nach vorn blickende politische Aussage: keine Hauptstadt ohne Hauptstadtkultur. Und eben daraus erwächst nun das Dilemma der Länder. Knopp weiter: „Politisch zu entscheiden sein wird vor allem die Grundfrage, wie weit die deutschen Länder weiterhin bereit sind, aus ihrer Mitverantwortung für die gesamtstaatliche Repräsentanz unserer Kultur auch die finanzielle Konsequenz zu ziehen - ohne finanzielle Beteiligung wird es keine effektive Mitbestimmung in diesem Bereich mehr geben.“¹⁴

¹² Werner Knopp, Abschiedsworte des scheidenden Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz Professor Dr. Werner Knopp am 22. Januar 1998 in der Rotunde des Alten Museums zu Berlin. Redemanuskript S. 11. Teilabdruck in der FAZ.

¹³ L.c., 10.

¹⁴ L.c., 11.

Wenn man in diesem Satz die Ausdrücke „unserer Kultur“ und „in diesem Bereich“ streicht, ist man beim Kern: ist der politische Sinn einer Hauptverantwortung der Länder für das Staatsganze durch die Wiedererrichtung einer Hauptstadt nicht erloschen und wird es dann nicht im nächsten Schritt Zeit für eine neue Verfassung: Deutschland nicht mehr als Bundesstaat, der dem Bund nur eine geringe Reihe von Kompetenzen zumißt, sondern als Nationalstaat, der umgekehrt den Ländern eine Reihe von Kompetenzen zugesteht?

Erst wenn man die Akten des Parlamentarischen Rates noch einmal genau studiert, ermißt man auf welch dünnem Eis am 5. Mai 1949 die Kompromißformel des Grundgesetzes zustande kam. Die Auffassung der Alliierten war eindeutig: eine Schwächung Deutschlands, um ein Viertes Reich zu verhindern, und zwar durch eine möglichst tiefreichende Isolation der einzelnen Regionen (Londoner Beschlüsse der Sechs Mächte vom 7. Juni 1948: Dekretierung eines westdeutschen Staates föderalistischer Prägung). Die alliierte Position kam den Bayern entgegen. Seit ihrer unfreiwilligen Eingliederung ins Deutsche Reich, ausgelöst durch die militärische Niederlage gegen Preußen 1866, die die Arrondierung ihres Territoriums durch Napoleon 1806 wieder in Frage stellte, hegten sie historisch gut begründete Separatvorstellungen. Nun luden sie den Verfassungskonvent nach Herrenchiemsee ein. Das auf der Insel einsetzende zähe Feilschen, unter stets erneuerten Drohungen der Alliierten über Monate hinweg bis förmlich in die letzte Minute fortgesetzt, führte letztlich zu einem doppelt fatalen Kompromiß.

Auf der einen Seite setzten sich die Bayern mit ihrem Bundesrat durch. Dieser wird - und dies ist entscheidend - von der Länderexekutive und nicht von einer Vertretung der Länderlegislative beschickt. Nur am Rande vermerkt sei, daß noch gefährlicher für unsere Zukunft der praktisch legislativlose Zustand auf europäischer Ebene ist, deren Kommission ja ebenfalls von den nationalen Exekutiven beschickt wird. Diese Ebene weist zudem kein genuines, sondern nur ein so genanntes Europäisches Parlament auf.

Nicht reflektiert in den Medien wird, da nur bedingt journalistisch darstellbar, der Unterschied zwischen dem „Naturereignis“ (Hans Joachim Meyer) Legislative und der nicht von sich aus Sinn schaffenden, sondern auf Form sinnenden Exekutive. Beide haben ihre Berechtigung, das Sinnen auf Neues ebenso wie das Trachten nach Kontinuität, in ihrer Balance liegt eines der Geheimnisse erfolgreichen Staatswirkens. Das Primat liegt in demokratischen Gefügen mit gutem Grund bei der a priori schwächeren Legislative. Dies Primat wird jedoch im Gefüge der Bundesrepublik unterlaufen durch die Beschickung des Bundesrats durch die Länderexekutive. Die Ministerpräsidenten nämlich, die in der lustvollen Situation des doppelten Spielplatzes (auf Länder- und auf Bundesebene) stehen. Die Bundesregierung dagegen steht in der

eingangs zitierten Situation der doppelten Verantwortlichkeit. Und der Bundestag sieht sich gleich zwei Exekutivkräften gegenüber. Wer sich über die Immobilität des bundesrepublikanischen Gefüges wundert und die Unfähigkeit zu Neuem, darf nicht vergessen, daß ein Gutteil der Verkrustetheit nach fünfzig Jahren Bundesrepublik aus dem Bonner Ungleichgewicht von zwei Exekutiven zu einer Legislative resultiert. Man kann durchaus überlegen, ob in der künftigen Verfaßtheit Deutschlands der Bundesrat - wenn es ihn denn geben sollte - nicht durch die Länderparlamente beschickt werden sollte.¹⁵

Doch zurück ins Jahr 1949. In letzter Minute entschied sich der Parlamentarische Rat für einen recht undelikatsten Kompromiß in der Frage der Bundesfinanzverfassung, und eben diese war es, die nach übereinstimmender Aussage der Staatsrechtler den Bund in die Lage versetzt hat, mit dem großen Atem von fünfzig Jahren die Hoheit der Länder zu unterhöhlen. De facto ist die Ewigkeitsgarantie des Artikel 79 Abs. 3 GG („Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig“) erloschen. Die Kultur im weitesten Sinne ist fast der letzte Bereich, indem die Länder sich noch einigermaßen autonom bewegen können. Daher rührt das besondere Interesse des Bundes an einem Bundeskulturminister.

In dem am 5. Mai 1949 in vierter Lesung gefundenen Kompromiß gibt es keine Stelle im Grundgesetz, aus der die Kulturhoheit der Länder erhellt. Mit aller Selbstverständlichkeit geht die heutige Diskussion von dieser Kulturhoheit als Grundtatbestand aus, aber so einfach ist es nicht. Wenn Juristen Betrachtungen zur Kulturhoheit der Länder anstellen, steht Art. 70 Abs. 1 GG im Vordergrund, demzufolge Gesetzgebung, außer in den säuberlich enumerierten der dem Bund zugebilligten Gesetzgebung, grundsätzlich Ländersache ist.

Nur ist es aber geradezu Wesensbestandteil der Kunst, daß sie mit Gesetzen nicht recht greifbar ist. Eine Kulturgesetzgebung ist in gewissem Sinne ebenso theoretisch oder jedenfalls irrelevant wie eine (theoretische) Länderkompetenz auf dem Gebiet der Kunst-Judikative. Hoheit meint im Grundsatz mehr und anderes als die Kraft, Gesetze zu erlassen. Und wo es ernst wird, zum Beispiel in der Sozialversicherung, da ist

¹⁵ Dann sollte man allerdings auch die verhängnisvolle Verbrüderung der über ihre Privilegien wachenden Exekutive mit der veröffentlichten Meinung stoppen, insbesondere die Schlammkampagnen der letzteren gegen die Abgeordnetenbezüge. Wenn das Grundgehalt der Abgeordneten, von den Kosten ihres Büros abgesehen, automatisch an die Höhe der Bezüge eines ministerialen Abteilungsleiters gekoppelt würde, wäre dies ein wichtiger Schritt, um die Elite nicht länger von der Mitwirkung an der Exekutive finanziell abzuschrecken, die Legislative intellektuell aufzuwerten und den Geist verantwortlicher Selbständigkeit nicht auf Sonntagsreden zu beschränken, sondern in den Parlamenten mehr zu verkörpern. Sechzehn Länderparlamente, deren Mitgliedern es um langfristiges und

plötzlich doch der Bund zuständig, da dort der Künstler als Spezialfall des Bürgers behandelt wird und für die Sozialversicherungsregelungen des deutschen Staatsbürgers nun einmal gemäß GG Bonn die Gesetze macht.

Das Wort Kultur kommt im Grundgesetz nur am Rande vor (Schutz deutschen Kulturguts vor Export, Kulturpflege im Ausland, beides als Aufgabe der Bundesregierung). Dies wiederum heißt nicht, daß es im Parlamentarischen Rat keine Kulturdiskussion gegeben hätte. Im Gegenteil stand die Kultur im Zentrum des letztlich gefundenen Kompromisses. Allerdings - und dies ist für Jüngere in einer Zeit, da im Westen immerhin noch 75% der Bevölkerung kirchensteuerzahlende Christen sind und im Osten 27%, kaum mehr nachzuvollziehen - ging es um die Bekenntnisschule und das Elternrecht, also um Kultus und Religionsangelegenheiten.

Wer über das Verhältnis von Kunst und Grundgesetz nachdenkt, muß diesen abweichenden Kulturbegriff verstehen lernen, gleichzeitig aber auch wissen (und welcher jüngere Staatsrechtler weiß dies noch?), daß es noch nie in Deutschland so viel Kultur, insbesondere so viele Theatereinrichtungen gegeben hat wie ausgerechnet in den materiell schwierigen Nachkriegsjahren. Bei der Währungsreform im Juni 1948, also unmittelbar vor Herrenchiemsee - gab es in Deutschland 2.800 Theatereinrichtungen, die alle irgendwie überlebten und die alle ihr Publikum fanden, ausgehungert wie die Menschen nach 12 Jahren der Barbarei waren.

Zyniker haben denn auch formuliert, daß es das zentrale Problem heutiger Kulturpolitik sei, daß nicht die Menschen hungern, sondern die Kultureinrichtungen. Der Zynismus dieser Formulierung verdeckt, daß in der Tat Gegenstand von Kulturpolitik nicht, wie vielfach auf Länderebene praktiziert, die Ansprüche von Einrichtungen und ihrer Interessenverbände sein kann, sondern der (Bildungs-) Hunger oder wenigstens der Appetit (auf Unterhaltung) der steuerfinanzierenden Bürger. Da aber auch die Lobbyisten unzweifelhaft Bürger mit berechtigten Ansprüchen sind, ließe sich als Maxime von Kulturpolitik der Versuch eines Ausgleichs zwischen einer wirkorientierten und einer werkorientierten Politik formulieren.

Wie dem heute auch sei, im Umfeld von Herrenchiemsee und dem Bonn der Nachkriegszeit wäre es schwierig gewesen, den Anspruch von Generalmusikdirektoren auf steuerfinanzierte Millionengagen in den Katalog der Staatsziele aufzunehmen. Es gab die Kunst an allen Ecken und jeder ging hin. Sie war so selbstverständlich im allgemeinen Bewußtsein verankert, und Staatsziele waren damals überdies unter Juristen als grundsätzlich-eher-überflüssig verpönt, daß es nur logisch ist, wenn schließlich im Rahmen des Grundgesetzes die positive Staatszielbestimmung der

nachhaltiges Wirken zu tun ist, wären wohl die eleganteste Antwort der Länder auf Überlegungen zur Installierung eines Bundeskulturministers.

Bundesrepublik und damit auch der deutschen Länder als Kulturstaat resp. als Kulturstaaten fehlte.

Nicht zuletzt aus Solidarität mit den Berlinern verständigte sich die Ministerpräsidentenkonferenz am 8. Juli 1948 in klarem Protest gegen die Londoner Beschlüsse der Sechs Mächte, auf eine definitive Lösung zu verzichten, und auf den Grundsatz, keinen westdeutschen Staat, sondern einen „Zweckverband administrativer Qualität“¹⁶ und statt einer Verfassung (lediglich) ein „Grundgesetz“¹⁷ für die einheitliche Verwaltung des Besatzungsgebietes der Westmächte¹⁸ zu schaffen. Aus diesem Beschluß entspringt letztlich der Verzicht auf den Staatsziel-Katalog im Grundgesetz, die sich nur in den sog. Grundsätzen des Art. 20 GG finden. In unserem Zusammenhang entscheidend ist, daß den sechs Aussagen über den „Charakter“ (Herzog) der Bundesrepublik, zu der 1968 noch das Widerstandsrecht und später in Art. 20a GG der Umweltschutz kamen, die Kultur fehlt.

Ob aber nun „Charakter“, „Ziel“, „Struktur“, „Identität“; all diese Begriffe stehen in der Tradition der Anerkennung eines Staates an sich. Die gängige staatsrechtliche Diskussion verdeckt, daß es im Grundgesetz keine zureichende Definition des Staatszweckes gibt. Da der Staat ja weder mit der Gesellschaft noch seinen einzelnen Bürgern identisch ist, sondern von diesen aus bestimmten Gründen begründet wurde, wäre es nicht uninteressant, dieselben nachlesen zu können. Ausgehend vom Grundsatz der im Grundgesetz nirgends ausformulierten Subsidiarität könnte Aufgabe des Staates die Ermöglichung eines gedeihlichen Miteinanders von Individuen und Kollektiven als tertium agens sein. Eben dies gedeihliche Miteinander aber ist eine der klassischen Definitionen von Kultur. Eine posthegelianische Staatszweck-Definition könnte auf den Kulturstaat zielen.

Das Fehlen einer Definition Deutschlands als Kulturstaat zwingt die Staatsrechtler zu schier aberwitzigen Verwindungen, denen mitunter ein gewisser Anspruch auf künstlerische Größe nicht abzuerkennen ist, auch wenn es sich hierbei um übliches juristisches Handwerkszeug handelt. Die Behauptung bei Maunz-Düring: „Der grundgesetzliche Verfassungsstaat ist im Sinne von Staatszielbestimmung sowie Verfassungsauftrag Kulturstaat“ (Scholz) unter Hinweis auf BVerfGE 35, 79 (114); 36, 321 (331) wird durch den Wortlaut des Grundgesetzes nicht gedeckt, sondern ist eine Tradition der Auslegung, selbstverständlich eine aus Kultursicht sehr erfreuliche Auslegung, aber eben nicht mehr. Sätze wie der folgende sprechen dies in erfrischender Offenheit aus: „Neben seinen subjektiv- und objektiv- sowie institutionsrechtlichen Garantiegehalten enthält Art. 5 Abs. III nach herrschender

¹⁶ Zit. Nach Petra Weber, Carlo Schmid 1896 - 1979. München 1996, 335.

¹⁷ Unter bewußter Verwendung des entsprechenden, den Begriff *constitutio* eindeutschenden Terminus aus dem Paulskirchen-Entwurf hundert Jahre zuvor.

Auffassung [sic] eine grundlegende, objektive Wertentscheidung („wertentscheidende Grundsatznorm“ BVerfGE 30, 173 / 188) für die Freiheit, Pflege und Autonomie von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre“ (Scholz). Anders ausgedrückt: die Autorität der führenden deutschen Staatsrechtler schließt qua Auslegung eine empfindliche Lücke auf Verfassungsebene, das BVerfG ersetzt die geschriebene Verfassung - und muß dies sogar notwendigerweise tun, da Verfassungen in letzter Konsequenz eine rechtspositivistische Auffassung vertreten, die schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts von den Fachleuten abgelehnt wird und von der Politik doch immer wieder festgeschrieben werden will.

Wenn jemand plötzlich und provokativerweise auf die Idee kommen würde, unter Hinweis auf eben die Differenz von Text und Auslegung gegen die staatliche Kulturfinanzierung zu klagen, gäbe es ein interessantes Verfahren mit erheblicher Folgewirkung; theoretisch könnte das BVerfG dem Bundestag aus Gründen der Legitimierung eines jahrzehntelangen Prozederes die Einführung eines Art. 20b GG (Kulturstaats-Prinzip als Schutz der geistigen Grundlagen analog dem Schutz der natürlichen Grundlagen) empfehlen.

Ein solcher Art. 20b GG wäre eine Art Große Lösung des hier zu behandelnden Problems. Wenn denn neuerdings gilt: Keine Hauptstadt ohne Kultur, dann muß auch gelten: Kein Staat ohne Staatszielbestimmung Kultur. Ob Staatszielbestimmungen unter Staatsrechtlern umstritten sind ist weniger wesentlich als was in den Köpfen der Schüler geschieht, die das Grundgesetz behandeln und sich - im Interesse aller und ihrer selbst - mit ihrem Gemeinwesen identifizieren sollen.

Für den Bund auf der Suche nach seinem Bundeskulturministers wäre konkret damit noch nichts gewonnen, symbolisch aber Entscheidendes: der Gleichrang nämlich zwischen natürlichen und geistigen Grundlagen. Historisch wäre dies eine Überwindung des seit 1945, ja vielleicht schon seit 1936 und dem Exodus der jüdischen Kultur, in unserem Land durchaus dominierenden natur- und technikwissenschaftlichen ausgerichteten Positivismus; man blicke nur auf die Zusammensetzung der Max-Planck-Gesellschaft. Und für Deutschlands Bild in der Welt wird entscheidend sein, ob die wiedergewonnene Reichshauptstadt ein Wiederanknüpfen an - mit dem Begriff Preußen nicht ganz zu Recht verbundene - utilitaristisch-militaristische Tendenzen bedeutet oder den Versuch einer Wiedergewinnung exilierter Traditionen. Man unterschätze die Macht niedergelegter Staatsziele nicht.

¹⁸ L.c., 336.

Die neue Rechtslage nach dem Einigungsvertrag

Für konkretes Handeln des Bundes gibt es aber auch andere mögliche Lösungen. Erst der wenig beachtete Art. 45 Abs. 2 des Einigungsvertrages nämlich hat eine so klare Grundlage geschaffen, daß ein solcher Art. 20b GG möglicherweise entbehrlich ist.

In Art. 45 Abs. 2 heißt es: „Der Vertrag bleibt nach Wirksamwerden des Beitritts als Bundesrecht geltendes Recht.“ Das französische Staatsrecht kennt - im Unterschied zum deutschen - den Begriff der loi constitutionelle, des Gesetzes im Verfassungsrang, um die Besonderheit eines Textes wie den des Einigungsvertrages zu kennzeichnen, der Grundlage für den Beitritt der fünf sog. Neuen Länder zum Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 war und damit über den Rang eines Bundesgesetzes weit hinausreicht. Er markiert die Spanne zwischen dem Beitritt nach Art. 23 GG a. F. und der Vollendung der Einheit in Frieden und Freiheit durch den Akt der Verfassungsgebung nach Art. 146 GG n.F.

Durch Art. 45 Abs. 2 EV also bleibt Art. 35 Abs. 1 des gleichen Einigungsvertrages in Kraft, demzufolge „Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistungskraft ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab[hängen].“ Art. 35 Abs. 4 schließt eine Mitfinanzierung kultureller Einrichtungen durch den Bund nicht aus. Wenn es heißt „Insbesondere im Land Berlin“, ist damit die Tür geöffnet für die anderen Länder.

Es ist zwar richtig, daß Art. 35 Abs. 3 EV explizit von einer Kulturhoheit der Länder im Rahmen einer „Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes“ spricht, aber die Formulierung zeigt deutlich, daß es hier eher um eine grundsätzliche Zuständigkeit, sprich eine Hauptlastenverantwortung von Kommunen und Ländern geht: „Die Erfüllung der kulturellen Aufgaben einschließlich ihrer Finanzierung ist zu sichern, wobei Schutz und Förderung von Kultur und Kunst den neuen Ländern und Kommunen entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes obliegen.“ Eine Nebenlastenverantwortung jedoch, nämlich für nach eigenem Gutdünken ausgewählte Einrichtungen - die Bundesregierung hat hierfür den Namen Leuchtturmprogramm gewählt - läßt der gleiche Art. 35 EV nicht nur explizit zu, er begründet die Kulturpflege des Bundes im Inneren rechtlich eigentlich.

Kulturförderung als Gemeinschaftsaufgabe?

Auf der Grundlage des Art. 45 Abs. 2 EV i.V.m. Art. 35 EV könnte der Bund durch eine - wenn man dieses Wort im Zusammenhang einer Verfassung überhaupt je

gebrauchen sollte - relativ geringfügige Verfassungsänderung den erreichten Stand plafondieren und seine Kulturpolitik rechtlich absichern.

Nachdem Picht den Bildungsnotstand ausgerufen und damit jene Studentenschwemme mitausgelöst hatte, die wiederum die Kapazität der Hochschulen überforderte und die bis heute fortdauernde Bildungskatastrophe auslöste, stimmten die Länder vor nunmehr fast dreißig Jahren in ihrer Not, bzw. weil ihnen angesichts der revoltierenden Studenten die Überzeugung, Wissenschaft und Lehre alleine finanzieren zu wollen, abhanden gekommen war, am 12. Mai 1969 der Einführung des Art. 91b GG zu.

Interessanterweise hatte der Bund zwanzig Jahre lang von seinem Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Zf. 13 GG auf dem Gebiet der Forschungsförderung keinen Gebrauch gemacht, sondern sich beispielsweise zur Gründung des Wissenschaftsrates mit einem Verwaltungsabkommen vom 5. September 1957 (GMBl. 57, 553) begnügt. Knopp beschrieb in seiner Abschiedsrede die dort wie hier zugrundeliegende Haltung: „Ebenso wichtig und richtig ist die vom Bund konsequent entwickelte Praxis, unabhängig von formaler Bestimmungsmacht in entscheidenden Fragen immer den Konsens mit den Ländern zu suchen, die Brechstange der Macht also beiseite zu lassen.“¹⁹

Die Frucht dieser zwanzigjährigen Geduld war die - auch hier als Kann-Regelung formulierte, also die Freiheit der Wahl dem Bund lassende - Ermächtigung eben nicht als bloßes Bundesgesetz, sondern als Teil der (Rumpf-)Verfassung des Grundgesetzes in Art. 91b GG: „Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“ Auf dieser Grundlage werden heute insbesondere die Einrichtungen der Blauen Liste finanziert, je zur Hälfte von Bund und Sitzland, bei besonders großen und die Region des Sitzlandes überstrahlenden Einrichtungen teilen sich auch die anderen Länder in die Kosten auf der Landesseite mit ein. Dies ist ein außerordentlich interessantes Modell für eine künftige Lastenschulterung auch im Kulturbereich.

Verfassungsrechtlich weit stärker umstritten als Art. 91b GG ist Art. 91a - Bund und Länder, der - unter der gleichen Überschrift VIIIa Gemeinschaftsaufgaben - festlegt: „(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist

¹⁹ L.c., 6.

(Gemeinschaftsaufgaben): 1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken [...]. (4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.“

Hält man sich vor Augen, daß die insbesondere bei den Südstaaten durchaus umstrittenen Gemeinschaftsaufgaben des Art. 91b GG drei von vier Sujets des Art. 5 Abs. 3 GG mitabdecken, nämlich Wissenschaft, Forschung und Lehre, nicht jedoch die Kunst, so wäre angesichts der neu entstandenen Diskussion schon im Sinne der Vollständigkeit darüber nachzudecken, auch das vierte Sujet, eben die Kunst, in einem Art. 91a Abs. 1 Zf. 4 (neu) „Verbesserung der kulturellen Infrastruktur“ unterzubringen: analog zur Zf. 2 „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und zur Zf. 3 „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Ein solcher Art. 91a Abs. 1 Zf. 4 (neu) GG („Verbesserung der kulturellen Infrastruktur“) wäre die Mittlere Lösung für das hier zu behandelnde Problem. Er müßte mit den Ländern rechnerisch ausgehandelt werden.

Ob diese sich allerdings ausgerechnet ihr kulturelles Erstgeburtsrecht mit dem Linsengericht einiger Milliarden Subvention für ihre Staatstheater abhandeln lassen, darf bezweifelt werden. Immerhin ist die politische Geburtsstunde des heutigen deutschen Föderalismus der Augsburger Religionsfrieden von 1555 mit dem Grundsatz „Cuius regio, eius religio“ (wem das Land gehört, der bestimmt die Konfession und damit das, was man damals unter Kultur verstand).

Wenn sich die Länder allerdings nicht mit einem solchen Art. 91a n.F. einverstanden zeigen sollten, müßten sie sich fragen lassen, warum sie die inkorrekte Auslegung von Art. 128 Maastricht durch die EU und deren entsprechende Kulturförderungsprogramme mittragen und damit Brüssel eine Kompetenz zubilligen, die im Grundgesetz noch weniger enthalten ist als die Kulturkompetenz des Bundes. Art. 128 spricht von der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten, die es zu unterstützen gälte; die Kaleidoskop-etc.-Programme, die mit gutem Grund noch wenig künstlerische Substanz geschaffen haben, sind eigene Aktivitäten Brüssels, die auf dem Territorium der Mitgliedsstaaten spielen und vom Wortlaut des Art. 128 nicht gedeckt sind.

Gestaltungsspielraum des Bundes durch Rückzug der Länder?

Dieser neue GG-Artikel wäre eine Wiederanknüpfung an Art. 142 Weimarer Reichsverfassung von 1919, der es nicht bei dem vom GG wiederaufgegriffenen Satz „Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei“ beließ, sondern hinzufügte: „Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.“ Das Grundgesetz von 1949 hält es mit der Paulskirchenverfassung von 1849, die in § 152 feststellt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ - wohlgermerkt im Singular, also nur die Lehre auf wissenschaftlicher Ebene.

Diese sogenannte negative Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG negiert dem Staat in einer vom Bundesverfassungsgericht wieder und wieder überprüften Weise Eingriffe in die Kunstspäre - was nach den Erfahrungen mit der Reichskulturpolitik des Dritten Reiches unmittelbar nachzuvollziehen ist. Es entbindet den Staat aber auch von der Pflicht zur Kunstfinanzierung oder wie Scholz es bei Maunz-Düring ausdrückt: „Der objektiv-rechtliche Schutz derartiger gesellschaftlich-realer Lebenssachverhalte birgt für sich noch keine institutionelle Garantie, obwohl für die Freiheit der Kunst wie für die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre häufig das Gegenteil angenommen wird“²⁰, und insbesondere kein „subjektiv-individuales Teilhaberecht (Anspruch auf Förderung)“²¹. Etwas volksnäher und in den Worten eines britischen Kulturministers ausgedrückt, als ihm seine Tochter eröffnete, sie wolle Pianistin werden: die Kunst ist frei, notfalls zu hungern. Daß dies allerdings grundrechtstheoretisch nicht nur für die Kunst gilt, sei deutlich angemerkt.

In zunehmend stärkerem Gegensatz zur Auslegung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 36,331) sind Staat und Kommunen insbesondere im Einzelfall ausdrücklich frei, auch nicht zu finanzieren - ein Recht, von dem sie auf Länder-²² und Kommunalebene derzeit recht gerne Gebrauch machen und damit dem Bund eben jene Gestaltungsspielräume ermöglichen, die einer rechtlichen Konkretisierung bedürften. Noch tragen Länder und Kommunen mit 47 bzw. 45% (in der KMK-Statistik) die Hauptlast der Kultur in Deutschland.

Der Zustand der kommunalen Kulturlandschaft in Gesamtdeutschland (Stichworte Schiller-Theater, Sühler Philharmonie, Hamburger Bücherhalle) jedenfalls drängt fast die Frage auf: Könnte die Bundesregierung angesichts der offenkundigen Strukturkrise nicht aus nationalstaatlichem Gesamtinteresse zu einem zeitlich befristeten Eingreifen zur Schaffung neuer und langfristig tragfähiger Strukturen verpflichtet sein und damit aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes auch in den alten Ländern befristet strukturwirksam werden sollen?

²⁰ Maunz-Düring, Grundgesetz, Bd. 1, 7/1991, 100a.

²¹ L.c. S. 101-

Art. 35 Abs. 7 EV bestimmt: „Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands kann der Bund übergangsweise zur Förderung der kulturellen Infrastruktur einzelne kulturelle Maßnahmen und Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet [der neuen Länder] mitfinanzieren.“ Das ließe sich - jedenfalls hypothetisch - auch anders wenden, nämlich: übergangsweise in den neuen Ländern, anschließend auch in den alten.

Wenn die Staatsrechtler wie gezeigt so großartige Terminologen bei der kulturfrendlichen Auslegung des Grundgesetzes sind, könnten sie doch nun den Rechtsbegriff einer Auswirkung der Auswirkungen der Teilung Deutschlands erfinden, also die Mitbetroffenheit der Westdeutschen von den Folgen der Einheit konstatieren und das Gebot einer Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse einmal umwenden. Immerhin müssen die insofern vergleichsweise fast arm zu nennenden Westdeutschen mit einer erheblich geringeren kulturellen Infrastruktur als die Ostdeutschen auskommen. Daß im Osten auf einem ganz anderen Sparsamkeitsniveau gewirtschaftet wird, dies wiederum steht auf einem anderen und sozial durchaus problematischen Blatt.

²² Z.B. Hessen, dessen Kulturetat binnen drei Jahren von 2,5% auf derzeit 0,7% Anteil am Haushalt zurückgegangen ist.

III Erwartungshorizont

Die von den Länderkulturministern, wohl absichtsvoll, nicht besuchte Kulturdebatte des Deutschen Bundestages am 12. Februar 1998 war erst die vierte ihrer Art in immerhin nun 13 Legislaturperioden.²³ Die lebhafte Beteiligung aller Fraktionen resultierte, den Worten einiger Teilnehmer zufolge, nicht zuletzt aus dem Umstand, daß 1994 der Unterausschuß Kunst abgeschafft worden und die Auseinandersetzung mit Kulturpolitik zum Desiderat geworden sei, der ausschlußlose Zustand sei „eine deutliche parlamentarische Diskriminierung der kulturpolitischen Aufgaben“ (Thierse). Das nun artikulierte fraktionsübergreifende Bekenntnis, sich künftig intensiver mit Kultur auseinandersetzen zu wollen, ist für die Bundesregierung eine so außerordentliche Hilfe bei ihrem offensichtlichen Bemühen, neue Grundlagen mindestens für eine Hauptstadt-Kulturpolitik zu schaffen und hierzu die Auseinandersetzung mit den Ländern aufzunehmen, daß die Unterstellung naheliegt, die Abschaffung des Unterausschusses sei Teil staatsmännischer Strategie seitens der Bundesregierung gewesen: erst als die Abgeordneten des Bundestages mangels eines eigenen Ausschusses von den - selbstverständlich weiterlaufenden - kulturpolitischen Aktivitäten des Bundes ausgeschlossen wurden, entdeckten sie ihre alte Liebe zur Kultur von neuem. Eine Liebe freilich, die semantisch von Unterschiedlichkeit, ja Unversöhnlichkeit der Kulturbegriffe geprägt ist.

Erika Steinbach (CDU) sieht als „ganz akute, ja geradezu brennende Herausforderung unsere Aufgabe darin, überhaupt die Kulturfähigkeit der nachwachsenden Generation zu erhalten (Beifall bei der CDU/CSU und der F.D.P.)“. Im konkreten zitiert sie dann „die Vollkommenheit und die Dichte etwa der Bachschen Solosonaten oder der Beethoven späten Streichquartette, die Eindringlichkeit einer Riemenschneider-Madonna, die kulturelle Synthese eines Balthasar Neumann oder Giovanni Battista Tiepolo in der Würzburger Residenz (...) Das alles, meine sehr geehrten Damen und Herren auch aus der SPD, muß man wissen, man wenigstens davon gehört haben oder unserer jungen Generation die Chance geben, sich mit diesem Erbe auseinanderzusetzen. (...) Die Fähigkeit zur Kreativität schöpft auch aus dem was uns vorangegangen ist“.

Wolfgang Thierse (SPD): „Kultur und Künste (...) gewinnen an lebensweltlicher Bedeutung, weil sinnliche Wahrnehmung, ästhetischer Wahrnehmungsreichtum ein offensichtlich kräftiges Bedürfnis sind, das sich gerade angesichts (...) der

²³ 219. Sitzung des Bundestages vom 12. Februar 1998, TOP 3 Kulturpolitische Debatte, Protokoll 13/219 hierzu DS 13/8625, DS 13/9320, DS 13/9796, DS 13/9806.

Entsinnlichung in der Arbeitswelt (...) verstärkt. (...) Kunst und Kultur gewinnen an Bedeutung, weil Kultur nicht bloß Kompensation ist und sein darf, sondern zugleich immer auch kritische Reflexion des Fortschritts (Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der F.D.P.). Kultur ist nach meiner Überzeugung der Raum, der Erfahrungsort, die Erlebnisspanne menschenverträglicher Ungleichzeitigkeit, die wir um unseres Menschseins willen brauchen. “.

Dr. Ludwig Elm (PDS): „Tatsächlich bedarf der Sozialstaat der Ergänzung durch den Kulturstaat. Es sind die gleichen oder auch verwandten Gefährdungen, denen sie seitens einer konservativ-neoliberalen Politik der Privatisierung und Kommerzialisierung ausgesetzt sind. Sie haben ihnen gemeinsam zu widerstehen.“ (...) Präsidentin Dr. Rita Süßmuth: „Herr Professor Elm, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Krüger?“ Dr. Ludwig Elm (PDS): „Bitte sehr.“ Thomas Krüger (SPD): „Herr Abgeordneter, Sie haben gerade die Ausstattung des Reichstages mit Kunst und den Streit darum angesprochen. Ist Ihnen bekannt, daß die PDS die einzige Gruppe in diesem Haus ist, die ihr Mandat in diesem Kunstbeirat nicht wahrnimmt?“ Dr. Ludwig Elm (PDS): „Herr Kollege, ich nehme Ihre Aussage zur Kenntnis. Ich kann sie in bezug auf unseren Platz und die Gründe der Nichtwahrnehmung im Augenblick nicht stichhaltig erwidern, werde aber darauf reagieren.“

Antje Vollmer (Bündnis 90/Die Grünen): „Tatsächlich nämlich sind Kulturdebatten Selbstverständigungsdebatten eines Parlaments, aber auch einer Gesellschaft. Darin könnte und kann man sehr viel erfahren, zum Beispiel über die innovativen Potentiale einer Gesellschaft, über die Reformfähigkeit, auch über den Umgang mit Gewalt, über die Friedensfähigkeit“.

Jenseits der Marktkompetenz?

Nicht zufällig taucht das Wort Kunst hier nicht auf. Des Umwegs über Bach und Beethoven bedarf der Kulturbegriff von Bündnis 90/Die Grünen nicht mehr, die Bewegung ist sich selbst Kultur: „Die zunehmende Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen und die Ausbeutung nicht erneuerbarer Ressourcen haben einerseits direkte Auswirkungen auf das kulturelle Zusammenleben der Menschen, sind aber andererseits auch Folge eines einseitigen Kulturverständnisses. Der Wechsel zu einer ökologisch verantwortlichen Lebensweise, nachhaltigem Wirtschaften und zukunftsfähigen, ressourcenschonenden Strukturen ist vor allem auch eine kulturelle Aufgabe“ (Albert Schmidt MdB et al.)²⁴ In Verkennung der

²⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 04.02.98. Antrag der Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen), Antje Vollmer, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Annelie Buntenbach, Gerald Häfner, Angelika

qualifizierten Arbeit der Fraktion zum Stiftungsrecht und des unten ausgeführten Zusammenhangs von Wirtschaft und Kultur kommentierten eifertige Spötter das ZEIT-Gespräch²⁵ mit Antje Vollmer mit dem Verdikt: einen Grünen zum Bundeskulturminister zu ernennen, hieße den Frosch zum Gärtner zu machen.

Jenseits der schönen Worte scheiden sich die Parteien und Geister in CDU, SPD und F.D.P.²⁶ bei der Konkretisierung von Kulturpolitik eher graduell. Die einen möchten eher die Begegnung des Menschen mit der Kunst ermöglichen, die anderen die Begegnung des Menschen mit dem Menschen dank der Kunst. Letztlich war es in den letzten Jahrzehnten der Bundesrepublik weniger entscheidend, von welcher Partei oder Koalition das jeweilige Land oder die jeweilige Stadt regiert wurde, sondern wie bedeutend das Land oder die Stadt gemäß dem selbstgewählten Anspruch sein soll und mit wem es oder sie in unmittelbarer Konkurrenz steht. Staatstheater in fast identischer Bezuschussung gibt es in Hamburg (SPD) und Bayern-München (CSU), Museumsneubauten in Frankfurt (SPD) und Württemberg-Stuttgart (CDU) etc. etc. Es herrschte Konsens in einer behäbig betriebenen horizontalen und nicht primär parteigebundenen Konkurrenz. Das aktuelle Niveau der Länder-Kulturpolitik illustriert geradezu klassisch der bayerische Kultusminister Zehetmair: „Ich wollte aber den Zubin Mehta haben. Da habe ich unseren Ministerpräsidenten angerufen, der gerade im Ausland war. Na, hat er g’sagt, was kostet der? Da hab’ ich gesagt: Weniger als die Fußballer vom FC Bayern. Und dann waren wir handelseins“²⁷ - und München verfügt in Bayerischer Staatsoper, Münchner Philharmonikern und Rundfunkorchester über drei stilmäßig fast identische „Weltklassedirektoren“ mit jeweils wenigen Wochen Anwesenheitspflicht.

Jenseits semantischer Differenzen standen denn im Februar 1998 auch nicht divergierende Inhalte im Zentrum des Kulturpolitikverständnisses der Bundestagsabgeordneten, etwa Steinbachs Riemenschneider versus Thierses Kunstausstellungen, sondern die teils klar artikulierte, mitunter eher verschwommene Sehnsucht nach einem aus der Sphäre der Zweckdienlichkeit herausragenden Raum durchaus im Sinne Schillers (Der Mensch ist nur Mensch wo er spielt). Den horreur économique benennt Viviane Forrester in ihrem ebenso erfolgreichen wie schlecht geschriebenen Essay als Grundübel unserer Zeit; Bischof Ketteler hatte 1871 mit seinem „Volk von Egoisten“ ungefähr das gleiche gemeint. Auf dieser Ebene liegt das

Köster-Loßack, Christine Scheel, Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Die Neuorientierung und Weiterentwicklung der Kulturpolitik des Bundes ist überfällig,

²⁵ Die Zeit vom 09.07.1998, Berliner Virus. Brauchen wir einen Bundeskulturminister? Antje Vollmer (Bündnisgrüne) und Hans Zehetmair (CSU) streiten über deutsche Identität, nationale Visionen und die Angst der Länder vor dem Zentralismus.

²⁶ Die PDS ist, wie gezeigt, auf Bundesebene noch nicht hervorgetreten.

²⁷ Die Zeit vom 09.07.1998 a.a.O.

Verbindende der kulturpolitischen Ansätze der Bundestagsfraktionen: Kultur als Antidot für eine zur Wirtschaftsordnung verkümmerte Gesellschaftsordnung.

Solange die Bundesrepublik in einen Konflikt der Systeme eingebaut war und aus der Existenz des anderen deutschen Staates ihren inneren Flieh-Punkt bezog, bestand kein Handlungsbedarf, die Reduktion des Staatshandelns auf Sekundärprozesse wie die Wirtschafts- und Sozialordnung war aufgehoben in ein höheres Ganzes und erschien insofern unproblematisch. Nach 1989/90 jedoch scheint sich eine Prophezeiung Max Webers zu verwirklichen: „Wenn der Kapitalismus einmal gesiegt hat, wird er den Beistand des Geistes nicht mehr brauchen.“²⁸

Nach dem Zerfall der Mauer und, in seinem Gefolge, dem Zerfall des Europa-Mythos, besteht ein von den Bürgern immer stärker artikulierter Bedarf an einem inneren Fluchtpunkt als Maxime des Staatshandelns. Dies wird von der Logik des gegenwärtigen Wahlkampfes und seiner Diskussion um einen Bundeskulturminister aufgegriffen: den Bürgern wird suggeriert, im nächsten Kabinett jene Kompetenz über den Markt und seine Wirtschaft hinaus zu bekommen, deren Notwendigkeit die Kulturpolitiker aller Fraktionen am 12. Februar „zur besten Tagungszeit“ (Manfred Kanther MdB)²⁹ so eindringlich beschrieben. Der Bundeskulturminister soll einen „geistigen Aufbruch“ verkörpern, der Staat selbst soll jenes „intellektuelle Vakuum“ füllen, das Jürgen Flimm, Arnulf Conradi und Dieter Gorny³⁰ an der Gesellschaft beklagen und deshalb die Schaffung eines entsprechenden *vacuum cleaner* fordern.

Reden über Politik durch die Gebildeten unter ihren Verächtern evozieren stets aufs neue die Rivalität von Macht und Geist, den immerwährenden Versuch der Macht, den Geist ante-transzendental in sein Gefüge zu integrieren, und die Verlocktheit oder den Abscheu der Intellektuellen und Künstler, sich integrieren zu lassen. Diese Konstellation ist eine der fruchtbarsten des Abendlandes: man denke an das von Cäsar zerstörte Duopol von Druiden und König bei den Kelten; an den vom Kloster Cluny aus inszenierten Gang des deutschen Kaisers nach Canossa und seine Unterwerfung unter den Papst und umgekehrt die Unterwerfung der protestantischen Geistlichkeit unter die Vorläufer der heutigen Ministerpräsidenten; man denke an den Tempel der Vernunft der Französischen Revolution und den Frieden von Luneville in ihrem Gefolge, an dessen Lasten die deutschen Länder noch immer zahlen; man denke an den preußischen „Kulturkampf“ gegen die Katholiken samt ihrer Soziallehre und die anschließende Ausrufung des wilhelminischen Flottenstaates zum „Kulturstaat“ mit Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und Museumsinsel. Aber kann, um beim letzten Beispiel zu bleiben, die Erneuerung jenes ebenso akademienträchtigen wie

²⁸ Zit. nach Peter Bendixen, Einführung in die Kultur- und Kunstökonomie. Köln 1998, 45, 11

²⁹ Plenarprotokoll 13/219, Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 219. Sitzung, Bonn, Donnerstag, den 12. Februar 1998.

kunstlosen Bündnisses von Geist und Macht ein ernstgemeintes Ziel der Berliner Republik sein?

Ein Vorfahr von Gaius Julius erlegte einst einen punischen Elephanten und verschaffte damit seiner Familie den Beinamen „Cäsar“ (punisch für Elefant): was dann auf deutsch zu „Kaiser“ und auf russisch zu „Zar“ wurde. Im Rückblick auf die Geschichte möchte man fast meinen, daß dieser erste Cäsar einer zweitausendjährig listenreichen Rivalität zum Begriff verholten hätte: in der Reibung zwischen den Elephanten der Macht und den Mäuslein des Geistes entstand gesellschaftlicher Fortschritt; zensurfrei-staatstragende Kunst³¹ neigt dementsprechend zur Elephantitis.

Ohne die Distanz des Geistes zur Macht, ohne Verlangen der Macht nach Geist ist das Abendland nicht denkbar. Und seine jüngeren Varianten nicht ohne den Versuch einer Ersetzung transzendental begründeter Moral durch Kunst. Die Vorgänge des Jahres 1934 stellen eine gerade beim Umzug von Bonn nach Berlin unüberhörbare Warnung dafür dar, daß zum Aufgabenspektrums eines Bundeskulturministers das Füllen des „intellektuellen Vakuums“ durch ihn selbst gerade nicht gehören darf; bei allem Verständnis für die Notwendigkeit einer kulturellen Identität, sprich: der symbolischen Unterfangung der Berliner Republik. Die griechische Sprache liefert hierfür eine feine Differenzierung. Sie kennt ein Medium in der Mitte zwischen Aktiv („füllen“) und Passiv („gefüllt werden“), das sich mit „[füllen] lassen“ wiedergeben läßt, Im Kunstbereich villeicht besser noch mit „erfüllt werden“. Man blicke in diesem Sinne auf Robert Sterls diesem Aufsatz vorangesetzte „Studien von Musikerhänden“³². Aufgabe des Ministers wären keinesfalls persönliche Präferenzen für einzelne Kunstrichtungen oder Kunststile (weshalb auf diesen Seiten von ihnen auch nur abstrakt die Rede ist). Aufgabe des Ministers wäre es allenfalls, Rahmenbedingungen zu schaffen, auf daß sich das Vakuum fülle.

Falls besagtes Vakuum denn existiert. Zuzustimmen ist Peter Bendixen, wenn er - im Anschluß an Überlegungen zum Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Kultur - feststellt: „Weit weniger beachtet wird dagegen häufig die umgekehrte Überlegung, daß die Kultur in ihren zahlreichen Facetten eine grundlegende Bedeutung für die Wirtschaft besitzt, und zwar nicht nur in materieller, sondern vor allem in geistiger Hinsicht. Die im Wertesystem der Kultur (hier umfassender als die Künste gedacht) verankerten Kräfte des Gemeinsinns, der gesellschaftlichen, mehr noch der schichten- und elitenspezifischen Identitäten, der Motivationen der persönlichen Lebensgestaltung

³⁰ Z.B. in der Sächsischen Zeitung vom 27.07.1998.

³¹ „Heldenmütige Lakaien in schwarzrotgoldner Livree“, tutliert sie Heine im Vorwort zum „Wintermärchen“

³² Robert Sterl, Studien von Musikerhänden, 1907. Öl auf Pappe, 30,9 x 31,2 cm. Robert-Sterl-Haus, Naundorf. Inv.-Nr. G 101.

sind zugleich fundamentale Faktoren der Wirtschaftsentwicklung und sind quasi ihr Lebenssaft.³³

Nur: was hat dieser schöne Lebenssaft mit unserem staatsunmittelbaren System der Förderung der Künste und dem Erleben dieser Künste durch die heutigen Bundesbürger de facto zu tun? Kultur in dem oben apostrophierten Sinn ist ein Moralsystem, die Künste sind Ausdruck und Mittel innerhalb eines solchen. Extern konstituieren können sie es nicht, jedenfalls außerhalb der Buchdeckel des Deutschen Idealismus. Die frühere Geistes- und heutige Kulturwissenschaft beschreibt Kultur als „soziales Kommunikationssystem“³⁴ oder, in der präziseren angelsächsischen Terminologie, als „realized signifying system“³⁵ d.h. „culture as the signifying system through which necessarily (...) a social order is communicated, reproduced, experienced, and explored“³⁶. Hierzu stellte schon Max Weber fest, daß die Religion, die Ethik und die Ästhetik, die Ökonomie, die Politik und nicht zuletzt die Erotik sich zu mehr oder minder eigenständigen Wertsphären oder Subsystemen mit je eigenen Leitideen, Funktionen und Kommunikationsformen ausgebildet haben. Die Künste haben ihre Anfang des 19. Jahrhunderts in der Tat zentrale Rolle als Medium gesellschaftlicher Selbstverständigung abgegeben und fungieren als ein Teilsystem unter anderen. Das oben apostrophierte „intellektuelle Vakuum“ ist kaum mehr als der Relevanzverlust des ästhetischen Diskurses. Die übersteigerte Erwartung mancher gegenüber der (wie gleich zu zeigen sein wird) faktisch relativ schwachen Figur eines Bundeskulturministers verwechselt die Förderung der Künste mit der Notwendigkeit einer geistigen Kultiviertheit des Gesamtkabinetts und den Möglichkeiten seines Einflusses auf die Weltordnung.

Das ständige Dilemma von Kulturpolitik ist, daß sie auf dem falschen Begriff beruht. Ein Bundeskulturminister, der die wissenschaftlich gängige Kultur-Definition in das Feld der Politik tragen wollte, hätte deshalb eine ganz andere Aufgabe als die Beförderung des ästhetischen Diskurses. Zu Recht wird immer wieder hingewiesen auf die Gefahr eines Überwucherns unserer (nationalen) politischen Ordnung durch Kategorien einer kurzatmigen und rein monetären (globalen) Gewinnorientierung. In über einem Dreivierteljahrhundert ihrer Existenz ist es UNO resp. Völkerbund nicht gelungen, die unterschiedlichen „realized signifying systems“ in den verschiedenen Teilen der Welt institutionell zu spiegeln und auf diese Weise eine zufriedenstellende Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Moralsystemen auf dem Globus zu erreichen, die unsrige wohlgerne einbegriffen. Dementsprechend begreift sie resp. begreifen ihre Organe kulturelle Wertsysteme nach wie vor nicht als Wohlfahrtsindikatoren und bilanzieren keine andere als monetäre Werte. So betrachtet ist es kein Wunder, daß

³³ Bendixen a.a.O., 10.

³⁴ Walter Burkert, *Kulte des Altertums. Biologische Grundlagen der Religion*. München 1998, 14

³⁵ R. Williams, *Culture*. London, 1981, 207, zit. nach Burkert a.a.O., 216.

IWF und Weltbank ihren Mitgliedern ständig die teuren Lasten ihrer monoperspektivischen Fehleinschätzungen aufbürden - wer beispielsweise Rußland kennt, weiß daß man dort keine protestantische Ethik als Grundlage des Staatshandeln erwarten darf. Eine Bundeskulturpolitik in diesem, dem eigentlichen Sinn, wäre ein (entsprechend der Kleinheit sowohl unserer Republik als auch der EU im Weltmaßstab bescheidenes) Mitwirken am Aufbau einer global vermittelbaren Wirtschaftsordnung, genauer: an der Auffindung eines gemeinsamen Fluchtpunktes, der die blutig konkurrierenden Flieh-Punkte ersetzen könnte und damit von außerhalb die Gefahr eines Überwucherns unserer (nationalen) politischen Ordnung durch Kategorien einer kurzatmigen und rein monetären (globalen) Gewinnorientierung bannen helfen würde.

Tatsächlicher Einfluß

Ernüchternd und gerade darum befreiend, nämlich reales Agieren ermöglichend, stimmt angesichts solcher Hypothesen für den potentiellen Amtsinhaber ein Blick auf das, was ein Bundeskulturminister kraft Zuständigkeit tatsächlich für das geistige Klima der Republik bewegen könnte.

An Zahlen läßt es sich festmachen. Von den oben genannten DM 23 Milliarden der öffentlichen Kulturförderung gibt der Bund DM 4,5 Milliarden oder rund 20%. Wer dennoch glaubt, das Wort eines Bundeskulturministers könnte den Diskurs der Gesellschaft im Sinne der Steinbach-Thierse-Vollmer substantiell beeinflussen, sei verwiesen auf die jüngste Veröffentlichung von Hermann Glaser, einem der Protagonisten bundesdeutscher Stadtkulturpolitik und als solcher gewißlich unverdächtig, die Rolle öffentlicher Kulturpolitik zu niedrig zu hängen. Indes: kaum fünf Prozent der Seiten von „Deutsche Kultur. Ein historischer Überblick von 1945 bis zur Gegenwart“³⁷ handeln von öffentlich subventionierter Kultur, von Theater, Ausstellung, Soziokultur. Fast möchte man sagen, diese seien nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Der eigentliche intellektuelle und erst recht der kulturelle Diskurs der Republik haben außerhalb der Kultursubventionssphäre stattgefunden, in Verlagshäusern, der musikalischen Subkultur, am Rande der Hochschulen.

Beide Zahlen extrapoliert (man rechne 5% von 20%), ergibt sich ein potentieller Einfluß eines künftigen Bundeskulturministers auf vielleicht 1% dessen, was spätere Dokumentationen über das geistige Geschehen der Berliner Republik zu berichten haben werden. Im Zusammenhang der Bundestagswahl kursiert derzeit durch

³⁶ Williams a.a.O., 13, zit. nach Burkert, *ibid.*

³⁷ Hermann Glaser, *Deutsche Kultur. Ein historischer Überblick von 1945 bis zur Gegenwart*. München Wien 1997, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung [sic] 1997

Deutschland ein Graffito, der die Macht eines Bundeskulturministers anschaulich macht: „Wahlen verändern nichts. Sonst wären sie verboten.“

Erste Aufgabe des Amtsinhabers und seines Kanzlers wäre es, die ihnen entgegenschlagenden Wunschvorstellungen und Hoffnungen auf eine kunstvollere Republik oder gar eine kunstvollere Welt radikal zu ernüchtern. Nur unter solchen Auspizien würde die Errichtung eines eigenen Bundesministeriums - über die Person eines Bundesbeauftragten als personifikatorischen Hoffnungsträger hinaus - politisch verlohnen und reales Agieren ermöglichen.

Umsonst müßte eine solche Errichtung wahrlich nicht sein. Italien hat ganz ähnliche Strukturprobleme im Kulturbereich wie Deutschland. Was durch präzise Kenntnis der Problemlagen, systematische Reorganisation und geduldige Gesprächsarbeit in erstaunlicher Kürze erreicht werden kann, zeigt derzeit der italienische Vizeministerpräsident Walter Veltroni. Indes ist Italien laut Art. 1 seiner Verfassung „basato sul lavoro“, auf Arbeit gegründet, so daß ein italienischer Kulturminister nicht die Herrschaft im Luftraum des Traums und seinen Kontingenz-Defiziten üben muß.

Kultur und freiheitlich-demokratische Grundordnung

Bevor im folgenden Abschnitt zu fragen ist, welches Aufgabenspektrum einem Bundeskulturminister realistisch zukäme, um die Frage nach dem Wert seiner Berufung ohne Eifer noch Eile abschätzen zu können, gilt es, sich die grundsätzliche Veränderung des Kulturbegriffs zwischen 1945/49 und 1998 zu vergegenwärtigen. Fünfzig Jahre massiven gesellschaftlichen Wandels sind nicht spurlos an dieser Grundlage allen kulturpolitischen Handelns vorbeigegangen.

Grundlage sowohl des kommunalen wie des staatlichen Kulturhandelns in der unmittelbaren Nachkriegszeit war die Überzeugung, daß Kunst und Kultur essentielles Element bei der von den Alliierten den Deutschen aufoktroierten und von den neuen politischen Kräften mitgetragenen *reeducation* sei, deren „hegemonial-pädagogische[n] Reformismus“ (H. Glaser)³⁸ Dwight D. Eisenhower am 06. August 1945 skizzierte: „Wir werden Euch helfen, Euer Leben ‘auf demokratischer Grundlage’ wieder aufzubauen. (...) Es hängt von Euren eigenen Handlungen ab, wann die noch bestehenden Beschränkungen aufgehoben werden können.“³⁹ Bekannt ist, daß in der sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR, insbesondere nach der Auflösung der Länder 1952, der staatlichen Aufsicht über die privaten Stiftungen im Oktober 1953 und der Gründung des Kulturministerium der DDR am 7. Januar 1954, Kunst und Kultur

³⁸ Glaser, a.a.O., 34.

ohnein ein zentrales Medium für die Erziehung des besseren Menschen und Teil der Staatsdoktrin waren; in Ostdeutschland der Begriff Kulturministerium entsprechend vorbelastet ist. Weniger geläufig ist, daß in den Westzonen Kunst und Kultur für die Ausprägung einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung in den Köpfen der Menschen die vornehmste Rolle zufiel: als Antidot gegen eine erneute Totalisierung.

Aus dieser Gleichsetzung des Wirkens von Kunst und Kultur und dem (Wieder-) Aufbau einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung rührt die emphatische Konnotation für Kunst im westdeutschen Verfassungsgefüge. Nur vor diesem Hintergrund ist zu verstehen, warum das, was heute sich manche uneingestanden von einem Bundeskulturminister erhoffen, ausgerechnet vom Bundesverfassungsgericht immer wieder besser geleistet wurde als Verwaltungshandeln - und sei es oberstes - dies je könnte, die Mehrzahl der bisherigen Bundespräsidenten eingeschlossen. Ist doch die Kontrolle der Normen der Republik dem Bundesverfassungsgericht übergeben; ja in den letzten Jahren mitunter sogar deren Setzung. Nicht zufällig also, sondern aufgrund des angenommenen inneren Zusammenhangs von Kunst und freiheitlich-demokratischer Grundordnung geißelte das Bundesverfassungsgericht das mangelnde Kunstverständnis deutscher Behörden und Staatsvertreter immer wieder geradezu genüßlich: „Diesen denkbaren Aussagekern der Satire - die Anprangerung von Widersprüchen zwischen Anspruch und Wirklichkeit - vernachlässigt das Landgericht⁴⁰ [in der Sache „Deutschlandlied 1986“ des Nürnberger Stadtmagazins „plärrer“: „Deutschland, Deutschland over allos / Auf der Straße liegt das Geld / Wenn es gegen Los Krawallos / Gnadenlos zusammenhält etc.“] vollständig. Es [das Landgericht] kommt daher auch zwangsläufig zu der Beurteilung, das Lied wolle die Hymne der Bundesrepublik Deutschland und diesen Staat selbst verunglimpfen, ohne zu erwägen, ob durch die drastische Darstellung der Lebenswirklichkeit nicht im Gegenteil den durch Hymne und Verfassungsordnung vertretenen Idealen höhere Geltung verschafft werden sollte. Zumindest die Möglichkeit eines solchen Verständnisses hätte das Landgericht sich vergegenwärtigen müssen, anstatt sich alleine für eine strafrechtlich relevante Interpretation zu entscheiden.“⁴¹ Den hier zugrundeliegenden sog. offenen Kunstbegriff⁴² (Kunst ist, was Künstler oder Rezipient als solche bezeichnen) und die Einsicht, daß es grundsätzlich nicht möglich ist, Kunst zu definieren, hatte sich das BVerfG allerdings auch erst über die Jahre erarbeiten müssen. Zuvor war es von einem materialen (Kunst ist, wenn das Werk von Fachleuten als solche bezeichnet wird)⁴³ und später von einem formalen Kunstbegriff⁴⁴

³⁹ Zit. ebenda.

⁴⁰ Bayerisches Oberstes Landesgericht, Rreg 5 St 153/87

⁴¹ BVerfGE 81, 298

⁴² BVerfGE 67, 213, 226f. - Anachronistischer Zug.

⁴³ BVerfGE 30,173, 188f. - Mephisto.

⁴⁴ BVerfGE NJW 1984, 1293.

(Kunst ist, wenn sich das Werk einer der klassischen Kunstsparten zuordnen läßt) ausgegangen war.

Zweitens, und in unserem Zusammenhang nicht weniger entscheidend, war den Alliierten gerade im Zusammenhang dieser demokratischen Grundordnung viel an einer Zerschlagung der zentralen Machtstrukturen gelegen und setzten deshalb auf den deutschen Föderalismus. Was den Ländern, die ja im wesentlichen 1948 als agierende schon vorhanden waren, natürlich entgegen kam; die Rolle Bayerns beim Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee wurde eingangs ja schon gestreift, ebenso die antiföderale Strategie Schumachers. Verkürzt formuliert, erhielten die (westdeutschen) Länder alle im eigentlichen Sinne politischen Funktionen, während dem Bund lediglich die politisch neutralen Funktionen, insbesondere die der Gesetzgebungskompetenz für Handel und Gewerbe zufielen. Vor diesem Hintergrund erklärt sich, warum bis heute Kultur in jenem emphatischen Sinne Länderkompetenz ist, Kultur im kommerziellen Sinne jedoch unter Bundeskompetenz fällt.

Vor diesem Hintergrund endlich erklärt sich die Strukturkrise der öffentlich geförderten Kultur in Deutschland: ich wage zu behaupten, daß der Bevölkerung und mit ihr einem wesentlichen Teil der politisch Handelnden das Gefühl für den Konnex von Kunst und demokratischer Grundordnung verlorengegangen ist. Die von Hermann Glaser an zentraler Stelle seines Buches behauptete, dann aber interessanterweise nicht ausgeführte „kulturelle Identitätskrise“⁴⁵ kann als Verlust des Fluchtpunktes von Kulturarbeit charakterisiert werden, in der lakonischen Formulierung Thomas Rosenlöchers: „So daß Utopie nun heißt, daß es in Zukunft überhaupt noch eine Gegenwart gibt.“⁴⁶

An der Theatergeschichte der Nachkriegszeit läßt sich der Funktionswandel ablesen. Sie startete nicht, wie von den Alliierten anbefohlen, als reeducation; Deutschlands Bürger und Intellektuelle nutzten vielmehr die Gunst der Stunde für den Wiederaufbau deutschen Stolzes. In guter idealistischer Tradition spielten sie auf dem Gegensatz von Geist und Macht: „Nie war deutsche Würde eine bloße Sache der Macht. Deutsch war es einmal und mag es wieder werden, der Macht Achtung, Bewunderung abzugewinnen durch den menschlichen Beitrag, den freien Geist“, so Thomas Mann in seiner berühmten Rundfunkansprache vom 10. Mai 1945, durchaus wiederanknüpfend an seine „Betrachtungen eines Unpolitischen“ nach dem 1. Weltkrieg. Die Phase der „Un-Politik“ mit ihrer Suche nach inneren Werten schlug Ende der Sechziger Jahre in die „Pubikumsbeschimpfung“ von Peter Handke und anderen um, die - recht genau wie der oben zitierte Bundesverfassungsgerichtsentscheid dem Bayerischen Landgericht - den satt gewordenen Bürgern die Diskrepanz zwischen verbaler Wertmythologie und

⁴⁵ Glaser, 428.

⁴⁶ Thomas Rosenlöcher, Ostgezeiter. FrankfurtM 1997, 171.

ihrer Lebensrealität zum Vorwurf machten. Übrig geblieben davon ist heute das dichteste öffentliche Theatersystem der Welt, dessen sinn-, geist- und lustfreie Repetition des Immergleichen zuerst von den Kritikern des überregionalen Feuilletons grundsätzlich und dessen Finanzierung von der Kommunal- und Landespolitik allmählich in Frage gestellt wird. Auf den Gedanken, sein Theaterbesuch würde einen aktiven Beitrag zur Demokratie der Republik darstellen, würde heute wohl so schnell keiner mehr kommen.

Kultur und ihr Erleben stellen sich heute für Deutschlands Bürger als fundamental anderer Wert dar als zur Nachkriegszeit; von jenen Zeiten anfang des letzten Jahrhunderts zu schweigen, in denen, Jürgen Habermas zufolge, die Selbstfindung der bürgerlichen Gesellschaft und ihre Ausformung zur Öffentlichkeit sich dem Diskurs über Kunst verdankte.⁴⁷ . Aus jener Hoch-Zeit gesellschaftlicher Anerkennung beziehen aber weniger die Künstler als vielmehr die Stelleninhaber im heutigen Kulturmarkt noch immer die wesentliche Einschätzung ihrer eigenen Arbeit - einer der Gründe für die internen Strukturprobleme der Einrichtungen und ihre mangelnde Ausrichtung auf den Bürger als Kunden. Ist es wirklich schon zwei Jahrhunderte her, daß sich Lessing mockierte: „Wer wird nicht einen Klopstock loben / Doch wird ihn jeder lesen? Nein! / Wir wollen weniger erhoben / und fleißiger gelesen sein“? Die prekäre Finanzsituation der öffentlich geförderten Kultureinrichtungen ist auch eine Folge ihrer Angebotsorientierung statt einer Nachfrageorientierung; eine mit öffentlichen Mitteln legitimierte Pervertierung des durch die Nachkriegsordnung künstlich perpetuierten Deutschen Idealismus.

Umgekehrt wäre vom Kunstbetrieb jene Überwindung der von Hegel säkularisierten Theosophie⁴⁸ zu fordern, die die Bürger längst vollzogen haben. Sind doch Kunst und Kultur in erster Linie Teil der von den Soziologen beschriebenen Freizeit- und Erlebnisgesellschaft geworden. Die Einführung der Vier-Tage-Woche bei VW läßt eben nicht nur die Zahl der Ehescheidungen in die Höhe schnellen, sondern schafft vor allem Zeit, die es - und hierin liegt eine nicht geringe Anstrengung⁴⁹ verborgen - in Muße zu verwandeln gilt. Die Tourismusindustrie hat zwischenzeitlich 9% aller weltweiten Arbeitsplätze geschaffen, erwirtschaftet mit derzeit DM 5,5 Billionen 10%

⁴⁷ Jürgen Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Darmstadt 1962.

⁴⁸ Vgl. William Bossenbrock, Geschichte des deutschen Geistes, 1963: „Jakob Böhme ist das wichtigste Bindeglied in der Reihe der Denker, die sich von Eckehart bis Hegel erstreckt; er verband die Ideen von Eckehart, Nikolaus von Cues, Paracelsus und Luther und formte sie zu einer Theosophie um, die im Laufe der Säkularisierung, der sie von Leibniz bis Hegel unterzogen wurde, jene Merkmale annahm, die im allgemeinen als der spezifisch deutsche Beitrag zur Philosophie angesehen werden“. Zit. nach Gerhard Wehr, Jakob Böhme. Reinbeck, 1971, 144.

⁴⁹ Vgl. zur Pervertierung des Erholungsbegriffes das „Manifest der Glücklichen Arbeitslosen“ in der Darstellung von Ulrich Beck, Das große Los - arbeitslos. Ein Berliner Manifest proklamiert: Freizeit macht froh. Süddeutsche Zeitung 19.06.1998.

Zum Hintergrund vgl. einerseits: Erich Ribolits, Die Arbeit hoch? Berufspädagogische Steitschrift wider die Totalverzeckung des Menschen im Post-Fordismus. München, Wien 1995. Andererseits: Gerhard Schulze, Die Erlebnisgesellschaft. Kulturosoziologie der Gegenwart. Frankfurt, New York.

des weltweiten Bruttosozialprodukts.⁵⁰ Deutschlands Urlauber werden in etwa zwei Jahren mehr ausgeben als die Gesamtsumme der öffentlichen Investitionen beträgt. Doch zwischen den Urlaubsreisen⁵¹ liegt ein weiteres, noch sehr viel größeres Potential an freier Zeit, das unter den Bedingungen eines Mindestmaßes an Bildung und verfügbaren Einkommens für kulturelle Events genutzt wird.

Der Zusammenhang zwischen dem Rückgang der tariflichen Wochenarbeitszeit, der Erhöhung des Durchschnittseinkommens und dem Besuch historischer Ausstellungen ist augenscheinlich, beginnend mit der Stuttgarter Staufer-Ausstellung 1976. Ähnliches gilt für die Tübinger Kunsthalle oder - aktuell - die Hamburger Titanic-Ausstellung. Die Besucher erwarten nicht Bildung, sondern sinnlich geformte, sprich unterhaltsame Information. Vielen Verantwortlichen im Kulturbereich jedoch läuft es geradezu gegen den Strich, hier mitzutun und sich (aus ihrer Perspektive) unterhalb der Würde zu verkaufen. Im Ergebnis sind so manche Museen und Ausstellungen außerhalb der deutschen Residenzstädte von unnennbarer Öde beseelt und atmen, wenn sie dies denn tun, im Geist der Volkshochschule aus den 50er Jahren, während in Frankreich, England, Italien gerade in der Provinz wissenschaftlich solide und den Ansprüchen der Besucher kenntnisreich entgegengearbeitete Ausstellungen ähnlich überraschen wie dies die Bonner Ausstellungshalle oder das Deutsche Historische Museum tun. Qualität zieht eben an, oder mit Brecht zu sprechen: „Das Volk ist nicht türlich.“

Es macht nicht viel Sinn, den temporibus und vor allem den moribus der Nachkriegszeit hinterherzutruern. Festzustellen ist, daß die Grundlage für die Zuschreibung der Kulturkompetenz an die Länder, der Nexus nämlich von Kultur und Demokratie, entfallen ist. Absehbar ist, daß für die überlebensgewillten unter den Kultureinrichtungen - vereinfacht gesprochen - die Bedingungen der Gewerbefreiheit gelten werden müssen. Und für diese ist der Bund zuständig.

Die absehbare Entwicklung der öffentlich geförderten Kultur

Der Bund würde dementsprechend bei der Schaffung eines Bundeskulturministeriums den Ländern mit der von ihnen in einem durchaus anderen Sinne verstandenen Kulturkompetenz keine Konkurrenz machen, gleichwohl müßte er sich mit den derzeit von der öffentlichen Hand, also Ländern und Kommunen, geförderten Kultureinrichtungen und -initiativen auseinandersetzen. Diese wurden bislang mehr oder minder über einen gemeinsamen Leisten geschlagenen. Absehbar ist nun, daß sie drei unterschiedliche Entwicklungen erfahren werden.

Repräsentative Einrichtungen (Très Grands Projets)

⁵⁰ Zum Vergleich: Deutschland mit DM 3,8 Bio 7% (1998).

Ausgewählte Landes- und Bundes- sowie vereinzelte Kommunaleinrichtungen, insbesondere die Opern und die Zentralmuseen, werden aus überwiegend repräsentativen Gründen weitergeführt werden, also einerseits für den Fall, daß der Kaiser von Japan dem bayerischen Ministerpräsidenten seinen Gegenbesuch abstattet, andererseits für den Touristen, der seinen japanischen Landsleuten nur Schönes, Gutes, Wahres über den Freistaat Bayern berichten soll.

Da der hier zugrundeliegende barocke Repräsentationsbegriff auf das Beeindrucken durch Kostbarkeit abzielt, mithin das Absehen von Sparsamkeitsgesichtspunkten strukturell intendiert ist, werden die Angriffe des Bayerischen Rechnungshofes und seiner Kollegen weiterhin ebenso ins Leere gehen wie die Produktionen der Einrichtungen, die schon jetzt oft nur noch Pflichterwähnung im Feuilleton finden.

Mit Kunst im oben erwähnten demokratischen Zusammenhang haben diese Einrichtungen wenig zu tun.

Die Masse der Einrichtungen

Die überwiegende Anzahl der kommunalen Einrichtungen und durchaus auch der Landeseinrichtungen außerhalb der Residenzstädte wird hierbei nicht mittun können und vor allem nicht dürfen. Sie werden entsprechend der Entwicklung in den meisten Ländern europäischer Kultur oder Kulturherkunft relativ radikal auf Nachfrage orientiert werden.

Hierbei werden weniger die Sparzwänge der öffentlichen Haushalte Druck ausüben. Vielmehr haben sich im Prozeß der Umwandlung der bürgerlich-elitären Gesellschaft zur massendemokratischen Marktgesellschaft die Wertvorstellungen, die politischen Handlungsentscheidungen zugrundeliegen, radikal in Richtung auf einen materiellen Wohlstandsbegriff verschoben. Politischer Konsens über eine Förderung solcher Einrichtungen aus öffentlichen Mitteln läßt sich vermehrt nur noch dadurch erzielen, daß sie als Investition in den lokalen oder regionalen Wirtschaftskreislauf begriffen werden. Dies wiederum läßt es legitim erscheinen, von den Einrichtungen analoge Binnen- und Marketingstrukturen zu fordern wie sie in der profitorientierten Wirtschaft üblich sind.

Auf der betriebswirtschaftlichen Ebene erfordert dieser Prozeß bei den betroffenen Einrichtungen den Aufbau einer genuinen Unternehmenskultur, die Erfolg am Markt als gemeinsame Herausforderung an alle Mitarbeiter begreift. Dies kann nur durch eine Herauslösung aus dem öffentlichen Dienstrecht, Professionalisierung aller

⁵¹ Ab fünf Tagen Reisedauer als solche bezeichnet.

Bereiche und weitgehende Gestaltungsvollmacht durch den Betrieb selbst erreicht werden. Im Zusammenhang der Umwandlung der öffentlichen Finanzierung in eine Kofinanzierung ist eine Ablösung der jetzigen kommunal beschickten Aufsichtsgremien durch mehrheitlich bürgerlich besetzte Gremien zu erwarten.

Auf der Betriebsformebene ist durch vermehrte Einwerbung von Legaten etc. mittelfristig eine Überführung in Kapitalstockgesellschaften denkbar. Dies kann allerdings, ebenso wie bei der künftigen Rentenfinanzierung, zu massiven Problemen bei einem Stocken des Weltwirtschaftsbooms führen, der in den beiden letzten Jahren der Harvard-Universität Renditen von 27,0% und 26,8% bescherte, jedoch auf politisch nicht mehr beherrschten floatenden Massen virtuellen Geldes basiert.

Auf der volkswirtschaftlichen Ebene wird es außerordentlich interessant sein, ob es in den Landtagen und Kommunalvertretungen weiterhin gelingen wird, die grundsätzlich nicht profit-orientierte Aufgabenstellung dieser Einrichtungen und ihr sog. ökonomisches Dilemma der Kultur zu plausibilisieren⁵², möglicherweise auch künftig unter verbaler Hilfe des Bundespräsidenten. Hier ist akuter Begründungsnotstand eingetreten, insbesondere für den Nexus zwischen allgemeiner Wohlfahrt und Kunstförderung.

Lokale und sublokale Initiativen

Die in der Bonner Republik den Kultureinrichtungen zugeschriebene politische Aufgabe der Demokratiebildung wird künftig insbesondere den gemeinnützigen Kulturinitiativen zufallen (Vereinen, Stiftungen etc.), die, bürgerlich gegründet und geleitet, Professionalität auf der Leitungsebene mit ehrenamtlichen Engagement in der Aufsichts- und vielen Arbeitsebenen verbinden.

Sie wirken in der Regel lokal oder sogar sublokal, begreifen Kultur eher als Anlaß für soziales Engagement und basieren auf den Elementen Freiwilligkeit, Spontaneität, Unentgeltlichkeit und persönlicher Entscheidung.⁵³

Über den rein monetären Ansatz gehen sie hinaus, da sie das Spenden auf drei Ebenen ermöglichen: das Spenden von Geld durch Mitgliedsbeiträge etc., das Spenden von Zeit durch die Mitarbeit, das Spenden von Ideen auf allen Ebenen. Diese unterschiedlichen Ebenen in einen Wohlfahrtsindikator zu integrieren, wäre im Zeitalter des Post-Fordismus eine Herausforderung für die Wirtschaftswissenschaften.

⁵² Vgl. die Fachregierungserklärung der sächsischen Staatsregierung „Kultur und Gesellschaft - Kulturpolitik aus demokratischer Verantwortung“ vom 13.11.1997; Teilabdruck der Rede von Staatsminister Hans Joachim Meyer vor dem Sächsischen Landtag in: Kulturpolitische Umschau der Konrad-Adenauer-Stiftung Heft 2/3, Juni 1998, 88.

⁵³ In Anlehnung an Mario Junglas: Caritas: Lebensäußerung der Kirche. In: Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), Christen vor der Zukunft. Unsere Verantwortung für die Gesellschaft. Köln 1997, S. 102; dort ist als vierter Parameter die persönliche Christusnachfolge angegeben (vgl. unten zur pia causa).

In der aktuellen Neuformierung der Gesellschaft, die ihre hierarchischen Strukturen zu überwinden beginnt, kommt diesen Kulturinitiativen eine entscheidene Bedeutung zu. In der gesättigten Wohlstandsgesellschaft nimmt die „Ökonomie der Aufmerksamkeit“ (Georg Franck)⁵⁴ einen immer höheren Rang ein; durch die Aufmerksamkeit, die die Kulturinitiativen erregen, ermöglichen sie eine geradezu klassische Verbindung von Eigennutz durch Gemeinnutz und umgekehrt; ganz im Sinne der „unsichtbaren Hand“ von Adam Smith.

Sie bedürfen des Staates aus Gründen des Rechts-, Eigentums- und Eingriffsschutzes, verweigern jedoch dem Staat das Recht, stellvertretend für sie zu handeln und sind insofern durchaus subversiv gegenüber dem hegelschen Staatskonzept. Vor diesem Hintergrund wäre es töricht, die aktuelle Debatte um Entlastungen im Steuerbereich für kulturelle Dienste weiterhin auf formale Aspekte zu beschränken. Vielmehr ist mit allem Ernst die Grundfrage zu stellen, wieweit der Staat künftig die Mündigkeit seiner Bürger auch dahingehend anerkennen will, daß er ihnen freistellt, einen Teil der ihm geschuldeten Abgaben selbständig in gemeinnützige Dienste zu lenken und dem Staat gegenüber hierüber nur noch eine Erklärung abzugeben. Italien hat hier erste Versuche unternommen und dabei feststellen können, daß die typischen Vorbehalte gegenüber dem allmächtigen Staat durch ein solches Vorgehen nachhaltig abgebaut wurden, auch wenn es sich nur um einen Prolite-Anteil an der Steuerschuld handelte.

Unabhängig hiervon ist im Steuerbereich künftig klar zwischen tatsächlichen gemeinnützigen und Freizeitbereichen zu unterscheiden; § 52 Abs. 4 Abgabenordnung mit seiner abzugsrechtlichen Gleichsetzung der Rassegeflügelzüchter mit der Völkerverständigung ist ein Hohn für eine Kulturnation.

Gerade durch ihre kommunitaristische Komponente auf der lokalen Ebene tragen die Initiativen zum politischen Erfolg des Staatsganzen bei, durchaus im Sinne der Väter des Grundgesetzes. Sie sind insofern durchaus legitime Nachfolger des mittelalterlichen Kirchenbegriffs: Christsein wurde nicht in erster Linie durch den Akt des Glaubens begründet, sondern durch die tätige caritas. Als Erbe und Auftrag Jesu Christi begriffen, vollzog erst der Akt der Nächstenliebe an Armen, Kranken, Alten, die pia causa, die Zugehörigkeit zur Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen. In den Vereinigten Staaten, dem Mutterland des Kommunitarismus, verkörpern heute die vielen goldenen Täfelchen neben den entsprechenden Schenkungen in den Museen den Gedanken der Seelenmesse in säkularisierter Form.

Für den Erfolg oder auch den Mißerfolg eines Bundeskulturministers wird entscheidend sein, ob er sich ausschließlich auf die repräsentativen Einrichtungen des Bundes in Konkurrenz zu denen der Länder konzentriert, oder ob er sich mit Joachim Kaiser des

⁵⁴ Georg Franck, *Ökonomie der Aufmerksamkeit*. Ein Entwurf. München 1998.

„provinziell getönten Reichtums“ annimmt, von dessen Vielfalt Kaiser annimmt: „Wahrscheinlich ist gerade die Fülle des Einzelnen, Kleinen und Regionalen besonders inständig angewiesen auf den repräsentativen Schutz.“⁵⁵ Die alliierte Saat ist im Mikrozentrismus der Länder prächtig aufgegangen, Aufgabe der Berliner Republik ist es nicht zuletzt, die Subsidiarität nicht auf das Verhältnis der beiden Staatsebenen zu verengen und den Gemeinden Entfaltungsraum einzuräumen.

⁵⁵ Süddeutsche Zeitung vom 01.04.1998.

IV Aufgabenspektrum

Inmitten eines sich verändernden Kultur- und Republikbegriffs drei durchaus verschiedenen Anforderungen gerecht zu werden - dem Regelwerk für die Kulturwirtschaft, den repräsentativen Bundesaufgaben, dem „Schutz der Fülle“ - ist eine außerordentliche Herausforderung. Sie ist weder durch einen solistisch wirkenden Beauftragten noch durch *quasi non-governmental bodies*, den sogenannten *Quangos*, zu leisten, sondern nach deutschem Rechtsempfinden nur mit einem präzise strukturierten Ministerium.

Das komplexe Aufgabenspektrum eines Bundeskulturministeriums sei im folgenden im Interesse der Übersichtlichkeit in idealtypischer Verkürzung auf der Grundlage eines fiktiven Organigramms. Letzteres geht von den drei Maximen aus, daß

- erstens für den Erfolg eines Bundeskulturministeriums eine klare Gliederung in zentrale, strategische und operative Dienste und hierbei wiederum eine strikte Trennung von hoheitlichen Tätigkeiten (die zentralen und die strategischen Dienste) und Förderungsaktivitäten erforderlich ist, wobei alle Organisationsfragen so zu entscheiden sind, daß nur die unmittelbar hoheitlichen Aufgaben selbst staatsunmittelbar zu erledigen sind:
- zweitens auch auf Bundesebene flexible, nämlich zeitlich befristete Arbeitsgruppen eingerichtet werden könnten, zum Beispiel für die Dauer einer Legislaturperiode, mit einem klar umrissenen Arbeitsauftrag; eine solche Form eignet sich möglicherweise gerade für die zentralen strategischen Herausforderungen eines Bundeskulturministers, zumal sie eine Integration beispielsweise von Länderkompetenz durch Abordnung erlaubt, andererseits gerade durch ihre zeitliche Befristung von Interesse für Quereinsteiger sein könnte;
- drittens die operativen Dienste dem Gebot der Staatsferne zu obliegen haben; die konkreten Entscheidungen über die Förderungsaktivitäten sollten deshalb an staatsferne Stiftungen delegiert werden.

Notwendig vor allem anderen aber ist ein klar formulierter politischer Auftrag als primäre Zielstellung. Dieser könnte heißen:

- Verbesserung der Qualität von Kunst und Kultur im Werk- und Wirkungsbereich,
- Sicherung künstlerischer und kultureller Traditionen;
- Ausbau auch des deutschen Kultursektors als einer der im europäischen Maßstab wirksamsten Wachstumsbereiche für Beschäftigung,

Zentrale Dienste

Die Ankündigung der Einrichtung eines neuen Bundesministeriums hat nicht zuletzt einen der ältesten Proteste geweckt, den gegen eine Stellenvermehrung zulasten der Steuerzahler. In der Tat sind die Personalkosten im öffentlichen Sektor von 1991 bis 1996 um 25% gestiegen, somit mehr als doppelt so stark wie bei der Gesamtheit aller privaten Haushalte, während die öffentlichen Investitionen im gleichen Zeitraum bei 91 Milliarden stagnierten und die Steuereinnahmen zuletzt 1974 höher waren als die Schulden.⁵⁶

Übersehen wird bei diesem Protest, daß die aktuelle Kulturpolitik des Bundes mit ihrer Aufsplitterung in nicht weniger als elf Ressorts und eine ganze Reihe von bundesunmittelbaren oder überwiegend bundesfinanzierten Verwaltungseinrichtungen einen klaren Verstoß gegen das Gebot der Haushaltsklarheit der Bundeshaushaltsordnung darstellt. Eine Entlastung jener elf Ressorts um die Aufgaben der Kulturpflege hätte dort überall Personaleinsparungen zur Folge. Und bei der Einrichtung des neuen Ressorts könnte eine klare Gliederung in zentrale, strategische und operative Dienste für ein Höchstmaß an Effizienz des Personaleinsatzes sorgen, mithin im Vergleich zum Ist-Stand zu einer Reduzierung des Verwaltungsanteils an den Ausgaben führen.

Die zentralen Dienste wären die klassischen:

Z 1	VERBINDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN STELLEN
Z 1.1	Kabinett, Präsidialamt
Z 1.2	Bundestag, insbes. Kulturausschuß
Z 1.3	Länder, Bundesrat, KMK
Z 1.4	Kommunen
Z 1.5	EU, Europarat, Europäische Staaten einschl. Assoziierte Staaten
Z 1.6	GUS, Außereuropäische Staaten
Z 2	HAUSHALT UND FINANZEN
Z 3	PERSONAL
Z 4	PRESSE, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Besonderes Gewicht käme hierbei - neben den Verbindungen zu den Ländern und ihrer Kultusministerkonferenz - den Verbindungen zu den Kommunen als den

⁵⁶ nach Kurt Döring, FAZ vom 30.04.1998.

Hauptleidtragenden der aktuellen Strukturmisere der öffentlich geförderten Kultur, aber auch wichtigsten Gewinnern bei einer Überwindung dieser Strukturkrise, sowie den Verbindungen nach Brüssel, Straßburg und Ostmitteleuropa zu.

Strategische Dienste

- S 1 KUNST UND KULTUR
- S 1,1 Darstellende Kunst (Musik, Theater, Film)
- S 1.2 Bildende Kunst (Museen, Ausstellungen, Galerien)
- S 1.3 Kleinkunst, Unterhaltungskunst
- S 1.4 Bibliotheken, Archive
- S 1.5. Stadtteilkultur, Soziokultur
- S 1.6 Minderheiten, interkulturelle Angelegenheiten, § 96 BVFG
- S 1.7 Gärten, Kulturlandschaftspflege
- S 1.8 Gedenkstätten
- S 1.9 Denkmalschutz (investive Maßnahmen)

Die Qualität der Arbeit eines Bundeskulturministeriums wird nicht zuletzt davon abhängen, ob es gelingt, die Abteilung „Kunst und Kultur“ kompetent, nämlich einerseits kenntnisreich sowohl in Tradition wie weltweiter Kunst- und Medienentwicklung und andererseits verwaltungserfahren, zu besetzen. Die Leistungen der Kulturabteilungen des BMI in Ausführung des Einigungsvertrages stimmen hierin durchaus zuversichtlich, speziell im Verhältnis von Personal und umgesetzten Beträgen.

Unabhängig der aktuellen Diskussion sollte auf überregionaler Ebene eine nach Sparten ausdifferenzierte und die deutsche Kunstentwicklung im europäischen und globalen Kontext reflektierende Verwaltung zur Verfügung stehen.

- S 2 KOMMUNIKATION UND MEDIEN
- S 2.1 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk einschl. Bundesanstalten
- S 2.2 Privatrechtl. Rundfunk
- S 2.3 Printmedien, Verlagswesen, Literatur
- S 2.4 Neue Medien im Online-Bereich

Die Macht eines Bundeskulturministers ginge gegen Null, wenn ihm nicht die Verantwortung für die Medien und den weiteren Kommunikationsbereich übergeben werden; wie ja bereits in der aktuell gültigen Gliederung der Staatsminister im Bundeskanzleramt als Koordinator der Kultur- und der Medienpolitik der

Bundesregierung eingesetzt ist und die entsprechende Abteilung des BMI als Abteilung für Kultur und Medien fungiert.

Im Rundfunkbereich kann dies keine unmittelbare Verantwortung sein, da das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem ersten Rundfunkurteil vom 28. Februar 1961 klargestellt hatte, daß Rundfunk in die Regelungskompetenz der Länder falle (BVerfGE 12, 205, 226ff.) und die 1960 massiv vorangetriebenen Pläne des Bundes zur Einrichtung einer bundesweiten Rundfunkanstalt nicht statthaft seien. Bundeszuständigkeit könnte jedoch bei der Vertretung der Medienangelegenheiten nach außen vorliegen, das heißt insbesondere im Zusammenhang der europäischen Harmonisierung. In diesem Sinne hat das Bundeskabinett am 08. März 1989 beschlossen, der EG-Fernsehrichtlinie des Ministerrates zuzustimmen. Der Freistaat Bayern und andere Länder zweifeln indes die Kompetenz der Bundesregierung für diese Zustimmung an und haben Klage vor dem Bundesverfassungsricht erhoben. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren liegt noch nicht vor. Die Bundesregierung kann sich allerdings darauf berufen, daß die EG-Fernsehrichtlinie - in klarer Abweichung von der bundesrepublikanischen Tradition - Fernsehätigkeit als eine Dienstleistung im Sinn von Art. 59ff. des EWG-Vertrages von 1957 definiert, für die nach GG der Bund zuständig ist. In jedem Fall ist die deutsche Mitarbeit an einer - bislang nicht existierenden - gemeinsamen europäischen Rundfunkordnung und dem Aufbau eines gemeinsamen europäischen Rundfunkmarktes eine Aufgabe von herausragendem Rang.

Überblickt man die Rechtsprechung seit dem 01. Januar 1984, dem Beginn des privaten Fernsehens in der Bundesrepublik und damit der Dualen Rundfunkordnung, so fällt die Kultur-Betonung des Bundesverfassungsgerichtes auf: „...die essentiellen Funktionen des Rundfunks [gemeint ist hier ausschließlich der öffentlich-rechtliche] für die demokratische Ordnung ebenso wie für das kulturelle Leben in der Bundesrepublik. Darin finden der öffentlich-rechtliche Rundfunk und seine besondere Eigenart ihre Rechtfertigung“ (BVerfGE 73, 118). Da der gesamte Bereich des Verlagswesens und der weiteren Printmedien gemäß Art. 73 Zf. 9 GG ohnehin in die ausschließliche Bundeskompetenz fällt, das gleiche gilt für den Bereich der elektronischen Medien, könnte es eine Frage der Zeit sein, bis im Zusammenhang der EU-Harmonisierung die Veranstaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Händen der Länder verbleibt, die Regelungskompetenz für den privaten Rundfunk aufgrund seiner Gewerbekompetenz jedoch an den Bund übergeht. Die Intentionen des Bundes zeigten sich am Kompetenzstreit um die neuen Mediendienste, in denen der Bund durch das Informationskommunikationsdienstegesetz den Mediendienstestaatsvertrag zu konterkarieren versuchte.

Mit Kultur in jenem emphatischen Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (und nur sie ist Länderkompetenz) hat das aktuelle Angebot der privaten Anbieter schon heute nichts mehr zu tun: der Anteil der kulturellen Informations- sowie zeitgeschichtlichen Sendungen betrug bei RTL, SAT 1 und PRO 7 in einer kürzlichen Erhebung zwischen 18.00 und 23.00 Uhr null Prozent⁵⁷, nicht anders ist der Kulturgehalt der sonstigen Sendungen zu bezeichnen. Da die Kompetenz des Bundes für die 1960 gegründeten Rundfunkanstalten Deutsche Welle und Deutschlandfunk (seit kurzem: DeutschlandRadio) rechtlich nie richtig geklärt wurde, hat sich heute, nach knapp vier Jahrzehnten, für den bundeseigenen Rundfunk Besitzstandsschutz eingestellt; im Zeitalter von Satellit und Kabel eröffnen sich hier vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten.

Ein zentrales Aufgabenfeld der nächsten Jahre ist in jedem Fall der Komplex Urheber- und Leistungsschutzrechte nicht nur im Zusammenhang von Digitalisierung, Europäisierung und fortschreitender Auflösung des Territorialprinzipes über die Internationalisierung, insbesondere in netzen wie dem Internet. Die durchaus zwiespältige Frage der Ausstellungsvergütung für bildende Künstler bedarf einer Klärung, ebenso die in den letzten Jahren explodierende Musikberieselung mit ihren zuwenig diskriminierenden Vergütungssätzen (Kultur ist nach Enzensberger auch Stille), die Frage einer Beteiligung der Veranstalter überlauter Musik an den Kosten der Krankenkassen für die Behandlung Ertaubter (viele Jugendliche sind inzwischen partiell geschädigt), die Vereinheitlichung der Verwertungsgesellschaften auf europäischer Ebene, um dem Abwandern von Produzenten gegenzusteuern, die Harmonisierung des Persönlichkeitsrechts und des Urhebervertragsrechtes, die grenzüberschreitende Buchpreisbindung ebenso wie der Geltungsbereich des reduzierten Mehrwertsteuersatzes etc. etc. Überblickt man die Problemfelder alleine auf diesem Gebiet, läßt sich konstatieren, daß Deutschland in die Föderalisierungsfalle eines - wie zitiert - einseitig auf den Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung abhebenden Kulturbegriffes getappt ist und eine zentrale Verantwortungsübernahme geboten erscheint.

- | | |
|-------|-------------------------------------|
| S 3 | KULTUS UND MULTIPLIKATOREN |
| S 3.1 | Kirchen |
| S 3.2 | Kultur im Schul- und Hochschulwesen |
| S 3.3 | Kulturforschung, Akademien |
| S 3.4 | Stiftungen, Verbände |

⁵⁷ Angaben nach Karola Wille, Mitteldeutscher Rundfunk.

Wohl kaum ein Bereich ist so sensibel für seine Multiplikatoren wie der der Kultur. Dies beginnt bei der privaten Wirtschaft und potentiellen Stiftern, die ebenso wie die zahlreichen - von der Bundesregierung teils direkt finanzierten - Kulturverbände eines zentralen Ansprechpartners ermangeln. Dies führt weiter zur Kulturforschung, die in den großen, nach wie vor naturwissenschaftlich-positivistisch ausgerichteten Forschungseinrichtungen wie der Max-Planck-Gesellschaft oder auch bei den Vergabeprogrammen des Deutschen Akademischen Auslandsdienstes unterpräsentiert ist. Dies reicht zum - im Vergleich mit den Humboldtschen Maximen - beklagenswerten Stellenwert von Kunst und Kultur in den deutschen Schulen und Hochschulen und zur allgemein stark unterschätzten Bedeutung der Religionsgemeinschaften für das Kunst- und Kulturleben der deutschen Gesellschaft.

Angesichts der unzweifelhaften Länderkompetenz für Religion, Schule und Hochschule kann diese Abteilung eher anregend arbeiten und als Ansprechpartner, gesetzgeberisch wird sie nur in besonderen Einzelfällen wirken dürfen und wollen. Zu denken aber sollte geben, daß nicht die Zahl der Arbeitslosen für sich genommen eine der zentralen ökonomischen Herausforderungen Deutschlands darstellt, sondern das geringe Maß an Qualifizierbarkeit vieler Arbeitsloser und geringfügig Beschäftigter; und dies in einem künftig weit variableren Beschäftigungssystem. Qualifizierbarkeit ist nicht zuletzt ein Produkt der Qualität oder eben unzureichenden Qualität der Bildung in Deutschland. In einem eben abgeschlossenen Langzeitversuch an deutschen Schulen wurde die Intelligenz von Kindern, die wöchentlich zwei Stunden musizierten, mit der von anderen Grundschulern verglichen (bei der Einschulung hatten beide Gruppen ähnliche IQ-Werte). Schon nach anderthalb Jahren zeigten die Musikanten deutlich bessere Lernleistungen, außerdem waren sie auffallend weniger aggressiv, vielmehr kooperativer und toleranter. Fazit von „Psychologie heute“: Musikunterricht gehe keineswegs auf Kosten anderer Fächer, sondern verbessere im Gegenteil die übrigen Leistungen. Das Institut für experimentelle Audiologie an der Universität Münster hat möglicherweise einen der Gründe hierfür herausgefunden: Aktives Musizieren stimuliert insbesondere in jungen Jahren die Hirnrinde und ihre Nervenzellen.

Mit Blick auf den deutschen Arbeitsmarkt nach der Jahrtausendwende und den Ausfall oder gleich das Nicht-Angebot von musischen Fächern in weiten Teilen des Bundesgebietes stellt sich die Frage, ob die Länder nicht in einem Kerngebiet ihres Auftrages massiv versagt haben und weiter versagen, so daß eine Korrektur des Bundes (im konkreten Fall die Vorschrift von wöchentlich zwei bis vier Stunden musischen Unterrichtes in allen Klassenstufen) im Interesse der künftigen Arbeitsgesellschaft erforderlich ist, auch wenn derzeit durch Art. 75 Abs. 1 Zf. 1a GG lediglich eine Bundesregelung für den Hochschulbereich legitimiert wird. Und was die Zukunftsmedien betrifft: wie curricular resp. in der Ausbildung der Erzieher und Lehrer verankert ist die Medienerziehung dort, wo sie am dringendsten notwendig wäre,

nämlich im Vorschul- und Grundschulalter? Aufklärung ist Kant zufolge die Befreiung des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit, eine frühzeitige Hilfestellung für unsere Kinder beim Erlernen eines mündigen Fernsehens, insbesondere gegen die Aggressionspotentiale, wäre eine wichtige Hilfe für Eltern und Schule. Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung jedoch hat Ende 1997 die Modellvorhaben im Bereich kulturelle Bildung gestoppt; es sind also nicht die Länder alleine.

S 4 KULTUR UND FREIZEIT, STATISTIK UND STUDIEN

S 4.1 Freizeitwirtschaft

S 4.2 Statistik und Antragswesen

S 4.4 Studien

Der oben genannten Föderalisierungsfalle entspricht das eingangs gezeichnete Bild der vier parallelen Kultur-Statistiken von UNESCO, Finanzministern, Kultusministerkonferenz und Deutschem Städtetag. Niemand weiß tatsächlich, wieviel Geld für welche Kultur ausgegeben wird. Gerade im Hinblick auf die akuten Überschuldungssymptome der öffentlichen Finanzen in Deutschland ist dieser Zustand nicht länger hinnehmbar, da er die Haushaltsgebote, insbesondere das der Voraussicht (frz.: prospective), verletzt. Nach dem Vorbild des Departement des études et de la prospective [sic] des französischen Kulturministeriums sollte eine entsprechende Abteilung eingerichtet werden.

Sinnvollerweise ist diese Abteilung mit dem Zusammenhang von Kultur und Freizeit zu verknüpfen. Anfang der achziger Jahre ist eine vollmundige Erklärung der Bundesregierung zur Freizeitpolitik durchaus zu Recht im Sande verschollen, da die staatliche Gestaltung von Freizeit vom bundesrepublikanischen Demokratieverständnis denn doch zu weit entfernt ist (Mallorca ist nota bene nicht erst 1963 und von Neckermann entdeckt worden, sondern etwas früher und von „Kraft durch Freude“). Gleichwohl ist der Kulturbegriff der heutigen Bundesbürger so stark eine Untergröße ihres Freizeitbegriffs und seiner kommerziellen Industrien, daß ein Bundeskulturminister immer zugleich ein Bundesfreizeitminister ist, ohne daß es einen solchen je geben kann und darf.

Was den Bereich Statistik und Antragswesen angeht, so mag man über Kleinkram wie Förderanträge lachen. Der Umstand jedoch, daß es kein verbindliches einheitliches Förderantragsmuster gibt, sondern die Unzahl potentieller Fördermittelgeber ihre jeweils eigenen Muster entwirft, führt speziell bei den semi-professionellen kleineren Initiativen und Einrichtungen dazu, daß ein gravierender Teil des verfügbaren

Energiequantums auf eine an sich sinnlose Mehrfachdarstellung des gleichen Sachverhaltes verwendet werden muß; und bei der Rechnungsprüfung, daß eine genaue Kontrolle erschwert ist. Was im Kleinen gilt, ist für das Große erst recht wahr (vgl. oben zu den unterschiedlichen Statistiken).

Vier strategische Hauptaufgaben

Mit den bislang genannten vier Zentralen und vier Strategischen Diensten ist gewissermaßen das Fundament für eine kontinuierliche Verwaltungstätigkeit gelegt. Dieses wiederum ist die Voraussetzung, um den aktuellen Herausforderungen aktiv gestaltend begegnen zu können, von denen im folgenden vier ausführlicher behandelt seien.

Die hier exemplarisch genannten vier strategischen Hauptaufgaben könnten in Arbeitsgruppen verfolgt werden, die organisationstechnisch den strategischen Diensten zugehören, sich jedoch durch eine weniger gebundene interne Organisationsform auszeichnen, insbesondere mit Zeitarbeitsverträgen, um besonders befähigte Praktiker zur befristeten Mitarbeit motivieren zu können. Dies können durchaus europäische Experten sein (von Ausland läßt sich im Kulturbereich nicht mehr sinnvoll sprechen, wohl aber sinnvoll lernen). Durch sie könnten gleichzeitig die Erfahrungen anderer Länder eingeholt und der potentielle Modellcharakter der Ergebnisse der Arbeitsgruppen für diese Länder auf dem gemeinsamen Weg ins harmonisierte Europa verstärkt werden. In Anbetracht des Umstandes, daß aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den von der EG/EU ausgelösten künstlerischen/kulturellen Aktivitäten eine eigenständige Kulturpolitik der EU und der gesamte Art. 128 Maastricht mit erheblicher Skepsis betrachtet werden müssen, ist eine multilaterale Harmonisierung in manchen Bereichen möglicherweise ein effizienterer Weg als der über Brüssel.

„S 5 AG KULTURGESETZBUCH“

Kunst an sich ist keine regelbare Sphäre, Kunst für sich wohl. Gelten auf der einen Seite negative Kunstfreiheit und Zensurverbot, gelten auf der anderen Seite eine Vielzahl von vertraglichen und anderen rechtlichen Bedingungen, die Werk- und Wirksphäre des Kunstwerks konditionieren, ja überhaupt ermöglichen. Paradoxerweise ist es den Ländern gerade aufgrund ihrer Kulturzuständigkeit grundsätzlich verwehrt, eingreifende Gesetze im Kulturbereich zu erlassen, die über Förder- und Förderorganisationsgesetze hinausgehen. Gerade aufgrund seiner „Nicht-Zuständigkeit“ für Kunst im Sinne der Freiheitsgarantien des Art. 5 Abs. 3 GG ist es

umgekehrt dem Bund nicht nur möglich, sondern ist er gehalten, den Rahmen künstlerischer und kultureller Betätigung rechtlich zu definieren. In der Tat gibt es im Urheber-, Leistungsschutz-, Künstlersozial-, Arbeits-, Tarif-, Stiftungs- und weiteren Körperschafts- sowie im Steuerrecht, um nur einige Bereiche aufzuzählen, eine außerordentliche Anzahl normierender Regelungen, teils von weiterer, teils von spezieller Gültigkeit für den Kunst- und Kulturbereich, ohne die das Kulturleben der Republik nicht denkbar wäre. In einem Satz gefaßt: Völlig unabhängig von der sonstigen Verfassungslage ist die genuine Bundeskompetenz im Arbeits-, Sozial-, Vereins-, Steuerrecht etc. für die kulturelle Infrastruktur der Republik von größerer Bedeutung als seine elf Etatansätze.

Nicht zuletzt mit Blick auf die besondere Bedeutung des Sozialstaatsprinzips für die Bundesrepublik (Art. 20 GG) ist der gesamte, für den Sozialbereich wirksame Katalog der einschlägigen Gesetzgebung nach dem Vorbild des Zivilgesetzbuches von 1900 in ein zentrales Kompendium, das Sozialgesetzbuch, versammelt worden; ähnliches beobachtet man zur Zeit mit dem gerade vom Sachverständigenrat vorgelegten Umweltgesetzbuch ist in Arbeit etc. Führt man sich, wie eingangs beschrieben, vor Augen, daß seit dem Einigungsvertrag für die Bundesrepublik auch das Kulturstaatsprinzip festgeschrieben ist, stellt sich die Überlegung, ob nicht auch die für den Kulturbereich einschlägige Gesetzgebung in ein entsprechendes Kompendium, ein Kulturgesetzbuch, zu versammeln wäre.

Eine solche, immerhin mit beträchtlichem Aufwand verbundene, Sammlung wäre nicht sinnvoll, wenn es um die Kulturstrukturen in der Bundesrepublik zum besten stände. „Never change a winning team“, rief der Generalsekretär des Goethe-Institutes entsetzt auf, als Überlegungen ruchbar wurden, dieses künftig nicht mehr dem Auswärtigen Amt, sondern einem Bundeskulturministerium zu unterstellen. Indes sind sich sämtliche Experten in ihrem Urteil einig, daß Deutschlands Kultur und seine derzeitigen Strukturen eben gerade kein winning team sind, sondern vielmehr auf dem direkten Wege, zum späten Opfer der deutschen Nachwiedervereinigungs-Identitätskrise zu werden. Der Akzent liegt hierbei wohlgerne auf der Differenzierung zwischen der Kultur und ihren Strukturen. Wenig bekannt in Deutschland ist zum Beispiel, daß die im vergangenen Jahr endlich reformierten Strukturen der großen italienischen Opernhäuser nahtlos aus der faschistischen Ära übernommen worden waren, noch weniger bekannt in Deutschland jedoch sind die Traditionslinien zwischen der Theatertarifreform unter Göbbels und den heutigen Strukturen. Am Modernisierungsbedarf auch diesseits der Alpen, und zwar zu beiden Seiten der Elbe, besteht kein Zweifel.

Und mithin unmittelbarer Anlaß, die Regularien zu optimieren. Ohnehin ergibt sich Handlungsbedarf durch die europäische Harmonisierung einerseits, durch die

Digitalisierung vieler Kulturbereiche andererseits. Da nun wiederum zahlreiche Rechtsbereiche von diesem vielgestaltigen Prozeß erfaßt sind, ist nach aller Erfahrung zu erwarten, daß ohne sorgfältige Koordination keine Konsistenz der Regelungen der Fall sein wird und am Ende wieder einmal der Finanzminister am Rande eines Faschingsballs sein Machtwort sprechen muß.

Hinzu kommt, daß die Findung neuer Strukturen ja keineswegs abgeschlossen ist und ein wichtiger Teil der Aufgaben des Bundeskulturministers darin bestehen würde, durch Modellvorhaben Vorteile und Schwäche einzelner Modellen für die unterschiedlichen Bereiche in praxi erproben zu lassen.⁵⁸ Statt Gesetze post festum am grünen Tisch zu erlassen oder prä festo Ungewisses zu zementieren, erscheint eine Koordination von Strukturbedenken und praktischer Erprobung in steter Rückkoppelung mit Betroffenen ein aussichtsreicheres und zudem zeitgemäßeres Unterfangen.

Nicht zuletzt wäre es wichtig, ein Paradox der deutschen Gesetzgebung zu durchbrechen. Einerseits werden Gesetze hierzulande mit dem Anspruch ewiger Geltung ausgefertigt, ein letzter Abschein des Numinosen, das ja Gesetzgebung ursprünglich stets spiegelte. Andererseits werden unsere Gesetze und Verordnungen⁵⁹ derartig zahlreichen Modifikationen in kürzesten Zeitabständen unterworfen, daß selbst die Spezialisten, also die mit der Umsetzung betrauten Anwälte, Steuerberater etc., mit der Kenntnisnahme der Änderungen kaum hinterherkommen, geschweige denn der eigentlich Betroffene, nämlich der Bürger. Die andauernde Änderung von Gesetzen ist ein gravierender Verstoß gegen eine der Grundlage unseres Staatswesens, die Rechtssicherheit. Man kann durchaus argumentieren, daß es nicht nur eine passive Informationspflicht des Bürgers hinsichtlich der ihn betreffenden Regelungen gibt, sondern auch eine aktive Informationspflicht des Staates. In diesen Wochen beispielsweise erheben die deutschen Finanzämter unter Berufung auf eine nur ihnen bekannt gewordene entlegene richterliche Entscheidung rückwirkend für 1997 von Verlagen die Mehrwertsteuer auf Druckkostenzuschüsse. Bei der bekannten Situation der kleineren wissenschaftlichen Verlage trifft dies empfindlich. Eine vorbeugende Information zu veröffentlichen unterblieb, was den gerne kolportierten Ruch einer Deszendenz der Steuerbehörden vom Raubrittertum nicht eben unterband und einmal mehr zur Entfremdung der Bürger von ihrem Staat beitrug.

⁵⁸ Das Theater in Form einer Aktiengesellschaft ist nicht deshalb keine zukunftsfähige Struktur, weil zwei schwedische Theater mit dieser Betriebsform nicht zurecht kommen konnten oder wollten. Es kommt darauf, wie eine solche Betriebsform unter deutschen Bedingungen operationalisierbar ist, und dies hängt von Vorbereitung und Begleitung durch jenes Höchstmaß an Qualifikation ab, wie es vom strategischen Dienst „S 6 AG Kulturfinanzierung/Modellvorhaben“ des Bundeskulturministeriums durchaus geboten werden könnte; siehe unten.

⁵⁹ Knapp 100.000 allein im Bundesbereich.

Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit könnte das geplante Unterfangen einer Bündelung der kulturrelevanten Gesetzgebung ein präzises Datum für sein Verabschiedungsverfahren und Inkrafttreten gesetzt bekommen, andererseits die Gültigkeit auf zum Beispiel zwei Lustren, sprich zehn Jahre, beschränkt werden, innerhalb derer lediglich offensichtliche Irrtümer geändert werden können, um für Klarheit sprich Rechtssicherheit zu sorgen und gleichzeitig die dann anstehende Novellierungen wiederum auf alle Teile des KultGesBuches abstimmen zu können. Laien mögen einen solchen Vorschlag für utopisch erachten, Juristen kennen Vergleichbares aus dem Baurecht.

„S 6 AG KULTURFINANZIERUNG (Modellvorhaben)“

Zwischen dem Ausmaß der öffentlichen Finanzierung der Künste in Deutschland und der internationalen Relevanz der künstlerischen Ergebnisse bestehen Mißverhältnisse, die im Musikbereich besonders deutlich werden. Hat man Gelegenheit, in- und besonders außerhalb Europas Einblick in private CD-Kollektionen zu nehmen und ihre Besitzer zu fragen, ob sie im letzten Jahr CDs mit deutschen Ensembles angekauft haben, wird man schnell und mit Erschrecken konstatieren müssen, daß die deutschen Orchester in den letzten 20 Jahren ihre Spitzenrolle bei der Vermarktung von E-Musik fast vollständig abgegeben haben.

Dies hat keineswegs finanzielle Hintergründe,⁶⁰ sondern organisatorische: der Tarifvertrag für Kulturorchester (TVK) basiert ausschließlich auf dem Modell des klassisch-romantischen Orchesters, die weltweite Erneuerung des Repertoires durch postromantische, vorklassische und extra-mittleuropäische Musik kann von diesen Klangkörpern nicht mitvollzogen werden. Und wenn es einer doch wollte: solche Musik sind Sonderveranstaltungen außerhalb des Dienstes, gesondert zu vergüten und dadurch teuer.

In dieser Situation ist es fatal, daß die deutsche Rechtslage die Ausgründung von Musikern aus ihren Orchestern und das freiberufliche Zusammenspiel in mannigfaltigen Ensembles nicht begünstigt. Während für die Orchestermusiker durch TVK und nicht zuletzt die Münchner Zusatzversicherung großzügig gesorgt ist, klaffen bei der Künstlersozialversicherung erhebliche Lücken. Insbesondere ist die Bemessungsgrundlage für die Rente der selbständigen Musiker an ihren (steuerlichen) Nettoverdienst gekoppelt, statt wie bei den Orchestermusikern an die Bruttoeinkünfte; dies macht einen durchschnittlichen Unterschied von DM 17.000,- zu DM 84.000,- p.a.

⁶⁰ Die führenden Orchester der Welt werden keineswegs besser bezahlt als die deutschen, und dies bei in der Regel weitaus schärferen Bedingungen für die Musiker.

- aus. Im Alter verzehrt der Orchestermusiker eine Rente, der selbständige Musiker nagt am Hungertuch des BfA-Minimums, wenn er nicht anderweitig vorsorgen konnte.⁶¹

Das gravierende Ungleichgewicht der Lebenswirklichkeit selbständiger und nicht-selbständiger Musiker ist strukturell gewollt gewesen. Als westdeutsches, aber auch ostdeutsches Leitbild der letzten fünfzig Jahre kann Kultur als öffentlicher Dienstleistungsbetrieb u.a. mit der Konsequenz öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse gelten. Dies wiederum hängt historisch mit der Kommunalisierung der zuvor in der Regel bürgerlichen, als Vereine oder Aktiengesellschaften betriebenen Kultureinrichtungen nach 1918 sowie der Verstaatlichung 1934 zusammen, von der interessanterweise viele Elemente nach 1949 erhalten blieben. Die Überwindung dieser Kommunalisierung resp. in den neuen Ländern der Verstaatlichung und anschließender Re-Kommunalisierung ist eines der entscheidenden Strukturprobleme der deutschen Kultur auf dem Weg in das neue Jahrhundert.

Um ein Beispiel für die Strukturprobleme aus dem Theater- und Orchesterbereich zu nennen, der mit DM 6,3 Milliarden (1995) den Löwenanteil der öffentlichen Kulturaufwendungen für sich beansprucht und deshalb hier im wesentlichen zur Illustration herangezogen wird: noch vor etwa 20 Jahren war ein Anteil von Personalfixkosten an den Theaterbudgets von $\leq 70\%$ üblich; heute sind es mitunter bis zu 90%. In der Konsequenz werden die Einrichtungen von ihren Fixkosten stranguliert und sind weder zu langfristigen Planungen noch zu kurzfristigen Umdispositionen, die künstlerischen Entwicklungen Rechnung tragen, in der Lage. Hinzu kommen Unregelmäßigkeiten innerhalb der Betriebe. Der Intendant eines bundesdeutschen Stadttheaters mußte bei Dienstantritt kürzlich entdecken, daß sein Vorgänger sämtliche Techniker auf der jeweils höchst möglichen Stufe angestellt hatte. Im öffentlichen Dienst jedoch gilt nach wie vor: Tarifrecht bricht Haushaltsrecht, was auf das deutsche Stadttheater bezogen nur meinen kann: Brot geht vor Kunst.

In dieser Situation ist es folgenreich, daß der Deutsche Bühnenverein - Bundesverband deutscher Theater e.V. als Tarifpartner für die Arbeitgeberseite auftritt, letztlich jedoch von den Intendanten der großen Häuser dominiert wird, deren Interessen nicht mit den Interessen der Rechtsträger insbesondere der kleineren Einrichtungen identisch sind. Die Mitwirkung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) sind eher nomineller Natur. Überblickt man das Ergebnis der Arbeit des Bühnenvereins, der als „Cartellverein der Hoftheaterintendanten“ gegründet wurde, in den letzten Jahren, so könnte man geradezu ein Interesse der großen Häuser an einem Absterben der kleinen und mittleren Häuser oder jedenfalls ihres Ausscheidens aus der künstlerischen Konkurrenz der Bühnen vermuten. Wer die

⁶¹ Vgl. H. Herdlein, M. Vogt (Hg.), Soziale Sicherheit von Berufsmusikern. Bericht über die Tagung Bad-

deutsche Theatergeschichte zumal der 20er Jahre kennt, weiß um die Bedeutung des Verlustes, wenn heute Göttingen, Halle, Darmstadt oder Meiningen weder auf dem Berliner oder gar dem Prager Theatertreffen noch in den überregionalen Feuilletons, geschweige denn im Bewußtsein der europäischen Theaterliebhaber präsent sind.

„Bei der Ausgestaltung der Wirtschaftspolitik,“ heißt es in einer Selbstdarstellung der Aufgaben und Ziele des Bundesministeriums für Wirtschaft, „kommt es darauf an, den Kräften des Marktes und der Eigenverantwortung des einzelnen genügend Raum zu geben.“⁶² Dies könnte auch als Maxime einer künftigen Kulturpolitik gelten, was die Anstellung zum Beispiel der Intendanten angeht. Warum zum Beispiel erhalten sie Festgagen ohne Beteiligung an den Erlösen? Wie könnte man das Eigeninteresse auch der Beschäftigten einfacher stimulieren als durch die Streichung von Weihnachts- und Urlaubsgeld, aber dafür Beteiligung an den Erlösen?⁶³ Kurz: wie überführt man einen öffentlichen Dienst in eine am künstlerischen und damit wirtschaftlichen Ergebnis des Betriebes orientierte Gemeinschaft?

Das City of Birmingham Symphony Orchestra hat ein solches System eingeführt. Wie man generell feststellen muß, daß an vielen Stellen Europas innovative Lösungen mit Kraft gesucht und durchaus gefunden werden, die interessante Modelle auch für deutsche Probleme ergeben könnten.

Keinesfalls sollte man mit dem Finger auf die Belegschaften weisen. Sie verdienen in der Regel nicht üppig, die Tänzer beispielsweise kaum mehr als die Mindestgage von DM 2.500,- brutto und der sicheren Aussicht, mit 35 Jahren den Beruf wechseln zu müssen ohne einen anderen erlernt haben zu können, da ihre Tanzausbildung schon im Vorschulalter begann. Praktisch alle Theatermitarbeiter arbeiten theatergemäß zu ungewöhnlichen Zeiten. Hinzu kommt ein Korsett von bis zu sieben Tarifverträgen am gleichen Haus, die sich kaum koordinieren lassen. Eine betriebsgerechte Neustrukturierung würde deshalb auch im Interesse der Mitarbeiter liegen, zumal hierarchische Institutionen wie das deutsche Stadttheater es an sich haben, daß die Intelligenz und das Bestreben ihrer Mitarbeiter sich gegen die-da-oben wenden und die Energie sich in der Konfrontation verschleißt. Institutionen, die wie die Kunsteinrichtungen von hochgradigen Individualisten und besonders sensiblen Menschen geprägt sind, riskieren ihre Lahmlegung. Entscheidend für neue Impulse werden daher Anreize für die Mitarbeiter sein, ihre Energien nach außen, in die Ergebnisse zu orientieren.

Elster. Kulturelle Infrastruktur Band 2, Leipzig 1997.

⁶² [Http://www.bmwi.de/aufgaben.html](http://www.bmwi.de/aufgaben.html) (03.04.1998).

⁶³ Bei vielen Theatern handelt es sich hierbei um etwa die gleichen Größenordnung.

Blickt man auf die Schauspiellandschaft in Italien oder Holland, wo - im übrigen mit künstlerisch teils hervorragenden Ergebnissen - längst ein konsequentes Ensembleprinzip realisiert ist, nämlich eine Trennung von Haus und Ensemble, von Produktion vor Ort und anschließenden langen Gastspielreisen quer durch die jeweilige Republik, so stellt sich für Deutschland die Frage, ob nicht auch hier die Gleichsetzung von Produktions- und Aufführungsort aufzugeben ist, um auf eine günstigere Relation von (publikumslosen) Probenzeiten und Aufführungszeiten zu kommen. Die kommerzielle Tragfähigkeit von Musicalproduktionen resultiert zu Teilen hieraus.

Gegen ein solches Vorgehen spricht die überkommene Gleichung von Theater als Stolz der Stadt, die jedoch letztlich mehr den Intendanten als dem Publikum dient. Stimmt die Behauptung, daß das Theaterplakat mancherorts wichtiger sei als das Bühnenergebnis? Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, ob Theater für eine Stadt oder ein Land zu repräsentativen Zwecken arbeitet resp. zu finanzieren ist oder für die Bürger.

Sachsen hat aus dieser Situation die Konsequenz gezogen, vom Grundsatz her nicht mehr die einzelnen Theater etc. zu finanzieren. Vielmehr hat der Freistaat regionale Zusammenschlüsse von jeweils ca. 400.000 Einwohnern angeregt und diese sog. Kulturräume (technisch gesprochen: Kulturfinanzierungs-Pflichtzweckverbände) mit einer staatlichen Komplementärfinanzierung in die Lage versetzt, ein regionales Kultursystem selbständig zu organisieren. Das Musiktheater Görlitz beispielweise ist dasjenige Musiktheater in der Bundesrepublik Deutschland mit dem geringsten Etat⁶⁴, gleichwohl zuständig für die Versorgung von knapp 700.000 Einwohnern. Es produziert in Görlitz und tritt in den Städten Hoyerswerda, Bautzen und Zittau auf, das gleiche gilt für die Neue Lausitzer Philharmonie mit Sitz in Hoyerswerda.

Ein Augenmerk einer künftigen Bundeskulturpolitik könnte daher der Regionalisierung von zuvor einzelstädtischen Kultureinrichtungen gelten. Von den Ländern wird interessanterweise die Bildung kultureller Mikroregionen kaum unterstützt, auch wenn die gleichen Länder solche Mikroregionen aus Gründen der Verwaltungseffizienz als Planungsregionen oder als ÖPNV-Verbände⁶⁵ laufend bilden müssen und auch tatsächlich bilden und sich dabei wiederum wundern, daß die Bürger Verwaltungs-Kunstgebilde, die nicht symbolisch unterfangen sind, nicht akzeptieren. Die Probleme der Kultureinrichtungen spiegeln das politische Problem des Fehlens einer eigenständigen Ebene zwischen der für manche Entscheidungen zu großen Länderebene und der im Zeitalter der leichteren Kommunikation für Anderes wiederum zu kleinen Kommunen.

⁶⁴ Rund DM 15 Mio bei rund 200 Vorstellungen.

⁶⁵ Öffentlicher Personen-Nahverkehr

Eine Regionalisierung, das heißt Einbindung benachbarter Körperschaften in Entscheidungs- und Verantwortungsprozesse, setzt jedoch zuvor die Herauslösung der Einrichtungen aus der unmittelbar öffentlichen Trägerschaft als sog. Regiebetrieb innerhalb des städtischen Haushalts und vor allem des Personalgefüges voraus. In Modena führte diese Herauslösung bei den städtischen Bibliotheken zu einer Vervierfachung der Nutzerzahlen. Nicht die Herauslösung führt dabei zum Erfolg, sondern sie ist nur ein Mittel, um betriebswirtschaftliche Instrumentarien und ein konsequentes Dienstleistungsdenken (dienen und leisten) anwenden zu können.

Unsere Gesellschaft hat zu Recht Respekt vor der Leistung einzelner Künstler. Es ist jedoch unsinnig und sogar kontraproduktiv, den gleichen Respekt auch Institutionen entgegenzubringen, die diesen Künstlern ebenso wie ihren Bürgern dienen sollen.

Der Erfolg des Vereins des City of Birmingham Symphony Orchestra liegt wesentlich in der Einbindung in das City-Marketing-Konzept. Wenn in Deutschland von Kultur die Rede ist, ist in der Regel Kunst im Sinne der Hochkultur gemeint. Nicht dagegen ist etwas zu sagen, sondern nur zu fragen, warum diese nicht öfter in den Dienst des Stadtmarketings gestellt oder zumindest administrativ damit verbunden wird. Für die Berliner Philharmoniker beispielsweise bekommt man Karten nur an drei bis fünf Kassen; am Telefon kaum; über die Tourismus-Zentrale gar nicht; und der Kultursenator klagt über Finanzprobleme.

Bei der Überführung zuvor öffentlich-rechtlicher Einrichtungen in privatrechtliche Formen und der Einführung des Dienstleistungsgedankens ist nicht zuletzt auf der Ebene des Deutschen Städtetages und jüngst mit Hilfe der Bertelsmann-Stiftung bereits einiges geschehen. Erst wenn dieses flächenwirksam geschehen würde, wäre, um auf die Theater zurückzukommen, ein Auslaufen der alten Tarifverträge und die Schaffung eines neuen Tarifsystems möglich. Während die Länder anscheinend weiterhin über genügend Geld für ihre Repräsentativ-Einrichtungen verfügen, um sich gegenseitig zum Beispiel bei Zusatzleistungen gegenüber dem Tarifvertrag für Kulturorchester TVK zu überbieten,⁶⁶ spräche verfassungsrechtlich nichts dagegen, daß der Bund einer Initiative der Kommunen (einen „Arbeitgeberverband kommunal finanzierter Theater und Orchester“ zu bilden) juristisch, organisatorisch und finanziell Beistand leistet.

Wenn allerdings an praktisch allen deutschen Musikhochschulen die Absolventen die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für eine Selbständigkeit nicht vermittelt bekommen, sondern *l'art pour l'art* auf eine Konzertkarriere vorbereitet werden, dann

⁶⁶ Nur selten kompensiert durch eine Erhöhung ihrer Kofinanzierung kommunaler Einrichtungen.

fragt man sich, woher die neuen Impulse zur Überwindung der deutschen Angestelltenkunstkultur denn kommen sollen und damit frischer Geist in die deutschen Kommunen.

Die Hauptaufgabe eines Berliner Bundeskulturministers wäre eben gerade nicht jener Zentralismus, den Marc Fumaroli⁶⁷ bei André Malraux hassengelernt und bei Jack Lang bekämpfen gelernt hat. Vor dem die Kultusminister der Länder in den letzten Wochen eifertig warnten, als ob manche unter ihnen ihn in kleinerem Maßstab nicht selber betrieben - man denke nur an die Ausstattung der nicht in München belegenen bayerischen, insbes. der fränkischen Ensembles. Die Hauptaufgabe wäre die Ermöglichung von Vielfalt, die Pflege des Humus, aus dem das Besondere wachsen soll, die Wiedergewinnung auch kleinerer und kleinster Städte für eine aktive Kulturpolitik gerade in Zeiten knapper Kassen.

Doch dies werden weder die Gemeinden, deren Kultureinrichtungen implodieren, noch der Bundeskulturminister alleine leisten können, entscheidend werden nicht ordnungspolitische Vorstellungen sein, sondern das bürgerschaftliche Engagement in Kunst und Kultur.

Die Kommunen müssen hierbei eine grundsätzliche Wende ihrer Kulturpolitik vollziehen: weg von der Finanzierung eines „Pauschalangebotes“ und hin zu einer Unterstützung eigenverantworteter bürgerlicher Tätigkeit. Als Axiom könnte gelten, daß unmittelbare Dienstleistungsfunktionen des Staates und der Kommunen zurückgebaut werden zugunsten einer möglichst unmittelbaren Verantwortung von Bürgern, wobei sorgfältig zwischen Handlungsverantwortung und Finanzierung zu differenzieren wäre. Als Modell für die Public-Private-Partnership im kulturellen Bereich könnte gelten, daß die Kommunen ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen von Konzessionen oder Untervergabeverträgen und auf der Basis eines im Einzelfall zu definierenden Zuschuß abgeben, jedoch die Kontrolle über die politischen Entscheidungen und die wissenschaftliche Ausrichtung behalten.

Ein Kultursystem, das auf Einrichtungen statt Einzelunternehmer orientiert und den Übergang in die Selbständigkeit eher behindert, ist nicht länger zeitgemäß. Langfristig tragfähige Strukturen werden sich nur unter den beiden Prämissen einer ortsnahen Beteiligung von Bürgern an Entscheidung und Verantwortung sowie einer gezielten Begünstigung von Unternehmensgründungen im Kultursektor entwickeln.

⁶⁷ Marc Fumaroli, Der Begriff der Kultur und der Kulturpolitik. In: M. Fumaroli, K. Scheuch, M. Vogt: Bürgerschaftliches Engagement in Kunst und Kultur. Kulturelle Infrastruktur Band 3. Erscheint demnächst (Universitätsverlag Leipzig 1998)

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe „S 5 Kulturfinanzierung / Modellvorhaben“ wäre es, systematisch Probleme in den einzelnen Sparten zu erfassen, Vorschläge zu ihrer Überwindung auszuarbeiten, diese Vorschläge in sorgfältig vorbereiteten, konsequent begleiteten und umfassend ausgewerteten Modellvorhaben zu erproben und die Ergebnisse in die Arbeitsgruppe „S 4 Kulturgesetzbuch“ einzubringen, mit der von vorneherein ein ständiger Arbeitskontakt gewährleistet wäre. Gerade mit solchen scheinbaren Petitionen könnte der Bund wesentlich zu jener Belebung der kulturellen Infrastruktur Deutschlands beitragen, die ihm Joachim Kaiser prognostiziert.

„S 7 AG KULTUR IM DRITTEN SYSTEM/SEKTOR (Modellvorhaben)“

Grundsätzlich gesprochen, ist die jetzige Form der Kunstfinanzierung eine Perversion des Sozialstaatsprinzips, wie die Formel „Kultur für alle“ belegt. Sie unterbindet eine eigenaktive Beteiligung der Bürger und operiert in durchaus sozialistischer Beglückungsmanier. Genau hier dürfte eine wesentliche Ursache dafür sein, warum viele der Kunsteinrichtungen von den Bürgern nicht mehr angenommen werden. In den Neuen Medien, den vielen Fernsehkanälen, dem Internet, den Fernreisen steht ihnen eine Fülle von Angeboten zur Selbsttätigkeit zur Verfügung. Die weitere Tradierung der kulturstaatlichen Elemente in Deutschland wird entscheidend davon abhängen, wieweit eine Diversifizierung der Angebote einerseits, eine Verschränkung von Angebot und Nachfrage durch Stimulierung unternehmerischer Ansätze andererseits gelingen wird.

Politisch Sinn machen würde eine Bundeskulturpolitik besonders dann, wenn die Kultur nicht länger isoliert und aus der Kunstperspektive, sondern als Teil des Dritten Systems betrachtet wird, der nach den aktuellen Statistiken von EUROSTAT immerhin bereits 6,5% der europäischen Unternehmen und 5,3% der europäischen Arbeitsplätze umfaßt und zu den größten Wachstumsbereichen zählt.

Die Definition des Dritten Systems/Sektors fällt den Experten, die ihn als Tertium der Privatwirtschaft und dem Staat entgegengestellt, außerordentlich schwer. Dies beginnt bereits beim Begriff: „Sektor“ meint eigentlich die Scheidung in Landwirtschaft (primärer Sektor), Produktion (sekundärer Sektor) und Dienstleistungen (tertiärer Sektor). „System“ ist problematisch, da das „Dritte System“ ja prinzipiell unsystematisch ist, vielmehr eine Grauzone zwischen der profitorientierten Privatwirtschaft und dem öffentlichen System umfaßt. In der unbefriedigenden, da mißverständlichen Definition der DG V der Europäischen Kommission als „Sozialwirtschaft“ umfaßt er Kooperativen, Gegenseitigkeitsvereinigungen, Vereine und Stiftungen; in anderen Definitionen wird insbesondere auf die Übernahme gemeinschaftsnützlicher Aufgaben unter privatem Recht abgestellt; das Hauser-Center

der Harvard-Universität geht von der fehlenden Gewinnabsicht aus und errechnet für den Not-for-Profit-Bereich weltweit einen jährlichen Umsatz von rund US\$ *1 trillion* oder DM 2 Billionen.

An vielen Stellen überlegen derzeit Experten, neben den „klassischen“ Abteilungen der Wirtschaftsförderung (also dem „Profit“-Bereich) künftig auch den „Non-Profit“ systematisch zu fördern, indem günstige Rahmenbedingungen für die sozialen, ökologischen und kulturellen Dienstleistungsbereiche geschaffen werden. Durch einen solchen Rahmen würde gleichzeitig ein gewichtiger und politisch nachhaltiger Beitrag dazu geleistet, die Künste neu in die Gesellschaft einzubinden und umgekehrt die Gesellschaft in sich zurückzubinden.

Steuer-, Vereins-, Arbeits-, Sozialrecht bieten ein außerordentlich weites Feld für die Ermöglichung von Existenzgründungen, die von Staat und Kommunen teils degressiv, teils partiell, teils nicht finanziert werden können. Die durch das Arbeitsförderungsgesetz, insbesondere mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Lohnkostenzuschüssen, investierten Mittel haben jedenfalls im Kulturbereich oft zu existentiellen Sackgassen für die Betroffenen geführt. Diese Programme könnten sinnvoll umgestellt werden, um langfristig aus dem Bereich des Arbeitsministeriums herausgelöst werden zu können. Zu überdenken wäre die Überführung dieser Programme unter Einschluß von Mitteln des Europäischen Sozialfonds in Selbständigkeit und Weiterbildung kombinierende Existenzgründungsprogramme im gemeinnützigen Bereich, um auch hier endlich zu langfristig tragfähigen Strukturen zu gelangen. Nordrhein-Westfalen hat mit dem Zusammenspiel von Kulturförderung und Städtebau ungewöhnlich positive Erfahrungen außerhalb der traditionellen Arbeitsförderungsmaßnahmen sammeln können.

Wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, lassen sich Arbeitsplätze durch eine Ausweitung der abhängigen Beschäftigung in bereits bestehenden Unternehmen nur schwer schaffen, im Gegenteil gehen genau diese ja deutschlandweit zurück. Umso dringender ist die Unterstützung von Existenzgründungen durch Privatpersonen dort zu fordern, wo reelle Chancen auf flexible Arbeits- und Beschäftigungsformen in lokalem Zusammenhang bestehen. Dies ist im Dritten System zwar in hohem Maße der Fall, nicht jedoch in jenem Rahmen, in dem bislang die kommunale Kulturpflege aufgefaßt wurde.

Zu überlegen wäre, ob letztere nicht auf drei Wegen zu einer substantiellen Verringerung der Arbeitslosenzahlen genutzt werden könnte: erstens als Alternative insbesondere bei den an gemeinschaftsfördernder Arbeit besonders interessierten jungen Menschen, die nicht oder noch nicht in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert sind, zweitens im Regelerwerbsalter durch Anreize zur (gemeinschaftlichen)

Selbständigkeit, drittens im Frührentenalter. Sozialpolitisch würde bei allen Gruppen ein möglicherweise wichtiger Beitrag insbesondere auf lokaler Ebene geleistet werden, zumal eine entsprechende Mobilisierung der Bevölkerung die Demokratie auf der lokalen Ebene mit neuem Leben erfüllt.⁶⁸

Die Zusammenhänge von Kunst und Arbeitsmarkt sind noch nicht in hinreichender Tiefe untersucht. Es handelt sich hierbei um ein Eisbergphänomen: nach außen sichtbar sind die professionellen Künstler und Einrichtungen, aus deren Existenz eine beeindruckende Fülle von Arbeitsplätzen bei Zuarbeitern, Semi-Ehrenamtlichen und im Baubereich resultiert. Arbeitsmarktpolitisch erforderlich ist daher ein doppeltes Vorgehen: auf der einen Seite der Erhalt der die Maßstäbe setzenden Einrichtungen auf hochprofessioneller Basis, allerdings bei gründlicher Modernisierung einschl. bürgerlich verantworteter Steuerung. Im Zusammenhang der Reform werden diese Arbeitsplätze nicht gesteigert werden, sondern eher zurückgehen. Es wird deshalb auf der anderen Seite darauf ankommen, durch gezielte Projektunterstützung bei Ausgründungen und Unterkooperationen (beispielsweise nach dem Vorbild der privaten Fernsehsender) die Neugründung von selbständigen Unternehmen in flexiblen Formen zu ermöglichen. Nur so kann der längst erfolgten Diversifizierung der Nachfrage Rechnung getragen werden.

Aufgabe des strategischen Dienstes „S 7 Kultr im Dritten System/Sektor (Modellvorhaben)“ wäre es, in Zusammenarbeit mit Arbeits-, Familien- und Sozialministerium Chancen und Potentiale des Dritten Systemes unter besonderer Berücksichtigung kultureller Phänomene - also nicht alleine der Beschäftigungszahlen im unmittelbaren Kunst- und Kulturbereich - zu eruieren und konkrete Vorschläge für eine Überführung bisheriger AFG-Maßnahmen modellhaft zu erproben. Denkbar wäre die Erprobung einer ca. dreijährigen Beschäftigung Einzelner unter Einschluß einer Berufsqualifizierung innerhalb des Dritten Systems in Ersetzung der bisherigen, meist weder strukturell noch für die Betroffenen hilfreichen ABM-Stellen bei den Kultureinrichtungen.

Im Dritten System könnte eine zentrale Chance sowohl für die Kommunen und die staatlichen Hilfssysteme als auch für die Kultur selbst verborgen sein. Die bisherige Zurückhaltung der Bundesregierung ist erklärlich vor dem Hintergrund des Fehlens eines auf kulturelle Phänomene spezialisierten Ressorts. Ob die Zurückhaltung zu Recht besteht, könnte unabhängig vom Zustandekommen eines Bundeskulturministeriums durch eine Arbeitsgruppe in der Art der vorgeschlagenen intensiv und sachlich geprüft werden.

⁶⁸ Vgl. hierzu die obigen Bemerkungen zum Konnex von Kunst und Demokratie im Verständnis der Nachkriegszeit.

„S 8 AG MITTELEUROPA“

Dies gilt noch mehr für die letzte der hier behandelten, als zentrale strategische Aufgaben eines Bundeskulturministers apostrophierte Problemstellungen.

Wer die Verhältnisse in den Staaten Ostmitteleuropas und Südosteuropas näher studiert, vom Baltikum über Polen, Tschechien, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien bis zu den Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens und natürlich Albanien, wird nicht ohne tiefe Sorge registrieren, daß sie ein ähnliches Problem haben wie die Bundesrepublik seit der Wiedervereinigung, nämlich das einer zureichenden Definition ihrer nationalen Identität, sprich ihrer Staats-Begründung.

Praktisch alle Grenzen zwischen ihnen sind erst in den letzten hundert Jahren und in der Folge gewaltsamer Auseinandersetzungen geschaffen worden, nicht gewachsen. Keiner unter ihnen weist eine ethnisch und sprachlich und kulturell auch nur annähernd homogene Bevölkerung auf, ohne daß sie sich bewußt als multikulturelle definieren. In Lettland ist das namengebende Staatsvolk durch die vorhergehende Politik der Russifizierung knapp davor, zur Minderheit im eigenen Land zu werden und in der Hauptstadt schon geworden, es setzt nun auf eine Kombination von kultureller Identitätspolitik, Diskriminierung des russischen Teils und steuergelenkter Familienpolitik, von der nur der lettische Teil profitiert. Polen hat mindestens im Opper Gebiet außerordentliche Probleme mit historisch gut begründeten Regionalisierungsbestrebungen etc. etc.

Serbien und die Slowakei handeln bereits nach der altrömischen Devise: Si vis pacem (internam), para bellum (externum) - durch einen gemeinsamen äußeren Feind wird der Zusammenhalt im Innern gestärkt. Nach den Erfahrungen des völligen Fehlschlagens westeuropäischer Interventionen im Bosnien-Konflikt und aktuell im Kosovo sollte es gerade Deutschland, das in Ostmittel- und Südosteuropa einen seiner zentralen Märkte aufbaut, besonders zu denken geben, daß die innerhalb des Warschauer Paktes notgedrungen akzeptierte Freundschaft zwischen den sog. Bruderstaaten seit 1989/90 im wesentlichen ausgesetzt ist. Das Einschlummern des Vishegrad-Paktes ist nur ein Symptom. Auch wenn auf der politischen Ebene, beispielsweise zwischen Ungarn und Rumänien bei den ungarischen Minderheiten, Fortschritte erkennbar sind, so orientieren sich doch die Urlauber, die Jugendlichen, die Studenten und ihre Professoren, die wirtschaftlichen und politischen Multiplikatoren etc. praktisch ausschließlich nach Frankfurt und Paris, nach London, Rom oder Brüssel. Was den Deutschen der Nachkriegszeit der Mythos Amerika mit Hollywood und Peter Styvesant war, ist den Ostmitteleuropäern heute der Westen. Kontakte

zwischen Sofia und Krakau, zwischen Riga und Budapest, zwischen Brünn und Bukarest dagegen sind kaum vorhanden. Im Zusammenhang eines Jugendtheaterprojektes mit Dresdens Partnerstädten Breslau und Ostrava mußten wir feststellen, daß sich weder die Jugendlichen von Ostrava und Breslau noch ihre Familien und Lehrer je in die andere Stadt verirrt hatten, die doch nur wenige Stunden entfernt liegt; was dann dem Miteinanderspielen keinen Abbruch tat. Wenn man sich die langjährigen Grenzkonflikte beispielsweise zwischen der Tschechoslowakei und Polen nach dem 1. Weltkrieg in Erinnerung ruft, wird deutlich, daß hier ein außerordentliches Konfliktpotential schlummert, zumal der Weg in die Marktwirtschaft die jetzt schon erheblichen sozialen Spannungen in vielen Ländern noch verschärfen wird.

In dieser Situation ist es fatal, daß sich insbesondere London und Paris im wesentlichen um bilaterale Kontakte mit den einzelnen Staaten bemühen (und mit dem Anteil an Waffenverkäufern im Tross ihrer Staats- und Ministerpräsidenten beeindrucken), und auch die EU mit ihren Fonds und Experten jeweils die Landessituation auf die Brüsseler Erwartungen auszurichten versucht. Dadurch wird, und eben dies wäre die erste Vorbedingung für eine Aufnahme dieser Staaten in eine erweiterte Europäische Union, noch keine nachhaltige Atmosphäre konfliktfreien Vertrauens als unverzichtbares Fundament für einen zwischen den Ländern funktionierenden Wirtschaftsverkehr etc. geschaffen.

In dieser Situation ist es gut, sich an den von den Vätern des Grundgesetzes geschaffenen Nexus zwischen Kultur und freiheitlich-demokratischer Grundordnung und ganz aktuell an die Worte von Antje Vollmer in der Bundestagsdebatte vom 12. Februar 1998 zu erinnern, mit denen sie die Kultur in den Zusammenhang der „innovativen Potentiale einer Gesellschaft, [der] Reformfähigkeit, auch [des] Umgang[s] mit Gewalt, die Friedensfähigkeit“ stellte. Die deutsch-französische Aussöhnung wurde zwar von der Politik gewollt und gefördert, statt fand sie aber auf der bürgerlichen Ebene der Städtepartnerschaften und des Jugendaustausches, der gegenseitigen Einladungen von Künstlern und Wissenschaftlern. Ein eben solches Programm, nicht der Aussöhnung post bellum, sondern der Verständigung vor Ausbruch von Konflikten à la Bosnien und Kosovo, täte dringendst not. Ein Austauschprogramm für Städte, Jugend, Kunst und Wissenschaft. Ein Programm, das die wirtschaftlichen Verbindungen insbesondere Deutschlands begleitet.

Nachdem die EU die assoziierten Staaten geradezu gnadenhalber an ihren ohnehin eher lächerlichen Kaleidoskop-Programmen partizipieren läßt, nämlich dann wenn sich schon mehrere Mitgliedsstaaten zusammengefunden haben, ist aus Brüssel kein Ansatz zu erwarten, der den hier aufgezeigten Intentionen entsprechen würde. Mithin

läge es an Deutschland, durch ein klug angelegtes Programm für eine Verständigung zwischen den Ländern zu sorgen und durch diese relativ unaufwendige, aber langfristig wirksame Investition Deutschlands Wirtschaftsbeziehungen ebenso wie das Bild Deutschlands in jenen Ländern zu stützen. Mittelfristiges Ziel könnte der Aufbau einer EU-Kulturstiftung⁶⁹ sein, die ausschließlich außerhalb ihrer Mitgliedsstaaten wirksam wird. Mit gutem Grund haben sich die Niederlande dem Aufbau einer EU-Kulturstiftung verweigert, die innerhalb der Mitgliedsstaaten hätte tätig werden sollen.

Mit der derzeitigen, sicherlich verdienstvollen, Kulturpolitik des Auswärtigen Amtes in den Ländern Ostmitteleuropas hat ein solches Konzept freilich wenig zu tun, das gerade nicht die Selbstdarstellung Deutschlands als Kulturstaat (cf. Thomas Mann am 10. Mai 1945) intendiert, sondern Kultur als Beitrag zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die das wesentliche kulturelle Erbe des Nachkriegsdeutschlands ist und ein höherrangiges Exportgut als die deutsche Kunstproduktion selbst. Außenkulturpolitik als Anregung zu eigenständigem Austausch zwischen Dritten wäre ein Novum für Deutschland, ein besonders delikat durchzuführendes zumal, jedoch mit Sicherheit ein mit ehrlicherer Dankbarkeit begrüßtes als eine Konzertreihe mit zeitgenössischer deutscher Musik.

Die operativen Dienste

Entscheidend für den Erfolg eines Bundeskulturministeriums wäre, wie bereits festgestellt, die Beachtung strikter Staatsferne bei den operativen Diensten, also den Bundeskultureinrichtungen resp. deren Förderentscheidungen. Vorgeschlagen wird, diese systematisch zu trennen in:

STIFTUNG PREUSS. KULTURBESITZ (Hauptstadtkultur)
BUNDESSTIFTUNG KULTUR (Deutschland außerhalb Berlins)
GOETHE-INSTITUT (außerhalb Deutschlands)
DEUTSCHE WELLE etc. (Bundesmedien)

⁶⁹ Nicht zu verwechseln mit der bereits existierenden Europäischen Kulturstiftung.

„O 1 Hauptstadt Kultur (Stiftung Preußischer Kulturbesitz)“

Die Hauptstadt Kultur stellt wohl das Kernstück der Bundeskulturambitionen dar. Hierbei soll Berlin als Regierungssitz einerseits die *prima inter pares* der deutschen Kulturstädte werden. Andererseits sollen Berlin und sein Kulturleben als neue nationale Mitte jenen Staatsanspruch verkörpern, der im Zusammenhang der anstehenden Übertragung zahlreicher Kompetenzen nach Brüssel und der daraus folgenden relativen Stärkung der Länder zu erodieren droht und kompensatorisch durch eine symbolische Überhöhung, eben die Hauptstadt Kunst, aufgefangen werden müßte.

Die Bundesrepublik ist hierbei in der mißlichen Lage, daß sie über lediglich drei Staatssymbole verfügt, von denen das erste - die Bundeshymne - im Bewußtsein der Bevölkerung zur Auftaktmusik von Fußballänderspielen verkümmert ist, das zweite - die Bundesflagge - im öffentlichen Leben derart zur Standardaustattung des rechten Randes geworden ist, daß die Lichterkettenproteste der aufrechten Demokraten fast zu Protesten gegen die Flagge mutierten, und die dritte - die Deutsche Mark als zentrales Symbol der Bundesrepublik schlechthin - in Bälde dem Euro geopfert werden wird.

Ersatzweise wurden mehrere künstliche Symbolfiguren geschaffen, von denen (und dies sei wohlgermerkt völlig unabhängig von der teilweise beeindruckenden Qualität der Arbeit der Einrichtungen festgestellt) das erste - das Haus der Geschichte Bonn - mit dem Regierungswechsel nach Berlin seinen Namen mit doppeltem Recht tragen wird, das zweite - die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik ebenfalls in Bonn - im Vergleich mit Frankfurt und anderen eine im Grunde kommunale Einrichtung darstellt, jedenfalls weit unterhalb einer staatsymbolischen Ebene angesiedelt ist, das dritte - das Deutsche Historische Museum in Berlin - nach dem Vorbild Bayerns für die spätere Alte Pinakothek erst die entsprechenden Länder-Museen enteignen müßte, um seinen Gegenstand angemessen darstellen zu können, die vierte - die mehrfach vergrößerte Pietà in der Neuen Wache auf der Berliner Museumsinsel - vom künstlerischen Standpunkt aus gewisse Bedenken erregt hat, und die fünfte - das Holocaust-Mahnmal neben dem Brandenburger Tor über das Diskussionsstadium nicht recht hinaus kommt. Kurz: ihre symbolische Unterfangung wollte der Bonner Republik in ihren Endjahren konsequent nicht gelingen, während die französischen Staatspräsidenten, den Pharaonen gleich, einer nach dem anderen, binnen- und außentouristisch wirksame Symbole ihrer Staatsidee hinterließen. Auf die Bonner Republik trifft zu, was Richard Wagner bei der Grundsteinlegung zu seinem wohlgermerkt als Fachwerkbau ausgeführten Bayreuther Festspielhaus hellichtig anmerkte: Der deutsche Geist baut sich den Tempel seiner Ehre nicht in Stein. Oder, um nochmals Heine zu zitieren: „Er [der Kölner Dom] ward nicht vollendet - und das ist gut. / Denn eben die Nichtvollendung / Macht ihn zum Denkmal von Deutschlands Kraft / Und protestantischer Sendung“.

Wenn aber nicht aus Stein, woraus baut der deutsche Geist den Tempel seiner Ehre dann? Dies ist die entscheidende Frage der Hauptstadtkulturpolitik, die zugleich im Dilemma steht, daß Hauptstadtkunst nicht automatisch große Kunst ist, viel Geld nicht automatisch hohe Kunst schafft. Oft ist das Gegenteil der Fall. Die Kunst der Politik besteht vielmehr darin, ein günstiges Klima für künstlerische Kreativität zu schaffen und den hierbei hinderlichen Tendenzen und Strukturen entgegenzuwirken. Auch wenn, nachdem Bonn Weimar nicht war, nun Berlin nicht Weimar werden soll, so genügt doch ein flüchtiger Blick auf die Musik-, Theater-, Opern-, Kabarettsszene etc. des heutigen Berlin, um gegenüber den 20er Jahren einen gewissen Nachholebedarf, insbesondere den einer gehörigen Entprovinzialisierung, festzustellen.

Vornehmste Aufgabe des Bundes wäre es, für sich gegenseitig stimulierende Konkurrenz möglichst vieler Ebenen zu sorgen und hierfür das geheiligte Konsens-Prinzip der Bonner Periode aufzugeben. Mischfinanzierung kann künstlerisch tödlich sein. Dies könnte am einfachsten dadurch geschehen, daß der Bund bestimmte Einrichtungen unmittelbar finanziert, so daß deren Erfolg oder Mißerfolg auf ihn direkt zurückstrahlt. Umgekehrt könnten die Länder mit ihrer Kulturstiftung (dann ohne Bundesbeteiligung) auch in Berlin aktiv werden und dort kulturpolitisch Flagge zeigen. Eine kulturpolitische Präsenz der Länder in Berlin, angeführt von Bayern und Nordrhein-Westfalen, gewissermaßen ein Schaufenster der Länder mit ihren besten Produktionen (nicht Produkten), könnte eine hochinteressante Konkurrenz zu den Bundes- und den Landeseinrichtungen entfalten. Schließlich könnte sich das Land Berlin(-Brandenburg) auf bestimmte Einrichtungen konzentrieren, die es ebenfalls unmittelbar unterhält und damit im Konzert der Kulturmächte eigenständig mitspielt, statt sich, wie derzeit, mit allen eigenständigen Kulturambitionen hinter dem Ruf nach Bundesmitteln zu verstecken. Daneben könnten die Bezirke wirksam sein, die ausländischen Kulturinstitute und nicht zuletzt bürgerschaftliche und privatwirtschaftliche Einrichtungen und Initiativen. Erst wenn Berlin zum Raum lebendig vorgetragener Konkurrenzen wird, wird es sich zu einem hauptstädtischen Gemeinwesen und damit jene Symbolkraft entfalten, die der Hauptstadt eines Kulturstaates ansteht. Der Bund alleine wäre auch bei gutem Willen dazu nicht in der Lage; er muß die Geister rufen, nicht entlöhen.

In diesem Zusammenhang geradezu glücklich ist die zwischen Bund und Ländern ins Patt geratene Nachfolge für den Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die von 1957 bis 1997 ihre Schuldigkeit getan und zuletzt die Integration der Ostberliner Bestände unter Werner Knopp bravourös gemeistert hat. Wenn denn schon die Länder dem Hauptfinanzier den Konsens verweigern, ließe sich die Präsidentschaftsfrage für eine grundsätzliche Neuorientierung der Stiftungsarbeit nutzen. Unmittelbare Aktivitäten sind dem Bund ohnehin versagt, er könnte aber nun die bestehende

Stiftung für seine Hauptstadtambitionen nutzen, indem er die in der Stiftung bereits vorhandenen Sparten ausbaut und um weitere Sparten anreichert. Er müßte nur den Vertrag mit den Ländern zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufkündigen. Bis zum 31. Dezember 2002 und der Berufung des neuen Präsidenten zum 01. Januar 2003 bliebe ausnahmsweise einmal genügend Zeit, um die Vorarbeiten in hinreichender Gründlichkeit zu leisten.

Neben den bekannten Museen und Archiven, der Staatsbibliothek, dem Deutschen Historischen Museum und der Nationalgalerie (als repräsentativen Ausstellungsorten) könnten der Stiftung angegliedert werden die Berliner Philharmoniker als GmbH, die Staatsoper unter den Linden als GmbH, das Schiller-Theater als GmbH, das Hebbel-Theater als GmbH (die derzeit wohl wichtigste experimentelle Bühne Deutschlands), die Deutsche Kinemathek als Zustiftung, eine Auswahl der Schlösser, Gärten und Gedenkstätten und nicht zuletzt eine Projektförderungsabteilung für besonders exemplarische Kunst einschließlich des DAAD-Künstlerprogrammes.

Die Kulturstiftung der Länder könnte die zentral gelegene Komische Oper oder besser noch: einen funktional und repräsentativ besser geeigneten Neubau im Umkreis der historischen Kroll-Oper erhalten und mit den besten Produktionen aus München etc. beschicken; mit Berlin als Durchgangsort würde sich nota bene ein kostenmäßig attraktiver, allerdings dem Standortprinzip zuwiderlaufender Austausch zwischen den führenden deutschen Opernhäusern einrichten lassen⁷⁰. Der Martin-Gropius-Bau könnte den Ländern als Ausstellungsfläche dienen.

Seiner finanzschwersten Kultureinrichtungen und damit seiner lähmendsten Sorgen ledig, wäre der Kultursenator frei, mit Festwochen, Balletten (im Plural), Schauspiel und vor allem jugendattraktiven Kunstformen seine letztlich kommunale Aufgabe auf höchstem Niveau zu erfüllen. Durch eine attraktivere Ausstattung der Hochschulen und ihrer Museen, unter Verwendung der eingesparten Mittel und mit Blick eine qualitative Erhöhung der Studentenzahlen, könnte er vielleicht sogar indirekt die Nachfrage nach Geist und Kunst erhöhen, an der es den senatseigenen Einrichtungen derzeit etwas mangelt.

„O 2 Bundesstiftung Kultur (Deutschland außerhalb Berlins)“

Auf der Grundlage der Art. 45 Abs. 2 i.V.m. Art. 35 EV kann der Bund m.E. - aber dies müßte intensiv geprüft werden - auch ohne Verfassungsänderung seine Kulturförderung bündeln, und zwar durch die Schaffung einer Bundesstiftung Kultur auf öffentlich-rechtlicher Basis, also durch Gesetz, oder sogar auf privatrechtlicher Basis

als Verwaltungsakt. Ihr könnten die gesamten operativen Maßnahmen innerhalb Deutschlands außerhalb Berlins übertragen werden.

Eine solche Bundesstiftung Kultur wäre - gegenüber den in Teil I genannten großen und mittleren Lösungen durch Änderung des Grundgesetzes - die kleine Lösung des hier zur Debatte stehenden Problems.

Der Bund wäre gut beraten, wenn er die Stiftung mit einer Klausel ausstatten würde, daß er im Inland mit maximal 49% fördert und die Restfinanzierung durch das jeweilige Sitzland zu erfolgen hat. Die folglich derzeit 16 und künftig wohl 9 Haushaltstitel würden jeweils zwischen dem Bund und dem Sitzland einzelvertraglich verhandelt, ohne daß es der im Grundgesetz nicht vorgesehenen KMK und einer Einigung mit allen Ländern bedürfte. Dies wäre bei einer Nationalstiftung notwendigerweise der Fall, da der Begriff der Nation die Länder miteinschließt und der Bund die Länder ebenso integrieren müßte wie er es bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit den bekannten Folgen getan hat.

Mit einer nach dem Vorbild der Forschungsförderung einerseits, der Substanzerhaltungs- und Infrastrukturprogramme für die neuen Länder andererseits operierenden Bundestiftung könnte es der Bundesregierung in der 14. Legislaturperiode gelingen, den in der behäbigen Horizontalkonkurrenz der Länder entstandenen unechten Markt der Künste konstruktiv aufzubrechen, insbesondere wenn gleichzeitig die strategischen Dienste „Kulturgesetzbuch“, „Kulturfinanzierung“ und „Drittes System“ aktiv sind, deren Erkenntnisse ständig in die Arbeit der Bundesstiftung und ihre Förderrichtlinien einfließen könnten.

Wesentliche Aufgabe der Bundesstiftung, die ja auch als Sammelstiftung fungieren kann, wäre die Förderung des Stiftungsgedankens in all seinen Formen; Bundesmittel könnten als matching-funds fungieren und beispielsweise bei der oben erwähnten Dekommunalisierung von Kultureinrichtungen durch stärkere Bürgerbeteiligung, ev. in Richtung auf ein Kapitalstocksystem, behilflich sein. Die berühmten DM 2 Billionen, die jetzt zur Vererbung anstehen, fordern ein unverzügliches Bundesengagement geradezu heraus. Bayern könnte für den Bundesanteil Vorbild sein, hat der Freistaat doch gerade mit DM 300 Millionen aus Privatisierungserlösen einen Kulturfonds gegründet, ebenso Italien, dessen zuvor öffentliche Kreditinstitute im Zusammenhang ihrer Privatisierung 85 Stiftungen „für gesellschaftlich relevante Projekte“ mit einem Volumen von DM 105 Millionen gründeten, ein Drittel der Erträge fließt Kunst und Kultur zu.

⁷⁰ Die Komische Oper könnte nach dem hochinteressanten Modell des Théâtre des Champs-Élysées auf der Basis eines Fonds privatwirtschaftlich betrieben werden.

„O 3 Kulturförderung außerhalb Deutschlands (Goethe-Institut)“

Erst Ende der 50er Jahre, nur wenige erinnern sich daran, wurde die Devisenrationierung für die Westdeutschen aufgehoben (für die Ostdeutschen bekanntlich erst 1990) und begannen sich die Auslandsbeziehungen der Bürger zu normalisieren. Der Bund, laut GG zuständig für die Außenkulturpolitik, sah sich in der Verlegenheit, daß ebensolche Aktivitäten der Bundesregierung - als offiziellem Nachfolger des NS-Regimes - von den betreffenden Ländern oft mit hohem Mißtrauen beäugt wurden, u.a. waren zahlreiche Kulturgebäude von den Siegermächten beschlagnahmt worden, die Rückgabeverhandlungen verliefen mühsam. In dieser Verlegenheit fragte die Bundesregierung einen eher unbedeutenden Münchner Verein an, ob dieser stellvertretend für sie tätig werden könnte, woraus sich das heutige Goethe-Institut entwickelte.

Ein Verfassungsgerichtsentscheid zum Goethe-Institut liegt nicht vor, doch natürlich gilt auch für dieses in Analogie, was der BVerfGE 12,205 zum Rundfunk feststellte: „Die Veranstaltung von Rundfunksendungen ist nach der deutschen Rechtsentwicklung eine öffentliche Aufgabe. Wenn sich der Staat mit dieser Aufgabe in irgendeiner Form befaßt (auch dann, wenn er sich privatrechtlicher Formen bedient) wird sie zu einer 'staatlichen Aufgabe' im Sinne von Art. 30 GG.“ - d.h. in diesem Fall auf der Grundlage von Art. 73 Zf. 1 i.V.m. 32 Abs. 1 GG eine „öffentliche Aufgabe“ des Bundes „auch dann, wenn er sich privatrechtlicher Formen bedient.“ Daher rührt die Angliederung resp. Finanzierung des Goethe-Institutes über das Auswärtige Amt; von Satorius, wie zitiert, als „winning team“ apostrophiert.

Dem Gebot der Haushaltsklarheit jedoch widerspricht in eklatanter Weise, daß - um nur die römische Situation zu beleuchten - es neben dem Goethe-Institut und dem Kulturattaché in der deutschen Botschaft (beide AA) eine Zuständigkeit des BMI für die Villa Massimo - dessen Stipendiaten wiederum von den Ländern geschickt werden - und des BMBWF via Max-Planck-Gesellschaft für die Bibliotheca Hertziana gibt, vom Deutschen Historischen und Deutschen Archäologischen Institut, der Deutschen Schule etc. zu schweigen. Spätestens beim Stuttgarter Institut für Auslandsbeziehungen wird deutlich, daß die Bonner Verwaltungsstrukturen für all diese segensreichen Institute sich aus den Geboten der 50er Jahren entwickelt haben ohne je bereinigt, sprich koordiniert worden zu sein. Hierzu könnte der Schritt von Bonn nach Berlin Gelegenheit geben.

Zu prüfen wäre, ob nicht grundsätzlich alle außerhalb Deutschlands stattfindenden kulturpolitischen Aktivitäten des Bundes - einschließlich nota bene der des Entwicklungshilfeministeriums und auch einschließlich der bisherigen Projektförderung

des AA - bei einer Einrichtung gebündelt werden könnten, die juristisch korrekter als Stiftung und nicht mehr als Verein geführt wird, nämlich das Goethe-Institut mit seinem großen Erfahrungsschatz.

Vor einer solchen Entscheidung müßte allerdings präzisiert werden, was das Ziel solcher kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland ist - auf Auslandsreisen für deutsche Intellektuelle und Aufführungsmöglichkeiten für deutsche Filme, Musik und Theater ist die Arbeit des Goethe-Institutes wahrlich nicht beschränkt. Diese Präzisierung ist vor dem Hintergrund der europäischen Harmonisierung vorzunehmen; von Teilen des Goethe-Institutes selbst wurde der Gedanke geäußert, außerhalb der EU mit europäischen Häusern aufzutreten; dies könnte im Rahmen der oben erwähnten EU-Kulturstiftung in der Tat geschehen.

Umgekehrt ist zu überlegen, wie der deutsche Auslandsrundfunk mit den Curricula der Goethe-Institute verknüpft werden kann - möglicherweise auch denen der Fern-Universität Hagen.

Nachdem das Ziel bestimmt ist, kann für die konkrete Arbeit vor Ort überlegt werden, ob nicht die österreichische Methode in Ostmitteleuropa, statt teure Bibliotheken aufzubauen, einfach österreichische Bücher an die jeweiligen Universitätsbibliotheken zu verschenken, diese aber der gesamten Bevölkerung öffnen zu lassen, nicht geschickter ist und Mittel für die Projektarbeit freisetzt.

Und bei der Projektarbeit wiederum könnte überlegt werden, ob nicht der ständige Gedanken-, Projekt- und Personalaustausch einer solchen künftigen Stiftung Goethe-Institut mit einer Bundesstiftung Kultur und einer vom Bund alleine getragenen Berliner Stiftung Preußischer Kulturbesitz selbst für Herrn Satorius so attraktiv wäre, daß das Auswärtige Amt dem Goethe-Institut auch künftig in bewährter Weise bei allen rechtlichen Problemen zuhilfe kommen würde, die Stiftung jedoch dem Bundeskulturministerium zugeordnet wäre.

Ein Kultursenat als Beratungsgremium?

In vielen Aspekten ihrer Arbeit verfügt die Bundesregierung über Sachverständigenräte, deren wissenschaftliche Beratung sie in der Lage versetzt, auf der Höhe der Zeit zu agieren. Nicht jedoch in der Kultur. Bernhard Freiherr von. Loeffelholz schlug kürzlich⁷¹ die Einsetzung eines Kultursenates als Sachverständigengremium für die Erarbeitung kulturpolitischer Leitlinien und eines

jährlichen Kulturberichtes vor. Loeffelholz zufolge sollte er nicht von der Bundesregierung, sondern vom Bundespräsidenten berufen werden.

In der Tat ist angesichts der Bedeutung der Kulturwirtschaft in materieller und der Künste in geistiger Hinsicht nicht einzusehen, warum es ein überregional wirksames Expertengremium für die Beurteilung der aktuellen Kulturlage in Deutschland nicht gibt, weder auf KMK- noch auf Bundesebene.

Die Bezeichnung Kultursenat ist nicht ganz unproblematisch; jedoch durch das Vorgehen des Freistaates Sachsen gedeckt, der einen Sächsischen Kultursenat berufen hat, der allerdings eher als Sprecher der Künstler und Einrichtungen - ähnlich dem Deutschen Kulturrat - strukturiert ist.

Ein etwa sieben - nicht durch Amt oder Beruf einseitig gebundene - Fachleute umfassendes, die unterschiedlichen Aspekte der Bundeskulturarbeit spiegelndes und jährlich berichterstattendes Gremium in Art des Umweltrates könnte, auch unabhängig von der Einsetzung eines Bundeskulturministers, hohen Rang für den Bundestag und seine künftig vielleicht doch jährlichen Kulturdebatten ebenso wie für die Bundesregierung erlangen.

Eine der ersten Aufgaben dieses Bundeskultursenates könnte es sein, Überlegungen zur Gründung einer auf den Beitrag der Kultur zur deutschen Wohlfahrt spezialisierten Wissenschaftsgesellschaft vorzulegen, die in Parallele zur Max-Planck-Gesellschaft arbeiten würde. Bekanntlich gehört die oben erwähnte römische Hertziana zwar zur Max-Planck-Gesellschaft, steht aber dort allein auf weiter Flur: getreu dem ursprünglichen Auftrag Kaiser Wilhelms sind dort kulturwissenschaftliche Fächer über die juristischen hinaus (was ohnehin eine fragwürdige Zuordnung ist) kaum vertreten,⁷²

⁷¹ Am 21. August 1998 auf der gemeinsamen Tagung des Bundesverbandes deutscher Stiftungen und des Kulturkreises der deutschen Wirtschaft im Bundesverband der Deutschen Industrie in Gotha.

⁷² Die Max-Planck-Gesellschaft betreibt gemäß Selbstdarstellung (<http://www.mpg.de/deutsch/ueber>) „Grundlagenforschung in den Natur-, Bio- und Geisteswissenschaften im Dienste der Allgemeinheit. Insbesondere greift die Max-Planck-Gesellschaft neue, zukunftssträchtige Forschungsrichtungen auf, die an den Universitäten noch keinen oder keinen ausreichenden Platz finden, wegen ihres interdisziplinären Charakters nicht in das Organisationsgefüge der Universitäten passen oder einen personellen oder apparativen Aufwand erfordern, der von Universitäten nicht erbracht werden kann. (...) Die Max-Planck-Gesellschaft wuchs im Bewußtsein, daß Wachstum keinen Wert an sich darstellt.“
Derzeit umfaßt die MPG

32 Einrichtungen der „Biologisch-Medizinischen Sektion“

31 Einrichtungen der „Chemisch-Physikalisch-Technischen Sektion“

16 Einrichtungen der „Geisteswissenschaftlichen Sektion“, hiervon:

Sieben juristische Einrichtungen:

- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
- Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg
- Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

vom Kölner Institut für Soziologie und dem jüngst beinahe aufgelösten Göttinger Institut für Geschichte abgesehen. Eine saubere Scheidung würde der MPG erlauben, noch klarer im Rahmen des Technologieministeriums Grundlagenforschung für die Mehrung des materiellen Wohlstandes der Republik in ihren unterschiedlichen Disziplinen zu betreiben, d.h. sich auf Natur- und Technikwissenschaften einschl. Medizin und Umwelttechniken zu konzentrieren.

Umgekehrt wäre es eine dem neuen Kulturstaatsanspruch der Berliner Republik würdige Tat, die obendrein in prägnanter Weise als Nicht-Anknüpfung an das Berlin der Jahrhundertwende wirken würde, weltweit führende Institute der Geistes- bzw. Kulturwissenschaften in einer zur MPG parallelen Gesellschaft zu versammeln. Die Gesellschaft müßte den Kanon der Kultur im weiteren Sinne umfassen, also die Kunst- und Gesellschaftswissenschaften, Theologie und Philosophie, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften; kurz: wie anders könnte sie heißen als Max-Weber-Gesellschaft?

Eine der zentralen Aufgabe dieser MWG könnte die Überwindung der in falschverstandener Idealismus-Tradition selbst gewählten Schranken vieler Künstler hin zur Wissenschaft - und mehr noch umgekehrt - sein. Ein Anfang hierfür könnte gemacht werden auch ohne MWG und Bundeskulturminister durch eine planvollere und nicht mehr die Zufälligkeit ihrer Entstehung perpetuierende Organisation der römischen Bundeseinrichtungen von Villa Massimo und Hertziana bis zu Goethe-, Historischem und Archäologischen Institut als eine Art Römisches Kunst- und Wissenschaftskolleg - und dies, wohlgemerkt, ohne Mehrkosten.

-
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München
 - Projektgruppe "Recht der Gemeinschaftsgüter" der Max-Planck-Gesellschaft, Bonn
 - Zwei nach traditionellem Verständnis naturwissenschaftlich ausgerichtete Institute:
 - Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie, Leipzig
 - Max-Planck-Institut für psychologische Forschung, München
 - Ein ökonomisches Institut:
 - Max-Planck-Institut zur Erforschung von Wirtschaftssystemen, Jena
 - Zwei politiknahe Institute:
 - Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin
 - Max-Planck-Institut für demografische Forschung, Rostock
 - Hinzu kommt ein in die geisteswissenschaftliche Sektion eingeschmuggeltes Institut (Aus der Selbstanzeige http://www.mpiwg-berlin.mpg.de/PROFIL_E.HTM: „The history of mathematics and the natural sciences is the primary focus of the research program“).
 - Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte, Berlin
 - Verbleiben drei im eigentlichen Sinne geisteswissenschaftliche Institute:
 - Bibliotheca Hertziana - Max-Planck-Institut, Rom
 - Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen
 - Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln

Ein Institut, das den Beitrag kultureller Faktoren zum allgemeinen Wohlstand erforschen würde, ist nicht vorhanden.

V

Statt eines Bundeskulturministers

Durch den „Kordinator der Arbeit der Bundesregierung in der Kultur- und Medienpolitik“ wurden in der vergangenen Legislaturperiode eine große Anzahl von Problemen im Kulturbereich bewältigt, wenn auch für Außenstehende kaum sichtbar. Angesichts der voranstehend aufgezeigten Fülle von potentiellen Bundeskulturaufgaben stellt sich die Frage, ob dies auch künftig so geschehen soll.

Zu fragen wäre, ob die Benennung eines Bundeskulturbeauftragten im Bundeskanzleramt ein wesentlicher Schritt darüber hinaus wäre. Inmitten des sich verändernden Kultur- und Republikbegriffs der dreifachen Anforderung gerecht zu werden - dem Regelwerk für die Kulturwirtschaft, den repräsentativen Bundesaufgaben, dem „Schutz der Fülle“ - ist eine außerordentliche Herausforderung. Sie ist durch einen solistisch wirkenden Beauftragten nicht zu leisten, sondern nur mit einem präzise strukturierten Ministerium. Die für eine erfolgreiche Arbeit notwendigen Verwaltungsstrukturen ließen sich jedoch im Kanzleramt nur bedingt unterbringen, insbesondere wenn von der Filmförderung im BMWi bis zur Vertriebenenabteilung im BMI die Bundeskulturverwaltung entdisloziert werden soll.

Andererseits ist zu fragen, wie realistisch die Einrichtung eines eigenen Bundeskulturministeriums ist, das über gerade 1% des Bundeshaushaltes verfügen würde und damit über noch weniger Masse als das durchaus problematische Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Solange die Einrichtung eines eigenen Ministeriums politisch nicht ausreichend opportun erscheint, ist alternativ zu fragen, welchem Ressort sich die Bundeskulturaufgaben sinnvoll angliedern lassen würden.

Die derzeitige - historisch aus dem preußischen Polizey-Ministerium rührende - Anbindung wesentlicher Aufgaben beim Bundesministerium des Inneren befriedigt durchaus auf der Arbeitsebene. Ein Sachzusammenhang zwischen moderner Kunstentwicklung und innerer Ordnung besteht jedoch mehr im übertragenen als im verwaltungstechnischen Sinn.

Die gängige Antwort für eine künftige Anbindung lautet: an das Bundesministerium für Bildung, Forschung und Technologie, das ohnehin laufend mit der Kultusministerkonferenz und den (Hoch-)Schulministerien der Länder zu tun hat, denen dort in der Regel die Kulturpflege obliegt. Eine solche Angliederung wäre angemessen, wenn der Kulturauftrag des Bundes dem der Länder entsprechen würde. Wie gezeigt,

ist dies jedoch nicht der Fall. Vielmehr stellt sich grundsätzlich die Frage, ob im Interesse beider der Bereich Bildung in der Nähe der Technologie gut aufgehoben ist.

Eine ungewöhnliche Anregung könnte von Nordrhein-Westfalen ausgehen, wo die Kultur beim Städtebau ressortiert. Das Bundesbauministerium jedoch erfüllt klassische Aufgaben des Finanzressorts (bundeseigene Bauten) und der Wirtschaftsförderung, mittelfristig ist es eher als koalitionsgeschuldet denn als zukunftsfähig einzustufen.

Geht man das bislang Gesagte noch einmal durch und bedenkt, daß

- ohnehin rund 80% des Kulturanteils am BIP außerhalb des gemeinnützigen Bereiches erbracht werden und hier die primäre Bundeskulturzuständigkeit liegt,
- die gesetzgeberische Tätigkeit des Bundes im Kultur- und Medienbereich sich schon jetzt fast ausschließlich unter Beachtung wirtschaftspolitischer Gesichtspunkt vollzieht,
- die Überlebensfähigkeit des Hauptteils der gegenwärtigen kulturellen Infrastruktur von einer radikalen und nachfrageorientierten Neuausrichtung abhängt, wirtschaftliche Kompetenz also in besonderem Maße gefragt ist,
- umgekehrt die erfolgreiche Expansion der deutschen Wirtschaft von einer⁷³ ebenso radikalen Neuausprägung einer Unternehmenskultur des Miteinanders aller Mitarbeiter abhängt; kulturelle Kompetenz also in besonderem Maße gefragt ist,
- der dritte oder non-profit-Sektor nur dann zu einer Entlastung des Zweiten Arbeitsmarktes beitragen wird, wenn er nicht unter sozialpolitischen, sondern unter kulturpolitischen Aspekten aufgefaßt und mit wirtschaftlicher Kompetenz ausgestattet wird,

dann erscheint als bedenkenswerte Alternative die Einrichtung eines „Bundesministeriums für Kultur und Wirtschaft“ (in dieser Reihenfolge) mit den drei Hauptabteilungen Kultur, Binnenwirtschaft und Außenwirtschaft.

Eine solche Zusammenführung würde zwar zunächst einen Sturm der Entrüstung beim späthegeianisch geprägten Kulturestablishment auslösen. Ziel der Arbeit einer Bundesregierung ist jedoch der Bürger selbst, nicht der Dienstleister; gerade zur Überwindung der Residuen des für Kunst und Kultur unproduktiven Idealismus wäre eine solche Ressortzusammenführung möglicherweise von Nutzen. Daß in einem solchen Ressort Binnen- und Außenwirtschaft endlich zusammengebracht werden und damit die unselige Entwicklungshilfeära abgeschlossen werden könnten, wäre ein nicht zuletzt für eine homologe Vertretung bei WTO, GATT und EU wichtiger Nebeneffekt.

⁷³ nach dem strukturbedingten schleichenden Auslaufen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Ein anderer Nebeneffekt der Bündelung wäre, daß zum Ressortbereich Wirtschaft ohnehin genau jene Ansprechpartner gehören, die für den Aufbau einer Bundesstiftung Kultur (siehe oben) als (Mit-)Stifter unerlässlich wären.

Das eigentlich entscheidende aber ist die hier vorgeschlagene Reihenfolge und damit die Frage nach dem geistigen Klima, das die nächste Bundesregierung in der Berliner Republik zu entwickeln gedenkt. Geht es ihr bei ihrer politischen Verantwortung um die soziale Ordnung in jenem Sinne, in dem das Wall Street Journal am 2. Mai 1991 wie oben schon zitiert schreibt: „Wirtschaft, Politik, Kultur - diese drei Dinge definieren die soziale Ordnung, und das bedeutendste der drei Elemente ist die Kultur“.⁷⁴

Muß sich die künftige Bundespolitik der Kunst enthalten oder steht, um mit dem Wall Street Journal zu sprechen, „im Zentrum [ihrer] Kultur das Geistige und die Moral“?⁷⁵ Ökonomie - es ist manchmal gut, sich daran zu erinnern - kommt vom griechischen *oikos*, vom gemeinsamen Haus, in dem wir wohnen, und von *nomos*, dem griechischen Ausdruck nicht nur für Ordnung, Gesetz, sondern auch für Weise, Gesang, Lied. Ökonomie heißt Verwaltung des Hauswesens, kann aber auch Hausmusik heißen. Nach altem Verständnis sind Kultur und Wirtschaft durchaus Synonyme.

Wie auch immer die Entscheidung fällt, falls denn eine fällt, es sollte zu denken geben, daß ein wichtiger Teil der kulturpolitischen Anregungen der letzten Jahre aus dem Bereich der Wirtschaft gekommen ist, namentlich vom Kulturkreis im Bundesverband der Deutschen Industrie,⁷⁶ aber auch von zahlreichen anderen privaten Ebenen, beispielsweise der Bertelsmann-Stiftung. Die von wenigen⁷⁷ erwartete Bedeutung, die Kulturpolitik in diesem Bundeswahlkampf parteiübergreifend gewonnen hat, geht nicht auf die Theater, Orchester und Museen zurück und schon gar nicht auf eine Intervention der Länder, sondern auf die Freunde von Kunst und Kultur in den führenden Wirtschaftskreisen. Sie gehen gegen die Strukturkrise auf Länder- und Kommunalebene an, da sie um die Bedeutung von Kunst und Kultur für den Wirtschafts- und Sozialstandort Deutschland wissen.

⁷⁴ Richard John Neuhaus, a.a.O.

⁷⁵ Ibid.

⁷⁶ Vgl. Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im Bundesverband der Deutschen Industrie (Hg.), Kulturförderung in gemeinsamer Verantwortung I. Manifeste, Positionen. Weißbuch des Aktionskreises Kultur. Bonn, 1997.

Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im Bundesverband der Deutschen Industrie (Hg.), Die Krise überwinden. Analysen/Vorschläge zur Besteuerung von Stiftungen und Spendern sowie zum Public-Private-Partnership. Grünbuch des Aktionskreises Kultur Bonn, 1996.

Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im Bundesverband der Deutschen Industrie (Hg.), Beiträge zu Aufgaben des Kulturstaates und zu einem neuen contrat culturel, zur Arbeit von Stiftungen und zu deutsch-amerikanischen Perspektiven des Sponsoring. Blaubuch des Aktionskreises Kultur. Bonn, 1997.

⁷⁷ Es war der Görlitzer Kulturdezernent Ulf Großmann, der bereits 1996 prognostizierte, daß der Bundestagswahlkampf 1998 insbesondere von den Themen Arbeit und Kultur handeln würde.

Aus heutiger Perspektive gewinnt ein Satz von Karl Marx aus dem 18. Brumaire eine durchaus andere Kontur als von Marx intendiert: „Wenn Ihr auf dem Gipfel des Staates die Geigen streicht, was könnt ihr anders erwarten, als daß die drunten tanzen?“⁷⁸ Wenn die Länder die Geigen nicht „streichen“ würden, sondern einzeln oder in Form einer reorganisierten Kultusministerkonferenz die hier skizzierten aktuellen Herausforderungen aktiv angehen würden, bedürfte Deutschland auch in der Berliner Republik eines Bundeskulturministeriums nicht. Eine solche reorganisierte KMK wäre ein anderer Ansatz und eines anderen Aufsatzes wert

Ein fröhliches Weiter-So der Länder jedoch ohne eine Bündelung der Arbeit der Bundesregierung in der Kultur- und Medienpolitik hätte zur Folge, daß - um Thomas Rosenlöcher zu variieren - wie heute so auch morgen bloß gestern wäre, zum Schaden der Bürger, der künstlerischen Traditionen und der wirtschaftlichen Zukunft unseres Landes.

⁷⁸ Karl Marx, Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte. Berlin 1953, 60 (zit. nach Habermas a.a.O., 205).

VI Zusammenfassung

1. Die bisherige Entwicklung von Kunst und Kultur in der Bundesrepublik Deutschland läßt sich in drei Phasen zusammenfassen.

- Nach dem letzten Weltkrieg kam ihnen eine eminent wichtige Funktion im Zusammenhang der von den Alliierten den Deutschen anempfohlenen reeducation zu, sie halfen bei der Etablierung der Normen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Bewußtsein der Bevölkerung und erlaubten dieser gleichzeitig, durch Stolz auf ihre kulturelle Tradition von der Schande der Teilhabe an der Politik des Nationalsozialismus abzusehen. Diese Phase ging mit der Währungsreform im Juni 1948 schlagartig zuende; viele Kultureinrichtungen mußte schließen, da sie mit dem Angebot der plötzlich gefüllten Schaufenster nicht konkurrieren konnten.
- Als Teil des mit der Gründung der Bundesrepublik keineswegs abgeschlossenen und bewußt antizentralistischen reeducation-Programmes wurde die Kulturpflege in der zweiten Phase dem neugegründeten Bund insofern entzogen, als ihm das Grundgesetz diese Aufgabe nicht explizit zuschreibt. Andererseits wurde sie den Ländern und Kommunen auch nicht explizit zugeschrieben, sondern von ihnen in Weiterführung ihrer diesbezüglichen Traditionen von vor 1934 wahrgenommen. Eine Art Rechtsaufsicht über die Länder und Kommunen hierbei übte das Bundesverfassungsgericht aus, dessen Entscheidungen insbesondere den Begriff der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG ständig verfeinerten.
- Dies wurde besonders wichtig am Anfang der dritten Phase, als im Zusammenhang der Revolten von 1968 viele Kultureinrichtungen systematisch zur „Publikumsbeschimpfung“ (Handke) übergingen und den Bürgern den Widerspruch zwischen den Idealen des Grundgesetzes und der Saturiertheit der bundesrepublikanischen Wirklichkeit vorwarfen. Durch das Künstlersozialgesetz wurden die freien Künstler, durch die Partizipation der Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter an den massiven (1971, 1973 und 1974 sogar zweistelligen) Tarifierhöhungen des Öffentlichen Dienstes die festangestellten Künstler in das System eingebunden; ihr Protest wurde zum Ritual. Im Theaterbereich kamen künstlerische Anstöße insbesondere von den aus der DDR eingeladenen Regisseuren, in den bildenden Künsten etablierte sich ein kurzweiliger kommerzieller Markt, die eigentliche strukturelle Innovation kam aus dem Bereich der - allerdings primär kunstfernen - Soziokultur.

Nach 1989/90 jedoch scheint sich eine Prophezeiung Max Webers zu verwirklichen: „Wenn der Kapitalismus einmal gesiegt hat, wird er den Beistand des Geistes nicht

mehr brauchen“⁷⁹, seit etwa 1990 wendet sich selbst das Feuilleton zusehends von den künstlerischen Produktionen ab.

2. Abzusehen ist, daß die derzeit von der öffentlichen Hand geförderten und hierbei mehr oder minder über einen gemeinsamen Leisten geschlagenen Kultureinrichtungen und -initiativen drei unterschiedliche Entwicklungen erfahren werden:

- Ausgewählte Landeseinrichtungen, insbesondere die Opern und die Zentralmuseen, werden aus rein repräsentativen Gründen weitergeführt.
- Die überwiegende Anzahl der Landeseinrichtungen außerhalb der Residenzstädte und vor allem der kommunalen Einrichtungen wird hierbei nicht mittun können und vor allem nicht dürfen. Sie werden sich entsprechend der Entwicklung in den meisten Ländern europäischer Kultur oder Kulturherkunft relativ radikal auf Nachfrage orientiert müssen, wobei weniger die Sparzwänge der öffentlichen Haushalte Druck ausüben werden als der politische Konsens, der öffentliche Förderung als Investition in den lokalen oder regionalen Wirtschaftskreislauf begreift.
- Die in der Bonner Republik den Kultureinrichtungen zugeschriebene politische Aufgabe der Demokratiebildung wird künftig insbesondere den gemeinnützigen Kulturinitiativen zufallen (Vereinen, Stiftungen etc.), die, bürgerlich gegründet und geleitet, Professionalität auf der Leitungsebene mit ehrenamtlichen Engagement in der Aufsichts- und vielen Dienstebenen verbinden. Sie verwirklichen den neuen Art. 14a Abs. 1 der Finnischen Verfassung („Everyone shall be responsible for the [...] cultural heritage.“). In der aktuellen Neuformierung der Gesellschaft kommt diesen Kulturinitiativen eine entscheidene Bedeutung zu; sie ermöglichen eine geradezu klassische Verbindung von Eigennutz durch Gemeinnutz und umgekehrt, da sie auf Spenden auf allen drei Ebenen beruhen: dem Spenden von Geld durch Mitgliedsbeiträge etc., dem Spenden von Zeit durch die Mitarbeit, dem Spenden von Ideen auf allen Ebenen. Durch ihre kommunitaristische Komponente auf der lokalen Ebene tragen sie zum politischen Erfolg des Staatsganzen bei, durchaus im Sinne der Väter des Grundgesetzes oder des thüringischen Ministerpräsidenten Bernhard Vogels, der kürzlich formulierte, Demokratie sei eine schwierige Staatsform. Sie sei nicht die einfachste, sie sei nicht die sparsamste, aber sie sei die menschenwürdigste.⁸⁰

3. Seitens der Länder und ihrer Kultusministerkonferenz wird dieser Entwicklung strategisch nur unzureichend entsprochen; die Kommunen sind die Hauptleidtragenden der Unfinanzierbarkeit ihrer Einrichtungen; wichtige Anregungen

⁷⁹ Zit. nach Peter Bendixen, Einführung in die Kultur- und Kunstökonomie. Köln 1998, 45, 11.

⁸⁰ Am 21.08.1998 auf der gemeinsamen Tagung des Bundesverbandes deutscher Stiftungen und des Kulturkreises der deutschen Wirtschaft im Bundesverband der Deutschen Industrie in Gotha.

kommen aus dem Wirtschaftsbereich. In dieser Situation ist zu fragen, ob der Bund zu Eingriffen verfassungsrechtlich befugt ist:

- aufgrund seiner Zuständigkeit für Handel und Gewerbe ist er laut Grundgesetz ohnehin für Waren und Dienstleistungen im Kultursektor zuständig, die etwa 80% ausmachen, hinzu kommt seine Rahmenkompetenz für den Sozial-, Urheberrechtsbereich etc.
- der Einigungsvertrag eröffnet dem Bund neue Möglichkeiten, Kultureinrichtungen zu fördern und zu tragen,
- darüberhinaus denkbar wäre die Einführung eines Art. 20b n.F. GG (Kultur als Staatsziel in Analogie zu Art. 20a neu GG Umweltschutz als Staatsziel), mit dem konkret für den Bund nichts (insbesondere keine Mehrbelastung), symbolisch manches gewonnen wäre.
- in Analogie zum Hochschulbau könnte der Bund den Ländern seine Bereitschaft zur Mitfinanzierung der kulturellen Infrastruktur auf der Basis eines Art. 91a Abs. 1 Zf. 4 n.F. GG (Förderung der kulturellen Infrastruktur als Gemeinschaftsaufgabe) anbieten.

4. In Anbetracht der anstehenden Strukturänderungen im Kulturbereich erscheint eine Stärkung der Bundeskulturaktivitäten durch eine Bündelung der bislang auf 11 Ressorts verteilten Aufgaben im Haushaltsumfang von derzeit DM 4,5 Milliarden sinnvoll. Maximen hierbei könnten sein, daß

- erstens für den Erfolg einer Bundeskulturverwaltung eine klare Gliederung in zentrale, strategische und operative Dienste und hierbei wiederum eine strikte Trennung von hoheitlichen Tätigkeiten (die zentralen und die strategischen Dienste) und Förderungsaktivitäten erforderlich ist, wobei alle Organisationsfragen so zu entscheiden sind, daß nur die unmittelbar hoheitlichen Aufgaben selbst staatsunmittelbar zu erledigen sind;
- zweitens auch auf Bundesebene flexible, nämlich zeitlich befristete Arbeitsgruppen eingerichtet werden könnten, zum Beispiel für die Dauer einer Legislaturperiode, mit einem klar umrissenen Arbeitsauftrag;
- drittens die operativen Dienste dem Gebot der Staatsferne zu obliegen haben; die konkreten Entscheidungen über die Förderungsaktivitäten sollten deshalb an staatsferne Stiftungen delegiert werden.

Notwendig ist ferner ein klar formulierter politischer Auftrag als primäre Zielstellung. Dieser könnte heißen:

- Verbesserung der Qualität von Kunst und Kultur sowohl im Werk- wie im Wirkungsbereich,

- Sicherung künstlerischer und kultureller Traditionen,
- Ausbau auch des deutschen Kultursektors als einer der im europäischen Maßstab wirksamsten Wachstumsbereiche für Beschäftigung.

Erste Aufgabe dieser Bundeskulturverwaltung wäre es, die ihr entgegenschlagenden Wunschvorstellungen und Hoffnungen auf eine kunstvollere Republik oder gar eine kunstvollere Welt radikal zu ernüchtern, um reales Agieren überhaupt erst zu ermöglichen. Für ihren Erfolg wird auch entscheidend sein, ob sie sich ausschließlich auf die repräsentativen Einrichtungen des Bundes in Konkurrenz zu denen der Länder konzentriert, oder ob sie sich, um mit Joachim Kaiser zu sprechen, des „provinziell getönten Reichtums“ annimmt.

5. Im strategischen Bereich könnte das Hauptaugenmerk liegen auf:

- Zusammenstellung bzw. Erarbeitung eines in sich kohärenten Kulturgesetzbuches wie in anderen Bereichen üblich, hier insbesondere im Blick auf die gesamteuropäische Entwicklung und die aus Brüssel zu erwartenden Normen,
- Kulturfinanzierung (Modellvorhaben), d.h. der Entwicklung leistungsorientierter, innovativer und flexibler Formen - ebenfalls mit verstärktem Blick auf die Erfahrungen anderer Länder,
- Kultur im Dritten System/Sektor (Modellvorhaben) im gemeinnützigen oder Not-for-Profit-Bereich zur Entlastung des Zweiten Arbeitsmarktes durch Aufbau langfristig tragbarer Strukturen,
- Mitteleuropa: Hilfen zur Verständigung zwischen den Staaten statt ausschließlich zur Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten der EU und den assoziierten Staaten wie bisher als Beitrag zu einer Pazifizierung dieser Staaten.

6. Im operativen Bereich wird zu bedenken gegeben:

- die Überführung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in eine bundesunmittelbarere Form mit der Aufgabe der Wahrnehmung der Bundeshauptstadtkulturpolitik - über die jetzigen Museen und Archive hinaus, insbesondere durch Übernahme der Berliner Philharmoniker und der Lindenoper; parallel hierzu Angebote an die Länder für eine konkurrierende Kulturpräsenz sowie an Berlin, das seine Haushaltsentlastung z.B. bei den Opern kulturwirksam nutzen könnte.
- die Bündelung der operativen Aktivitäten des Bundes im weiteren Bundesgebiet durch eine Bundesstiftung Kultur (nicht: National- oder Deutschland-Stiftung!) auf der Grundlage des Einigungsvertrages ohne Grundgesetzänderung und voraussichtlich ohne Zustimmungspflicht der Länder,

- die Bündelung der auswärtigen Aktivitäten beispielsweise in einer Stiftung Goethe-Institut.

7. Bernhard Freiherr von Loeffelholz schlägt nach dem Vorbild diverser Sachverständigenräte die Einsetzung eines Kultursenates als Sachverständigengremium für die Erarbeitung kulturpolitischer Leitlinien und eines jährlichen Kulturberichtes vor.

Bedenkenswert ist die Gründung einer Wissenschaftsgesellschaft, die auf den Beitrag kultureller Faktoren zur Wohlfahrt der Republik spezialisiert wäre.

8. Die Einrichtung eines eigenständigen Bundeskulturministeriums wird derzeit nicht als realistisch eingeschätzt, die Berufung eines Bundeskulturbeauftragten im Bundeskanzleramt für nicht effizient genug im Hinblick auf die drängenden Strukturprobleme.

Unter Einbeziehung der Gesichtspunkte, daß

- rund 80% des Kulturbeitrages zum BIP außerhalb des gemeinnützigen Bereiches erbracht werden und hier die primäre Bundeskulturzuständigkeit liegt,
- die gesetzgeberische Tätigkeit des Bundes im Kultur- und Medienbereich sich schon jetzt fast ausschließlich unter Beachtung wirtschaftspolitischer Gesichtspunkt vollzieht,
- die Überlebensfähigkeit des Hauptteils der gegenwärtigen kulturellen Infrastruktur von einer radikalen und nachfrageorientierten Neuausrichtung abhängt, wirtschaftliche Kompetenz also in besonderem Maße gefragt ist,
- umgekehrt die erfolgreiche Expansion der deutschen Wirtschaft von einer ebenso radikalen Neuausprägung einer Unternehmenskultur des Miteinanders aller Mitarbeiter abhängt, kulturelle Kompetenz also in besonderem Maße gefragt ist,
- der dritte oder non-profit-Sektor nur dann zu einer Entlastung des Zweiten Arbeitsmarktes beitragen wird, wenn er nicht unter sozialpolitischen, sondern unter kulturpolitischen Aspekten aufgefaßt und mit wirtschaftlicher Kompetenz ausgestattet wird,

dann erscheint als bedenkenswerte Alternative die Einrichtung eines „Bundesministeriums für Kultur und Wirtschaft“ (in dieser Reihenfolge) mit den drei Hauptabteilungen Kultur, Binnenwirtschaft und Außenwirtschaft. Die oben (Zf. 4) skizzierten „Organisationsprinzipien eines Bundeskulturministeriums“ könnten für die Hauptabteilung Kultur eines solchen BMKW Berücksichtigung finden.

Verfassungsbedenken der Länder würden bei einer solchen Reorganisation der aktuell DM 4,5 Milliarden umfassenden Bundeskulturverwaltung nicht greifen, da

- erstens die Aufgabe Kultur durch das Grundgesetz keiner Ebene so ausschließlich zugewiesen ist, daß ein explizites Verbot für eine Bundeskulturverwaltung erhellen würde; zumal Art. 45 Abs. 2 i.V.m. 35 Abs. 4 Einigungsvertrag eine neu Grundlage erstellt haben,
- zweitens die Länder gegen die Bundeskulturpflege im aktuellen Umfang bislang keine Verfassungsbeschwerde eingelegt haben, vielmehr kräftig von ihr profitiert haben,
- drittens die jetzige Streuung auf 11 Bundesressorts gegen die für die Arbeit der Bundesregierung verbindliche Gebote der Bundeshaushaltsordnung von Haushaltsklarheit und effizientem Mitteleinsatzes verstößt, eine Neuordnung mithin geboten ist.

9. Bemerkenswert ist, daß ein wichtiger Teil der kulturpolitischen Anregungen der letzten Jahre aus dem Bereich der Wirtschaft gekommen ist. Die plötzliche Bedeutung, die Kulturpolitik in diesem Bundeswahlkampf parteiübergreifend gewonnen hat, geht nicht auf die Theater, Orchester und Museen zurück und schon gar nicht auf eine Intervention der Länder, sondern auf die Freunde von Kunst und Kultur in den führenden Wirtschaftskreisen. Sie plädieren für einen *contrat culturel* (Löffelholz) und gehen gegen die offensichtliche Strukturkrise auf Länder- und Kommunalebene an, da sie um die Bedeutung von Kunst und Kultur für den Wirtschafts- und Sozialstandort Deutschland wissen.

10. Wohl einer gebündelten Bundeskulturverwaltung, jedoch keines Bundeskulturministeriums bedürfte Deutschland auch in der Berliner Republik dann, wenn die Länder einzeln oder in Form einer reorganisierten Kultusministerkonferenz die hier skizzierten aktuellen Herausforderungen aktiv angehen würden.